

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH und
oekostrom Produktions GmbH;**

Windpark Breitensee Repowering

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
DI Thomas Knoll**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-64

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Beschreibung des Vorhabens	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2	Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur	6
3	Generelle Beurteilungsmethodik.....	9
4	Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen.....	13
4.1	Ortsbild	13
4.1.1	Flächeninanspruchnahme	13
4.1.2	Visuelle Störungen	26
4.2	Sach- und Kulturgüter	47
4.2.1	Flächeninanspruchnahme	47
4.2.2	Visuelle Störungen	56
4.3	Landschaftsbild	58
4.3.1	Flächeninanspruchnahme	58
4.3.2	Zerschneidung der Landschaft.....	79
4.3.3	Visuelle Störungen	82
4.4	Gewidmete Siedlungsgebiete.....	107
4.4.1	Lärm	107
4.4.2	Schattenwurf	114
4.4.3	Visuelle Störungen	116
4.5	Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen	118
4.5.1	Lärm	118
4.5.2	Schattenwurf	124
4.5.3	Flächeninanspruchnahme	126
4.5.4	Visuelle Störungen	128
4.6	Vergleichende Visualisierungen	130

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Antragstellerinnen beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windkraftanlagen (WKA) des Anlagentyps Vestas V 172 (mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW und einer Gesamtbauhöhe von 261 m). Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 13,6 MW.

Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Gänserndorf, konkret auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Marchegg (konkret in der KG Breitensee), errichtet und betrieben werden. Von der Verkabelung ist zusätzlich die Marktgemeinde Lassee betroffen. Von dem Wegebau ist neben der Stadtgemeinde Marchegg zusätzlich die Marktgemeinde Engelhartstetten betroffen.

Für die Errichtung und Inbetriebnahme der neu geplanten WKAs werden die zwei bestehenden Enercon E-40/6.44-Anlagen der Windparks Breitensee I und Breitensee II abgebaut. Diese weisen eine Gesamtleistung von 1,2 MW auf. Die effektive Kapazitätserweiterung beträgt demnach 12,4 MW.

Zum Vorhaben gehören weiters die Errichtung und der Betrieb der windparkinternen 20 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme, der Kompaktstationsgebäude (mit u.a. Schaltanlagen und Tonfrequenzsperre), der 20 kV-Mittelspannungs-Erdkabelsysteme zum Umspannwerk Lassee, der IT- und SCADA-Anlagen, der Kranstellflächen sowie der Ausbau des Wegenetzes. Die vorhandenen Kranstell- und Montageflächen, werden für das gegenständliche Repowering teilweise weiterverwendet.

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens bildet der Netzanschlusspunkt im Umspannwerk Lassee, konkret die Kabelendverschlüsse.

Aus bau- und verkehrstechnischer Sicht beginnt das gegenständliche Vorhaben an den Trompeten T01 und T06 an der Landesstraße B49, welche die Einfahrt in das Wegenetz des Windparkgeländes darstellt. Die bestehenden Landesstraße ist nicht Teil des Vorhabens, der auszubauende Kurvenradius im Bereich der Landesstraße und das ebenfalls auszubauende dahinter liegende Wegenetz sehr wohl.

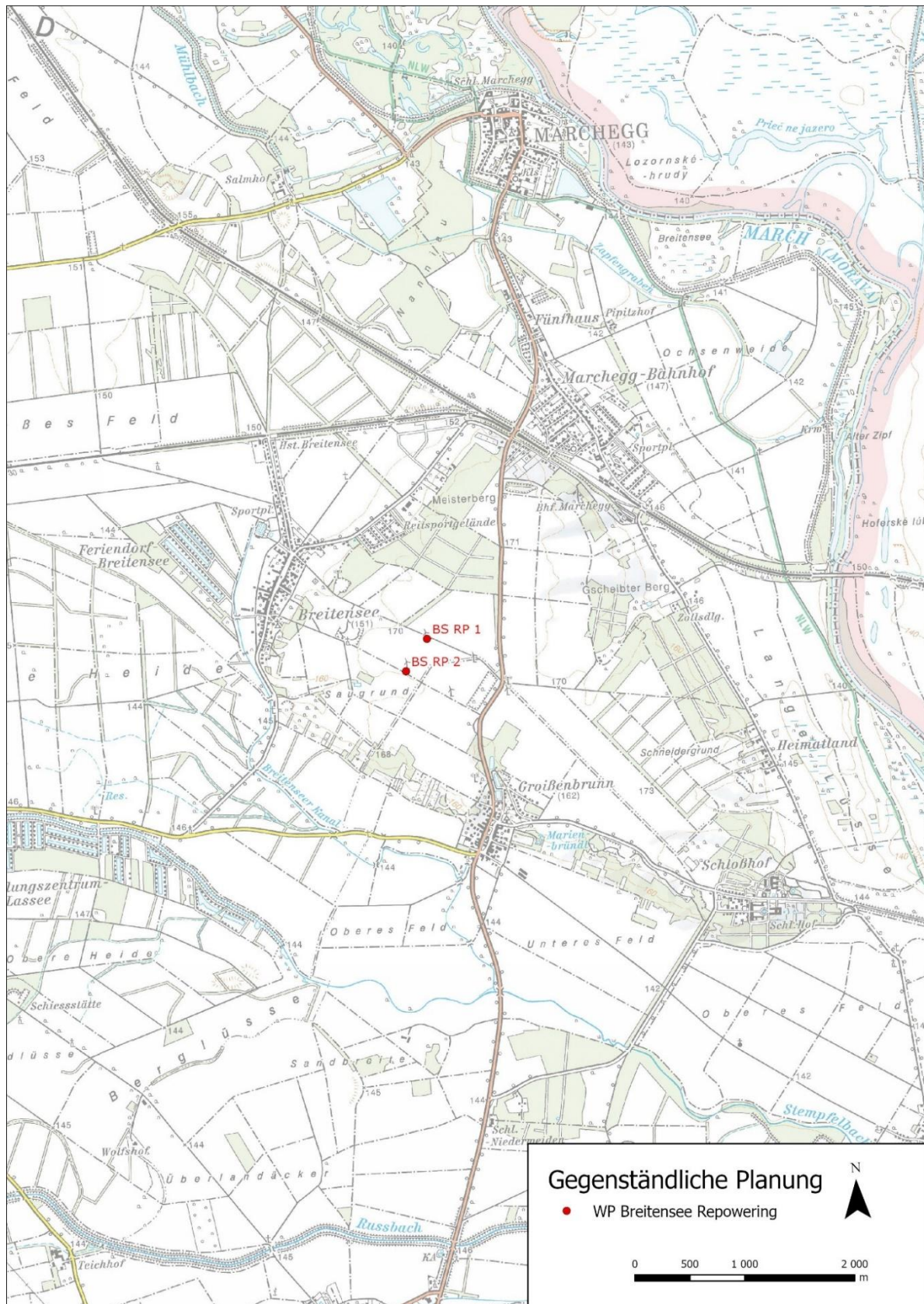


Abbildung 1: Lageplan des Windparks Breitensee Repowering (Quelle: BEV; Ergänzt: EWS Consulting GmbH)

1.2 Rechtliche Grundlagen

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2 Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Gutachtensgrundlage sind die Einreichunterlagen der Projektwerberin zum Vorhaben aus dem Jahr 2024.

Gutachtensgrundlagen sind weiters die folgenden UVP-Teilgutachten:

- Lärmschutztechnik
- Maschinenbautechnik
- Elektrotechnik
- Verkehrstechnik
- Bautechnik
- Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz
- Schattenwurf und Eisabfall

Des Weiteren ist eine Vor-Ort-Besichtigung im November 2024 ausgewählter Punkte Gutachtensgrundlage.

Verwendete Fachliteratur, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien:

- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021): Leitfaden für die Beurteilung der Auswirkungen von Eingriffen auf das Landschaftsbild. Eine Hilfestellung für die Praxis.
- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (1998): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.
- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (2015): Naturschutzkonzept Niederösterreich. St. Pölten.
- AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ (RU5) (2023): Managementplan Europaschutzgebiet „Westliches Weinviertel“. St. Pölten.
- BEV WIEN - BUNDESAMT FÜR EICH- UND VERMESSUNGSWESEN (2019-2021): Digitales Landschaftsmodell (Stand 2019-2021). Wien.
- BDA - BUNDESDENKMALAMT (2019): Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren. URL: https://bda.gv.at/fileadmin/Dokumente/bda.gv.at/Publikationen/Richtlinien/Richtlinien/Leitfaden_fuer_die_Behandlung_von_Kulturguetern.pdf
- Zusatz zum Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/ Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren (2024). URL: https://www.bda.gv.at/dam/jcr:b08aa46a-caa1-4473-9942-55e58fafa6db/Zusatz%20Novelle_Leitfaden%20Kulturgueter%20teilkonzentriertes%20Verfahren.pdf
- BDA (2010): Dehio-Handbuch. Die Kunstdenkmäler Österreichs. Niederösterreich nördlich der Donau. Verlag Berger, Horn/Wien.
- BMLFUW – BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (2011): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben. Umweltverträglichkeitserklärung Einzelfallprüfung. Aktualisierte Fassung 2011. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:df7dbe22-f115-4c48-8063-034045166a87/UVE_L_Bergbau_2011.pdf
- BMVIT (2017): RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung – Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen; herausgegeben von der österreichischen Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr (FSV), Wien. URL: <http://www.fsv.at/>

- BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. Überarbeitete Fassung 2019. URL: https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b1b37faa-1f83-4ad6-ab8b-f0df857eb533/UVE_Leitfaden_2019.pdf
- Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz – DMSG) BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 41/2024.
- DNR DEUTSCHER NATURSCHUTZRING (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne "Umwelt - und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)"-Analyseteil. Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. URL: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/61110/Windkraft-Grundlagenanalyse-2012.pdf/656de075-a3d2-4387-aa30-7ec481c46c5c>
- FOHMANN, E., SCHUBERT, M. (2013): Leitfaden zur landschaftsästhetischen Aufnahme und Analyse - eine Grundlage zur Bewertung von Gestaltungsfragen stadtnaher und ländlicher Räume. Steiermärkische Landesregierung, 48.
- GERHARDS I. (2002): Die Bedeutung der landschaftlichen Eigenart für die Landschaftsbildbewertung dargestellt am Beispiel der Bewertung von Landschaftsbildveränderungen durch Energiefreileitungen. Verlag des Instituts für Landespflege der Universität Freiburg (Culterra 33). URL: <https://www.landespflege.uni-freiburg.de/ressourcen/culterra/culterra33.pdf>
- HOPPENSTEDT, A. & SCHMIDT, C. (2002): Landschaftsplanung für das Kulturlandschaftserbe. Anstöße der europäischen Landschaftskonvention zur Thematisierung der Eigenart von Landschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 34, (8), 2002, S.237 – 241.
- KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GMBH (s.a.): Klein- und Flurdenkmäler. Online verfügbar unter: www.marterl.at, Stand: 03.09.2019.
- LOOS E. (2006): Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz. Naturschutz-Beiträge 31/06. Herausgeber: Amt der Salzburger Landesregierung. URL: https://www.lua-sbg.at/fileadmin/user_upload/themen/naturschutz/ausgleich/richtlinie_ausgleich.pdf
- NLT (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2014). Herausgeber: Niedersächsischer Landkreistag e. V. URL: https://www.nlt.de/pics/medien/1_1414133175/2014_10_01_Arbeitshilfe_Naturschutz_und_Windenergie_5_Auflage_Stand_Oktober_2014_Arbeitshilfe.pdf
- NOHL, W. (2001): Landschaftsplanung - Ästhetische und rekreative Aspekte. Patzer Verlag, Berlin-Hannover. URL: <https://www.landschaftswerkstatt.de/dokumente/Landschaftsplanung.pdf>
- NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung. Studie im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Knoll y Planung & Beratung 20 des Landes Nordrhein-Westfalen. Kirchheim b. München. URL: http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/landschaftsbildbewertung_pdf.pdf
- NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014), StF: LGBl. Nr. 1/2015, i.d.g.F.
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), StF: LGBl. 5500-0, i.d.g.F.
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), StF: LGBl. Nr. 3/2015, i.d.g.F.

- OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT (2020): Handbuch „Landschaft verstehen – Landschaft bewerten“, Linz. URL: https://www.ooe-umweltanwaltschaft.at/Medien-dateien/HP_Broschure_Landschaft.pdf
- PALLITSCH, W.; PALLITSCH, P. & KLEWEIN, W. (2020): Niederösterreichisches Bau-recht, Kommentar. Wien.
- ROTH M.& E. BRUNS (2016): Landschaftsbildbewertung in Deutschland. Stand von Wis-senschaft und Praxis, Ergebnisse eines Sachverständigengutachtens im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. URL: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Doku-mente/skripten/Skript439.pdf>
- UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000 [UVP-G 2000]: StF. BLBl. Nr. 697/1993, i.d.g.F.
- VERORDNUNG ÜBER EIN SEKTORALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM ÜBER DIE WINDKRAFTNUTZUNG IN NIEDERÖSTERREICH [NÖ SEKROP WINDKRAFT 2014]: StF. LGBl. 8001/1-0, i.d.g.F.
- Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost, StF. LGBl. Nr. 66/2015, i.d.g.F.
- www.alpenverein.at
- www.weinviertel.at
- www.niederoesterreich.at
- www.marterl.at
- www.weinberg-walking.at
- www.noetutgut.at/angebote/wanderwege
- www.bda.at

3 Generelle Beurteilungsmethodik

Die zur Anwendung kommende Beurteilungsmethode richtet sich nach den Vorgaben der RVS-Richtlinie 04.01.11 Umweltuntersuchung. Da die Beurteilungsmethode nach der RVS 04.01.11 in den letzten 15 Jahren in Österreich immer höhere Bedeutung erlangte, kann sie als Stand der Technik angesehen werden; ihre Anwendung ist somit auch in einschlägigen UVP-Handbüchern und -leitlinien dokumentiert.

Die Grundstruktur der Beurteilungsmethode folgt den Prinzipien der Methode der ökologischen Risikoanalyse: Für Schutzgüter (bzw. Wirkfaktoren), für welche eine Beurteilung auf Basis der ökologischen Risikoanalyse nicht möglich bzw. nicht sinnvoll möglich ist, wird die Methode der Grenz- und Richtwertbetrachtung oder eine sonstige Methode gewählt.

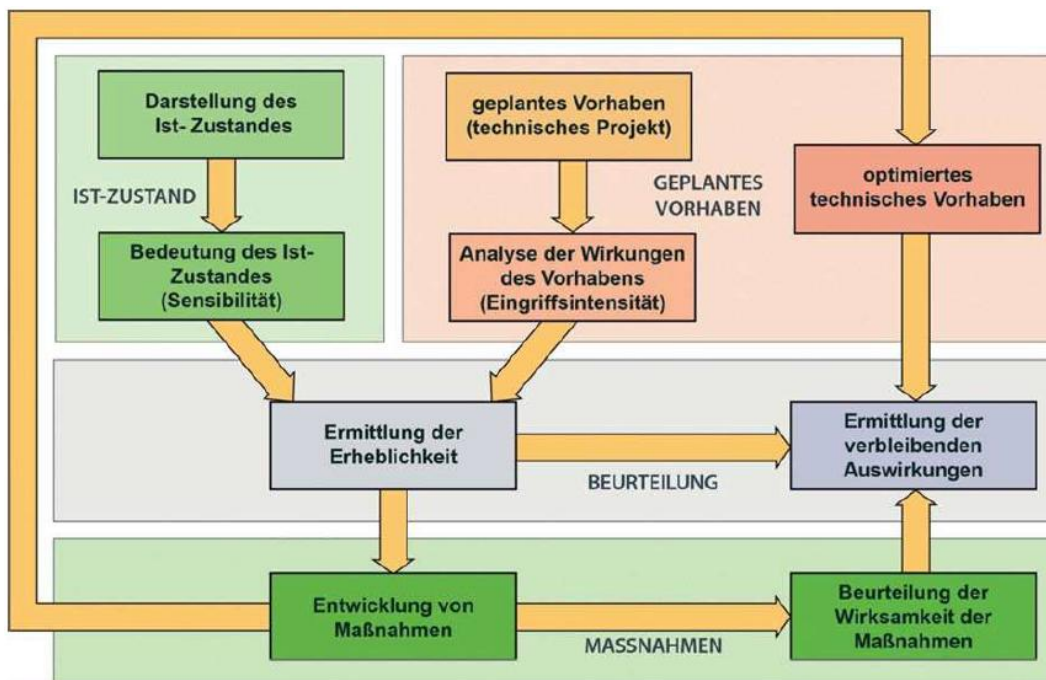


Abbildung 2: Schema der ökologischen Risikoanalyse (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Schritt 1 – Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität)

Die Beurteilung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt vierstufig. Für die Bedeutung des Ist-Zustandes unterhalb der Stufe „gering“ gibt es keine eigene „Kategorie“, die Gegebenheiten können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 1: Grundschemata zur Bewertung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität); Farbcode in RGB; gering: RGB 250/250/150; mäßig RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
i.S. des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie, Landschaft	verarmt	örtlich bedeutend	regional bedeutend	national, international bedeutend
i.S. des Ressourcenschutzes	im großen Ausmaß und in guter Qualität vorhanden, Bedarf weit übertroffen	durchschnittliches Vorkommen, Bedarf gut abgedeckt	knappe Ressource, großer Bedarf, lokale Bedeutung	knappe Ressource, großer Bedarf, regionale / nationale Bedeutung
i.S. des Schutzgedankens für den Menschen und den Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft)	keine bis geringe Vorbelastung	mäßige Vorbelastung	vorbelastet, im Bereich der Richtwerte	vorbelastet, im Bereich der gesetzlichen Grenzwerte

Schritt 2 – Beurteilung der Wirkungsintensität des Vorhabens (Eingriffsintensität)

In diesem Bearbeitungsschritt werden die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt hinsichtlich ihrer Art und Intensität beschrieben und bewertet (Eingriffsintensität). Die Wirkfaktoren werden schutzgutspezifisch ausgewählt. Die Bewertung der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit so gut wie möglich dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten vierstufigen Bewertungsschema angepasst. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 2: Grundschemata der Beurteilung der Eingriffsintensität (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Beurteilung der Eingriffsintensität	gering	mäßig	hoch	sehr hoch
-------------------------------------	--------	-------	------	-----------

Schritt 3 – Ableitung der Eingriffserheblichkeit

Die Eingriffserheblichkeit wird durch die Verknüpfung der Sensibilität mit der Eingriffsintensität ermittelt. Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit, dem in der nachfolgenden Tabelle dargestellten, fünfstufigen Bewertungsschema angepasst.

Tabelle 3: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit; Farbcode in RGB; keine / sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist- Zustandes (Sensibili- tät)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblich- keit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------------------------	------------------------	--------	--------	------	-----------

Schritt 4 – Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit

Aufbauend auf der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden sektorale Maßnahmen entwickelt, mit denen erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und den Raum vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Die Maßnahmen werden schutzgutspezifisch im Hinblick auf ihre Wirkung überprüft.

Tabelle 4: Schema der Beurteilung der Maßnahmenwirksamkeit (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Bezeichnung der Wirksamkeit	Verbale Beschreibung der Maßnahmenwirkung
keine bis gering	Maßnahme ermöglicht nur eine geringe Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
mäßig	Maßnahme ermöglicht eine teilweise Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
hoch	Maßnahme ermöglicht eine weitgehende Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens
sehr hoch	Maßnahme ermöglicht eine (nahezu) vollständige Kompensation der negativen Wirkungen des Vorhabens bzw. ggf. zu einer Verbesserung des Ist-Zustandes

Schritt 5 – Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen

Aus der Verknüpfung der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirksamkeit werden die verbleibenden Auswirkungen anhand der in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Verknüpfungsmatrix ermittelt.

Tabelle 5: Schema der Ermittlung der verbleibenden Auswirkungen; Farbcode in RGB; Verbesserung: RGB 50/150/100; keine bis sehr gering: RGB 150/200/100; gering: RGB 250/250/150; mäßig: RGB 250/200/0; hoch: RGB 250/100/100; sehr hoch: RGB 250/100/250 (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen		Eingriffserheblichkeit				
		sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Maßnahmenwirkung	keine / gering					
	mäßig					
	hoch					
	sehr hoch					

Verbleibende Auswirkung	Ver- besserung	keine bis sehr geringe	geringe	mittlere	hohe	sehr hohe
-------------------------	-------------------	---------------------------	---------	----------	------	-----------

Tabelle 6: Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen (Quelle: RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung)

Verbleibende Auswirkungen	Verbale Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen
Verbesserung	großflächige / großteils Verbesserungen gegenüber dem Ist-Zustand punktuell sehr geringe verbleibende Auswirkungen
keine / sehr gering	großflächige / großteils keine oder sehr geringe – punktuelle verbleibende Auswirkungen
gering	großflächig / großteils geringe – punktuell mittlere verbleibende Auswirkungen
mittel	großflächig / großteils mittlere – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) hohe verbleibende Auswirkungen
hoch	teilweise hohe verbleibende Auswirkungen – punktuell (vereinzelt, kleinflächig) sehr hohe verbleibende Auswirkungen
sehr hoch	großflächig / großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen

Gesamtbewertung:

Die Gesamtbewertung der Belastungen erfolgt verbal argumentativ durch die Zusammenführung der einzeln bewerteten verbleibenden Auswirkungen je Landschaftsteilraum, wobei den Einzelbewertungen mit den höchsten verbleibenden Auswirkungen eine maßgebende Bedeutung für die schutzgutbezogene Gesamtbewertung zukommt. Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden mittlere verbleibende Auswirkungen im Sinne von „vertretbaren“ Auswirkungen als „nicht erheblich“ eingestuft.

4 Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen

4.1 Ortsbild

4.1.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 9:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im NÖ ROG 2014 werden Ortsbereiche als funktional und baulich zusammenhängende Teile eines Siedlungsgebietes definiert.

Unter Ortsbild ist in erster Linie die bauliche Ansicht eines Ortes (Ortsteiles) innerhalb eines bestimmten Bereiches (Bezugsbereich) zu verstehen. Wenn auch das Ortsbild grundsätzlich von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen des Ortes selbst geprägt wird, so sind auch die bildhaften Wirkungen von Grünanlagen, Parklandschaften, Schlossbergen und dergleichen miteinbezogen (PALLITSCH et al., 2020, S. 792).

Die Einstufung der Sensibilität erfolgte anhand der Siedlungsstruktur, der vorherrschenden Bauformen und der Bausubstanz, der Ausprägung der Siedlungsränder sowie der gegebenen Vorbelastung. Identitätsstiftende Besonderheiten, soweit vorhanden, haben ebenfalls einen Einfluss auf die SensibilitätsEinstufung einer Ortschaft. Orte, die traditionelle Siedlungsformen, eine charakteristische Silhouette, eine Vielzahl an historischen Bauwerken, Kunstinstallationen, etc. aufweisen, haben einen hohen Wiedererkennungswert und sind auch sensibler gegenüber Veränderungen. Austauschbare und uniforme Siedlungsteile (z.B. Einfamilienhaussiedlungen) verringern die charakteristische Eigenart des Ortes.

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von Ortsbildern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammenschau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 7: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität

ORTSBILD	Sensibilität
Im Ort (Ortsteil) sind keine bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und Ortsbereiche vorhanden. Ort ist geprägt durch austauschbare Bauwerke und Elemente, wie z.B. Gewerbe- und Industriehallen. Es handelt sich um eine rasch entstandene, stark infrastrukturell geprägte Siedlungslandschaft ohne historische oder regionstypische Zusammenhänge. Ubiquitärer, universeller Siedlungsraum ohne besondere regionaltypische Eigenheiten. Bauungsstrukturen sind wenig identitätsstiftend und ubiquitär ohne regionaltypische Eigenheiten.	gering

ORTSBILD	Sensibilität
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von lokaler Bedeutung. Im Ort (Ortsteil) spielen kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche eine untergeordnete Rolle. Durch fortgeschrittene Überprägung des Ortes (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) ist dieser von außen nicht mehr eindeutig identifizierbar. Ort mit regionstypischer Bausubstanz, stilistisch jedoch überformt. Regionaltypischer Siedlungsraum mit bereits gut erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen.	mäßig
Ort (Ortsteil) ist geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von regionaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette erkennbar, eine geringe Überprägung (z.B. durch Zersiedelung im Randbereich oder für den Ortsteil atypische Bauwerke) hat bereits stattgefunden. Der gewachsene Ortskern und dessen Eigenart sind aber weiterhin identifizierbar. Ort mit ursprünglicher regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz mit geringen Störungen.	hoch
Ort (Ortsteil) ist historisch gewachsen und geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Ortsbereiche von nationaler/internationaler Bedeutung. Ort ist von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar. Sehr hoher Wiedererkennungswert. Als einheitliches Ensemble wahrnehmbar. Ort mit ursprünglicher, regionstypischer, historisch tradierter Bausubstanz ohne relevante Störungen. Intakter Ortsrand ohne randliche Zersiedelung.	sehr hoch

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT, 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum für das Ortsbild ergibt sich dementsprechend aus den voraussichtlichen erheblichen optischen Wechselbeziehungen zwischen dem Vorhaben und dem Baubestand.

Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall die Ortschaften, deren Ortskerne in einem Puffer von 5 km um die geplanten Windkraftanlagen liegen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird das Vorhaben als nicht mehr ortsbildrelevant eingestuft, da auf diese Entfernung – auch wenn das Vorhaben aus dieser Distanz noch wahrnehmbar ist – keine wesentlichen optischen Wechselwirkungen zwischen den Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben zu erwarten sind. Zu den Wirkräumen in Bezug auf das Landschaftsbild, die sich aufgrund der Weiträumigkeit und der Dimension der Landschaftselemente von jenen des Ortsbildes unterscheiden, wird auf das Teilgutachten Landschaftsbild verwiesen.

Folgende Ortschaften liegen im definierten Untersuchungsraum (5 km-Puffer):

Tabelle 8: Ortschaften im Untersuchungsraum

Katastralgemeinde	Politische Gemeinde	Bezirk
Breitensee	Marchegg	Gänserndorf
Marchegg	Marchegg	Gänserndorf
Großbrunn	Engelhartstetten	Gänserndorf
Markthof – Ortsteil Schloss Hof	Engelhartstetten	Gänserndorf
Lasse	Lasse	Gänserndorf

KG Breitensee (PG Marchegg):

Breitensee ist eine Gemeinde mit 794 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Breitensee ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßenangerdorf im östlichen Marchfeld und wurde erstmals 1196 urkundlich erwähnt. Man findet großteils eine geschlossene, eingeschossige, meist traufständige Verbauung mit Zwerchhöfen, als Gassenfrontenhäuser, vereinzelt mit Längsläuben, vor.

Die denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus befindet sich in leicht erhöhter Lage unterhalb einer Geländekante im südlichen Ortskern.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich zeilenförmig nach Norden Richtung Marchegger Ostbahn und östlich des Ortskernes sowie westlich im Feriendorf Breitensee.

Entlang des südöstlichen Ortsrandes erstreckt sich eine Geländekante, in deren Bereich sich einzelne kleinere Gehölzflächen und Flurgehölze befinden. Im Nordosten schließt der Meisterberg mit seiner Waldfläche an.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10271	Marchegg	06302 Breitensee	Kath. Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus	Kirchenring 2, 2294 Marchegg (Breitensee) (bei)	100
-------	----------	------------------	--	---	-----

Tabelle 9: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024 (Quelle: www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:¹

- Kath. Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus (bei Kirchenring 2): Die Pfarrkirche hll. Petrus und Paulus, eine ehemalige Wallfahrtskirche in erhöhter Lage im Osten von Breitensee, ist ein im Kern frühgotischer Bau des 13. Jahrhunderts, der im 17. Jahrhundert barockisiert wurde. Am Übergang vom schlichten Langhaus mit Spitzbogenfenstern zum abgesetzten Chor erhebt sich ein gedrungener Dachreiter mit Schallfenstern und Spitzhelm. Im Süden liegt ein barocker Sakristeianbau des 17. Jahrhunderts und im Westen eine Vorhalle aus der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Fotodokumentation:



Ortskern – Kirche (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptstraße (Quelle: eigene Aufnahme)

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Marchegg



Siedlung Ost – Föhrengasse (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortsrand Säulenweg – Blick Richtung Vorhaben mit den Bestandsanlagen (Quelle: eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Marchegg (PG Marchegg):

Marchegg ist eine Gemeinde mit 3.104 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Marchegg ist gemäß DEHIO (2010) eine Stadt im nordöstlichen Marchfeld und liegt an der March. Von König Ottokar II. wurde die Stadt 1268 erstmals als größte planmäßige Gründungsstadt Niederösterreichs mit bewehrtem Mauerring und Stadtburg erwähnt. Die Stadt fungierte als wichtiger Marchübergang und als Handelszentrum. Die Verbauung in Marchegg erfolgte entlang der dominierenden Straßenzüge. Der Ort ist durch eine geschlossene, dörfliche, überwiegend eingeschossige, traufständige Verbauung charakterisiert. Die Haken- und Zwerchhöfe sind vereinzelt durch Längsläuben und Längsscheunen abgeschlossen. Im Bereich des Hauptplatzes findet man eine überwiegend zweigeschossige, vorwiegend als kommunale Verwaltungsgebäude genutzte, Verbauung vor.

Nach der Eröffnung der Nordost-Bahn entstand der eigene Stadtteil Marchegg-Bahnhof außerhalb im Süden der Stadt. Die gesonderte Siedlung weist eine großteils lockere, meist eingeschossige traufständige Verbauung auf.

Die denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortskern. Das Schloss Marchegg befindet sich am nördlichen Ortsrand im Nahebereich der March in nicht erhöhter Lage. Im Norden und Osten umfließt die March mit ihren Auegebieten den Ortskern.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich südlich des Ortszentrums entlang der B49 im Ortsteil Fünfhaus und im Ortsteil Marchegg Bahnhof.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

206287	Marchegg	06307 Marchegg	Teilbereich der Kuruzzenschanze		1155/2
10657	Marchegg	06307 Marchegg	Ehem. Zollwachegebäude/ Mauthaus	Bahnstraße 71, 2294 Marchegg	742
11045	Marchegg	06307 Marchegg	Kath. Filialkirche Christkönigskirche	Berggasse 10, 2294 Marchegg	925/1
99021	Marchegg	06307 Marchegg	Jüdischer Friedhof	Friedhofgasse 12, 2293 Marchegg (östlich)	167
10658	Marchegg	06307 Marchegg	Mariensäule	Hauptplatz 2, 2293 Marchegg (bei)	1788/1
10659	Marchegg	06307 Marchegg	Kaiser Franz Joseph-Denkmal	Hauptplatz 2, 2293 Marchegg (bei)	1788/1
10266	Marchegg	06307 Marchegg	Ehem. Landrichterhaus	Hauptplatz 3, 2293 Marchegg	413
11043	Marchegg	06307 Marchegg	Rathaus, ehem. Schule	Hauptplatz 30, 2293 Marchegg	310
10654	Marchegg	06307 Marchegg	Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk	Hauptplatz 36, 2293 Marchegg (bei, auf der Grünfläche)	1788/1
11044	Marchegg	06307 Marchegg	Bürgerhaus	Hauptplatz 4, 2293 Marchegg	402
10660	Marchegg	06307 Marchegg	Wohnhaus	Hauptplatz 40, 2293 Marchegg	299
10795	Marchegg	06307 Marchegg	Steinfiguren	Hauptplatz 5, 2293 Marchegg (bei)	1788/4
111342	Marchegg	06307 Marchegg	Marchegg - Schlossanlage	Im Schloß 1, 2293 Marchegg	426, 414, 415, 416/1, 416/3, 416/4, 417, 428/2, 429/1, 429/2, 430, 431, 432
10268	Marchegg	06307 Marchegg	Portalanlage und Brücke	Im Schloß 1, 2293 Marchegg (bei)	416/2
10796	Marchegg	06307 Marchegg	Schlosspark	Im Schloß 1, 2293 Marchegg (bei)	426
10270	Marchegg	06307 Marchegg	Kath. Pfarrkirche hl. Margaretha	Kirchenplatz 4, 2293 Marchegg (bei)	284
10656	Marchegg	06307 Marchegg	Ehem. Mauthaus	Neustiftgasse 1, 2293 Marchegg	494
10652	Marchegg	06307 Marchegg	Bildstock	Salmhof 1, 2293 Marchegg (südlich)	1799/4
10269	Marchegg	06307 Marchegg	Salmhof	Salmhof 4, 2293 Marchegg	1623/2
113329	Marchegg	06307 Marchegg	Zollwachedenkmal	Überfuhrungsgasse 13, 2293 Marchegg (östlich, am Hochwasserdamm)	1958
10265	Marchegg	06307 Marchegg	Stadtmauer	Wienerstraße 11, 2293 Marchegg (bei, Wienerort)	1959/1, 1959/2, 1959/3, 1959/4

Tabelle 10: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024 (Quelle: www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:²

- Ehem. Zollwachegebäude/ Mauthaus (Bahnstraße 71): Das mächtige, dreigeschoßige Amtshaus mit eingezogener Gebäudemitte wurde 1923 als Zollwachegebäude errichtet.
- Kath. Filialkirche Christkönigskirche (Berggasse 10): Die Christkönigskirche, ein schlichter und nüchterner Zweckbau, wurde von Karl Holey 1930 errichtet und 1958 mit einem überhöhten Bauteil nach Plänen des Architekten Karl Humpelstetter erweitert. Zur Ausstattung zählt ein aus der Schlosskapelle stammendes frühbarockes Kruzifixus, das dem 1634 verstorbenen Bildhauer, Bossierer und Elfenbeinschnitzer Jörg Petel zugeschrieben wird.
- Jüdischer Friedhof (östlich Friedhofgasse 12): Der spätestens 1887 als Abteilung des Stadtfriedhofs geschaffene jüdische Friedhof umfasst eine Fläche von 203 m². Das Areal wurde 1938 planiert und seiner Grabsteine beraubt. Der letzte Grabstein wurde 1958 entfernt. Beim unteren Ausgang wurde 2004 ein Gedenkstein errichtet.
- Kaiser Franz Joseph-Denkmal (bei Hauptplatz 2): Das Denkmal zu Ehren des Kaisers Franz Joseph I. auf dem Hauptplatz wurde 1909 errichtet.
- Mariensäule (bei Hauptplatz 2): Die hohe Säule auf dem Hauptplatz, laut Überlieferung die ehemalige Prangersäule, trägt eine barocke Immaculata-Figur aus der Mitte des 18. Jahrhunderts.
- Ehem. Landrichterhaus (Hauptplatz 3): Das 1732 errichtete Landrichterhaus ist ein eingeschößiger pavillonartiger Bau, der über eine konkav eingezogene Gartenfassade mit betonter Mitte sowie zwei Rechteckportale mit flachen Figurennischen verfügt. In einer Nische befindet sich eine Steinfigur des griechischen Schlafgottes Hypnos. Die Fassade ist durch genutete Putzbänder gegliedert. Die Räume im Inneren haben zum Teil Flachtonnengewölbe und Stichkappen.

² Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Marchegg

- Bürgerhaus (Hauptplatz 4): Der zweigeschoßige, spätbarocke Bau aus dem späten 18. Jahrhundert mit Walmdach und einer schlichten Fassade mit Eckquaderung und Kordongesims hat Fenster mit Parapetfeldern und gerader Verdachung.
- Rathaus, ehem. Schule (Hauptplatz 30): Das Rathaus auf dem Hauptplatz ist ein mehrfach veränderter, zweigeschoßiger Bau mit einem getreppten Dreiecksgiebel über der Portalachse, erbaut 1876.
- Figurenbildstock hl. Johannes Nepomuk (bei Hauptplatz 36, auf der Grünfläche): Die barocke Steinfigur des Heiligen Johannes Nepomuk aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts steht am Hauptplatz auf einem wappenverzierten Sockel.
- Gesamtanlage Schloss Marchegg (Im Schloss 1): Der Bau ist durchgehend zweigeschoßig und liegt in einem großen Park. Im Inneren befinden sich einige Räume mit Stuckdecken. Die ehemalige Kapelle ist ebenfalls zweigeschoßig. Vor dem Schloss befindet sich eine Einfahrt mit schmiedeeisernem Tor. Das Schloss wurde für die Niederösterreichische Landesausstellung 2022 gründlich renoviert. Portalanlage und Brücke (bei Im Schloss 1): Hinter einer kleinen Brücke mit Steinbrüstung liegt ein großes Tor mit Pilastergliederung und bekrönendem Segmentbogengiebel, errichtet in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Es wird von zwei unterschiedlich großen Torwächterhäuschen flankiert. Das linke ist ein kleiner Bau des 18. Jahrhunderts, das rechte ein langgestrecktes, eingeschößiges Gebäude mit schlichter Fassadengliederung aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Räume sind zum Teil mit Tonnengewölben und Stichkappen ausgestattet. Links des Tores steht eine spätbarocke Immaculata-Figur. Schlosspark (bei Im Schloss 1): Im Schlosspark befindet sich unter anderem das 1925 erbaute Mausoleum der Familie Pálffy-Erdöd.
- Kath. Pfarrkirche hl. Margaretha (bei Kirchenplatz 4): Die Pfarrkirche von Marchegg, 1268 als große dreischiffige Stadtpfarrkirche konzipiert, wurde nach schweren Zerstörungen der Jahre 1529 und 1634 bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts nur teilweise genutzt und 1789/1790 in einer wesentlich kleineren Ausführung neu erbaut. Der Bau ist durch ein Spitzbogenportal im Westturm zugänglich. Der Turm hat eine ebenso schlichte spätbarocke Fassadengestaltung wie das Langhaus. Die ältesten Teile der Kirche sind der hohe, bemerkenswerte Chor aus dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts und die im Kern frühgotische Sakristei südlich des Chores. Die Grundmauern der früheren Seitenschiffe sind noch nachweisbar.
- Ehem. Mauthaus (Neustiftgasse 1): Das ehemalige Mauthaus ist ein zweigeschoßiger, spätbarocker Bau mit Walmdach, errichtet im Jahr 1782. Es hat eine schlichte Fassade mit betonem Kordongesims.
- Salmhof (Salmhof 4): Der Salmhof ist ein ehemals herrschaftlicher Wirtschaftshof, erbaut 1547 von Niklas Graf Salm dem Jüngeren westlich von Marchegg. Nach den Schwedenkriegen erfolgte 1629 ein Neubau durch Paul Freiherr von Pálffy. Seit dem 19. Jahrhundert wird die Anlage als Spiritusbrennerei genutzt. Nach schweren Kriegsschäden des Jahres 1944 wurde später unter Beibehaltung des Kernbaues der Betrieb wieder aufgenommen. Der zweigeschoßige Bau hat eine schlichte Fassadengestaltung aus dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. In der Mitte des Gebäudes liegt eine zweiarmige Arkadenstiege aus dem 17. Jahrhundert mit einem zentralen Rundbogentor.
- Zollwachedenkmal (Überfuhrasse 13, östlich, am Hochwasserdamm): Der Obelisk wurde 1938 anlässlich der Fertigstellung des Hochwasserschutzdamms an der March errichtet und 1955 zu einem Denkmal für die österreichische Zollwache umgestaltet, die damals ihr 125-jähriges Bestandsjubiläum beging.
- Stadtmauer: Die laut einer Urkunde 1268 in Form eines Vierecks angelegte Ringmauer mit ursprünglich drei Toren (Wienertor im Westen, Ungartor im Osten, Hainburgertor im Süden) und der mächtigen Stadtburg in der Nordwestecke ist bis auf den nördlichen Teil in weiten Teilen erhalten. Die drei viereckigen Torbauten sind bis auf das im Jahr 1900 geschleifte Hainburgertor ebenfalls in Resten erhalten, wobei der des Wienertores (hier abgebildet), zum Teil rekonstruiert wurde. Das Ungartor ist mit Maßwerkfenstern ausgestattet, beide Tore mit

frühgotischen Sitznischen. An der Nord- und Ostseite wurden Teile der Ringmauer in den 1935 errichteten Hochwasserschutzdamm miteinbezogen.

- Teilbereich der Kuruzzenschanze: Die Befestigungsanlage (Erdwall mit Palisaden und kleinen Forts) wurde in den Jahren 1703/04 erbaut und bis zum Ende des 18. Jahrhunderts betrieben. Der Wall sollte die kaiserlichen Truppen der Habsburger im Kampf gegen die Kuruzzen unterstützen – bäuerliche Aufständische aus Ungarn im Gefolge des Aufstandes von Franz II. Rákóczi (1704–1711) – und den Zugang von Ungarn nach Wien sperren.

Fotodokumentation:



Ortskern – Hauptstraße (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern – Kirche, Spielplatz (Quelle: eigene Aufnahme)



Stadtmauer (Quelle: eigene Aufnahme)



Schloss Marchegg (Quelle: eigene Aufnahme)



Schlosspark (Quelle: eigene Aufnahme)



March (Quelle: eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Großenbrunn (PG Engelhartstetten):

Großenbrunn ist eine Gemeinde mit 217 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Großenbrunn ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Längsangerdorf im östlichen Marchfeld und liegt an einer Geländestufe des Wagrams. Der Ort wurde erstmals 1115 urkundlich erwähnt. Am nördlichen Ende des leicht abfallenden, teilweise verbauten Angers in beherrschender Höhenlage, befindet sich die Pfarrkirche. Die Randstraßen weisen eine großteils geschlossene, eingeschossige traufständige Verbauung auf. An der westlichen Hintausstraße befindet sich eine Gruppe von Längs- und Querscheunen. Die in der Ortsmitte liegenden Teiche wurden als Sammelbecken zur Bewässerung der Wasserspiele von Schloss Hof genutzt.

Die denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche befindet sich in erhöhter Lage im Ortskern.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich am nördlichen Ortsrand.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10243	Engelhartstetten	06304 Großenbrunn	Figurenbildstock Gnadenstuhl		315/12
10701	Engelhartstetten	06304 Großenbrunn	Bildstock, Tabernakel Pfeiler		315/12
49784	Engelhartstetten	06304 Großenbrunn	Pfarrhof	Schloßhofer Straße 13, 2294 Engelhartstetten (Großenbrunn)	68
10242	Engelhartstetten	06304 Großenbrunn	Kath. Pfarrkirche, Wallfahrtskirche hl. Ägydus	Schloßhofer Straße 13, 2294 Engelhartstetten (Großenbrunn) (bei)	75
10792	Engelhartstetten	06304 Großenbrunn	Friedhofstor	Schloßhofer Straße 15, 2294 Engelhartstetten (bei)	330/17

Tabelle 11: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024 (Quelle: www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:³

- Kath. Pfarrkirche, Wallfahrtskirche hl. Ägydus (bei Schloßhofer Straße 13): Die weithin sichtbar im Norden des Ortes gelegene, von einem Friedhof umgebene und gegen Westen ausgerichtete Pfarrkirche hl. Ägydus ist eine große barocke Wallfahrtskirche, die 1763 durch Josef Gerl vollendet wurde. Die hochgezogene Turmfassade mit strenger Lisenengliederung und Segmentbogenportal wird über ihrem Dreieckgiebel von einem Fassadenturm mit großen Schallfenstern und einem Spitzhelm von 1825 bekrönt. Das große Langhaus ist ebenfalls durch Lisenen gegliedert und ist durch Segmentbogenfenster geöffnet. Der eingezogene Chor wird von niedrigen Seitenkapellen flankiert.
- Pfarrhof (Schloßhofer Straße 13): Der südlich der Kirche gelegene Pfarrhof ist ein zweigeschoßiger Bau mit einfacher Fassadengliederung, der 1868 erstmals urkundlich erwähnt wurde. Im Inneren befinden sich barocke Figuren der hll. Maria und Florian aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts sowie ein Kruzifixusbild des 19. Jahrhunderts.

³ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Engelhartstetten

- Friedhofstor (bei Schloßhofer Straße 15): Südlich der Kirche befindet sich ein barockes Friedhofstor aus dem 18. Jahrhundert mit Torpfeilerfiguren.
- Figurenbildstock Gnadenstuhl: Auf dem Gelände der Mariabründlkapelle befindet sich ein Gnadenstuhl-Bildstock.
- Bildstock Tabernakelpfeiler: Auf dem Gelände der Mariabründlkapelle befindet sich ein Tabernakelpfeiler.

Fotodokumentation:



Ortskern – Hauptstraße (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern – Kirche (Quelle: eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

KG Markthof – Ortsteil Schloss Hof (PG Engelhartstetten):

Markthof ist eine Gemeinde mit 162 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Schloss Hof ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) eine bedeutende barocke Schlossanlage mit einer zugehörigen Schlosssiedlung im nordöstlichen Marchfeld und ist aufgrund ihrer Lage auf einer Geländekante weithin sichtbar. Zentral liegt das Schlossgebäude als zweigeschossiger Vierflügelbau um einen rechteckigen Hof. Der Baukörper wurde später durch zwei gegen Westen angefügte Flügel mit Eckpavillons erweitert, wodurch ein Ehrenhof entstand. Im Südosten hinter dem Schloss befindet sich der bedeutende barocke Terrassengarten, welcher mit dem Schloss gegen Osten hin eine künstlerische Einheit bildet. Nördlich des Schlosses liegt die Meierhofanlage, ein weitläufiges Areal mit symmetrisch angeordneten, meist eingeschossigen Gebäudegruppen und westlich des Schlosses befinden sich die, parallel zueinander erbauten, Stallungen.

Westlich an Schloss Hof schließt eine kleine Wohnsiedlung ohne besondere regionaltypische Eigenheiten an.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10239	Engelhartstetten	06308 Markthof	Meierhof sowie Park- und Gartenanlage Schloss Hof	Schloss Hof 1 (Herrenhof), 2294 Engelhartstetten (Schloßhof)	65, 66, 68/1, 68/2, 743, 1, 2, 4/1, 6, 7, 8, 57/1, 62, 63, 64, 69, 70, 71, 72, 73, 352/2, 726/1, 726/3, 726/5, 727/1, 727/2, 729/3, 726/6, 728
10236	Engelhartstetten	06308 Markthof	Schloss Hof	Schloss Hof 1 (Schloßgeb.), 2294 Engelhartstetten (Schloßhof)	1
10238	Engelhartstetten	06308 Markthof	Ehem. Schlosstaverne	Schloss Hof 1, 2294 Engelhartstetten (bei)	67

Tabelle 12: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024 (Quelle: www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁴

- Schloss Hof (Schloss Hof 1): Die Schlossanlage wurde um 1627 auf einer Geländekante und östlich der gelegenen mittelalterlichen Feste Hof errichtet. Nachdem 1725 Prinz Eugen die Anlage erworben hatte, baute er diese mit dem Architekten Johann Lucas von Hildebrandt und dem ausführenden Baumeister Johann Georg Wimpassinger zu einem repräsentativen Landsitz aus. 1755 kam das Schloss in den Besitz von Maria Theresia. Von 1773 bis 1775 erfolgte ein Um- und Ausbau durch Franz Anton Hillebrandt.
- Ehem. Schlosstaverne (Schloss Hof 1): Die ehemalige Schlosstaverne ist eine der vierflügeligen Gebäudeeinheiten des Meierhofs.
- Meierhof sowie Park- und Gartenanlage Schloss Hof (Schloss Hof 1): Nördlich an das Schloss schließen ein Meierhof und eine barocke, terrassierte Parkanlage an.

Fotodokumentation:



Schloss Hof (Quelle: eigene Aufnahme)



Schloss Hof – Innenhof/Stallungen (Quelle: eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen Ortsteil, der geprägt durch bau- und kulturhistorisch wertvolle Bauwerke von nationaler Bedeutung ist. Da Schloss Hof von außen aufgrund der bildprägenden Silhouette eindeutig identifizierbar ist und als einheitliches Ensemble wahrgenommen wird, wird die Sensibilität insgesamt mit **sehr hoch** eingestuft.

KG Lassee (PG Lassee):

Lassee ist eine Marktgemeinde mit 3.027 Einwohnern (Stand 1. Jänner 2024) im Bezirk Gänserndorf in Niederösterreich.

Lassee ist gemäß DEHIO-Handbuch (2010) ein Straßenangerdorf im östlichen Marchfeld und wurde erstmals 1185 urkundlich erwähnt. Der Ortskern, welcher ursprünglich um die Kirche und den

⁴ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Engelhartstetten

Hauptplatz lag, wurde nach Südwesten platzartig und nach Osten zeitig erweitert. Der Markt weist eine großteils geschlossene, ein- bis zweigeschossige, meist traufständige Verbauung auf. Zwerchhöfe, meist als Gassenfrontenhäuser, und Streckhöfe, vereinzelt mit Längslauben, charakterisieren die Gemeinde.

Die denkmalgeschützte kath. Pfarrkirche befindet sich in nicht erhöhter Lage im Ortskern.

Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten finden sich v.a. am südlichen Ortsrand und im Erholungsgebiet Lassees.

Kulturgüter, Denkmale und Sehenswürdigkeiten:

Gemäß dem Denkmalverzeichnis des Bundesdenkmalamtes befinden sich in der Katastralgemeinde folgende Denkmale unter Denkmalschutz:

10648	Lassees	06305 Lassees	Marienkapelle, Mühlkapelle	Bahnstraße 55, 2291 Lassees (bei)	986
11042	Lassees	06305 Lassees	Hauptschule	Bahnstraße 68, 2291 Lassees	961/8
10263	Lassees	06305 Lassees	Pfarrhof	Hauptplatz 13, 2291 Lassees	368/1
10261	Lassees	06305 Lassees	Kath. Pfarrkirche hl. Martin	Hauptplatz 2, 2291 Lassees (bei)	135/1
10647	Lassees	06305 Lassees	Kirchhof	Hauptplatz 3, 2291 Lassees (bei)	135/2
10262	Lassees	06305 Lassees	Bildstock	Wiener Straße 16, 2291 Lassees (nordwestlich, auf dem Jägerweg)	776/2

Tabelle 13: Unbewegliche und archäologische Denkmale unter Denkmalschutz, Denkmalliste gemäß § 3 DMSG, Stand: 28.05.2024 (Quelle: www.bda.at)

Nachfolgend eine Kurzbeschreibung von ausgewählten Denkmälern:⁵

- Hauptschule (Bahnstraße 68): Zweigeschoßiger Bau aus dem frühen 20. Jahrhundert mit Neobiedermeierfassadengliederung und Mittelrisalit.
- Pfarrhof (Hauptplatz 13): Barocker Bau, erbaut 1699, heute weitgehend verändert.
- Kath. Pfarrkirche hl. Martin (Hauptplatz 2): Eine ehemalige mittelalterliche Wehrkirche, im 13. Jahrhundert zu dreischiffiger Basilika erweitert und im 17. Jahrhundert barockisiert.
- Kirchhof (Hauptplatz 3): Ehemaliger Kirchhof von 1467 mit Resten der ursprünglichen Nischenmauer.
- Marienkapelle, Mühlkapelle (Bahnstraße 55): Klassisizierender Bau mit Säulenvorhalle aus dem späten 19. Jahrhundert.
- Bildstock (Wiener Straße 16, nordwestlich, auf dem Jägerweg): Schlichte Tabernakelpfeiler aus dem 18. und 19. Jahrhundert an den Ortsausgängen.

Fotodokumentation:



Ortskern – Hauptstraße (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern – Kirche (Quelle: eigene Aufnahme)

⁵ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_denkmalgesch%C3%BCtzten_Objekte_in_Lassees



Ortskern – Pfarrhof (Quelle: eigene Aufnahme)



Ortskern – Hauptschule (Quelle: eigene Aufnahme)

Sensibilitätseinstufung:

Es handelt sich um einen regionaltypischen Siedlungsraum mit bereits erkennbarer Überprägung von universellen Bebauungsstrukturen. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt ist, wird die Sensibilität insgesamt mit **mäßig** eingestuft.

Zusammenfassung:

Die Ortschaften weisen im Kern noch eine ursprüngliche Siedlungsstruktur mit zumeist geschlossener Bebauung auf. Der historische Siedlungskern wurde erweitert sowie teilweise überformt. Die Siedlungskerne wurden vorrangig durch Einfamilienhauswohnsiedelungen am Rande der Ortschaften erweitert. Die regionaltypischen Siedlungsräume sind dementsprechend durch universelle Bebauungsstrukturen erkennbar überprägt. Die Bebauung in den Siedlungserweiterungsgebieten weisen im Gegensatz zu den Ortskernen keine regionstypischen Bauformen mehr auf. Da die historisch gewachsenen Kernbereiche noch vorhanden sind, die gewachsene Siedlungsstruktur jedoch durch universelle Siedlungserweiterungsgebiete ohne besondere regionaltypische Eigenheiten überprägt sind, wird die Sensibilität der Ortsbilder von Breitensee, Marchegg, Großenbrunn und Lassee mit **mäßig** eingestuft.

Der Ortsteil Schloss Hof wird aufgrund seiner bau- und kulturhistorisch wertvollen Bauwerke und seiner bildprägenden Silhouette und dem einheitlichen Ensemble mit einer **sehr hohen** Sensibilität eingestuft.

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 14: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ORTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Ein- griffs- intensi- tät
Geringe (punktuelle) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	mäßig
Hohe (deutliche) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit ortsbildprägender Elemente	sehr hoch

Da das geplante Vorhaben abseits von Ortschaften bzw. Ortsteilen liegt, kommt es zu keinen Verlusten von ortsbildprägenden, charakteristischen Elementen des Ortsbildes und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Ortsbild durch Flächeninanspruchnahmen.

Auflagen:

-

4.1.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 10:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Ortsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.1.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 15: Ortsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Visuelle Störungen (Veränderung Erscheinungsbild der Ortschaft und Veränderung Funktionszusammenhänge)

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird nur geringfügig beeinträchtigt: Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden nur unwesentlich verändert Geringe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in geringem Ausmaß (kaum) beeinträchtigt Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren: Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste	mäßig

ORTSBILD	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar Mäßige (erkennbare) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in mäßigem Ausmaß (erkennbar) beeinträchtigt Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	
Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter wird stark beeinträchtigt, geht aber nicht vollständig verloren: Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste; Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst Hohe (deutliche) optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in hohem Ausmaß (deutlich) beeinträchtigt Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch
Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Ortsbildes. Ortsbildcharakter geht vollständig verloren bzw. wird zerstört: Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontraste Sehr hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit Sehr hohe optische Wirksamkeit / Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben. Das Ortsbild wird durch die optische Wirksamkeit zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes und dem Vorhaben in sehr hohem Ausmaß (gravierend) beeinträchtigt Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Ortsteilen	sehr hoch

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Ortsbild durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und Sichtbarkeitsanalysen der Projektwerberin (siehe Einreichoperat, Einlage D.4.3 bis D.4.28).

KG Breitensee (PG Marchegg):

Die Ortschaft befindet sich nordwestlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt mind. 910 m.

Am nordöstlichen Siedlungsrand, Richtung Norden und westlich der Ortschaft im Feriendorf Breitensee finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist. Diese Siedlungsstraßen orientieren sich zum Teil in Richtung des geplanten Vorhabens.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen D.4.3 und D.4.4), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen, nicht jedoch durch Gebäude und kleinräumige Gehölzbestände berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus bereichsweise eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Siedlungsgebieten an den Ortsrändern und von Straßenachsen, die in Richtung der geplanten Anlagen ausgerichtet sind, zu erwarten. Aufgrund der Gesamthöhe der geplanten Anlagen und der geringen Entfernung zum Siedlungsgebiet Föhrenweg ist hier eine deutliche Sichtbarkeit des Vorhabens und eine hohe Fremdkörperwirkung der Anlagen zu erwarten.

Die Pfarrkirche befindet sich im südlichen Ortsbereich in leicht erhöhter Lage unterhalb einer Geländekante im südlichen Ortskern. Es ist zu erwarten, dass die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext durch das Vorhaben erkennbar beeinträchtigt wird. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Geländekante und der Abschirmung durch umgebende Gehölze nicht zu erwarten.

Die Visualisierung vom Blickpunkt A Föhrenweg zeigt, eine deutliche Steigerung der Wirkungen auf das Ortsbild durch die wesentliche Erhöhung der bisherigen Höhe der Windräder von 100 m auf 261 m (Rotorspitzenhöhe). Die Sichtbarkeit am Beispiel der Siedlung Föhrenweg ist nicht eingeschränkt und die Dominanzwirkung der technischen Anlagen in Verbindung mit der deutlichen Erhöhung wird für das Ortsbild erheblich störend sichtbar werden.

Die im ggst. Gutachten verwendete RVS-Umweltuntersuchungen sieht bei mäßiger Sensibilität des Ortsbildes auch in Verbindung mit sehr hoher oder hoher Eingriffsintensität keine hohen verbleibenden Auswirkungen vor. Diese Methode bewährt sich durchgehend in Projekten, bei denen die Mindestabstände des NÖ Raumordnungsgesetzes von 1.200 m zu Bauland-Wohngebiet eingehalten werden. Im ggst. Fall handelt es sich jedoch um eine ältere Widmung, welche rechtskräftig wurde, noch bevor die Mindestabstände des NÖ Raumordnungsgesetzes wirksam wurden. Dies ist auch insofern nachvollziehbar, als damals mit den gegenwärtig vorliegenden Windkraftanlagen Objekte entstanden, welche mit 100 m Rotorspitzenhöhe einen wesentlich niedrigeren Stand der Technik abbilden. Dies zeigt sich an der Visualisierung des Bestandes, an dem erkennbar ist, dass die Windkraftanlagen mit der Gesamthöhe von 100 m zurückhaltend auf das Ortsbild wirken und in Bezug auf die Siedlung nicht dominant in den Vordergrund rücken.

Nach dem heutigen Stand der Technik und der rechtlichen Wirkungen des NÖ Raumordnungsgesetzes würde eine solche Wka-Widmung nicht mehr umsetzbar sein. Nachdem die ggst. Widmungen jedoch keine Höhenbeschränkung aufweisen, gilt es nunmehr, die Wirksamkeit auf das Ortsbild in Hinblick auf die nunmehr deutlich erhöhte Dominanzwirkung auf das Ortsbild zu prüfen. Dies zeigt, dass in unmittelbarem Naheverhältnis zu häufig frequentierten Blickpunkten der Siedlung Föhrenweg mit einem Abstand von rd. 910 m ein technisches Objekt errichtet werden soll, welches eine Gesamthöhe von 261 m aufweist. Der Abstand zwischen sensiblen Objekten des Ortsbildes wie Wohnhäusern und der Windkraftanlage entspricht in etwa nur der drei- bis vierfachen Höhe und zeigt damit, die erhebliche Dominanz der neu geplanten Windkraftanlage gegenüber dem Ortsbild.

Dies zeigt, dass entsprechend der angewendeten Methode der RVS-Umweltuntersuchungen in unmittelbarem Nahebezug zum Siedlungsgebiet (innerhalb von 1.200 m) durch die besonderen Dominanzwirkungen der Anlage die tatsächliche Einschätzung verbal-argumentativ ergänzt werden muss. Je näher die Windkraftanlage dem Ortsgebiet kommt, desto mehr entstehen Dominanzwirkungen, welche entsprechend der RVS-Umweltuntersuchungen in die verbal-argumentative Bewertung einfließen müssen. Dies ist ein logischer Schluss, da andernfalls selbst im unmittelbarem Nahbereich (100 m) eines Wohngebietes mit mäßiger Sensibilität, nie eine hohe oder sehr hohe

Eingriffsintensität entstehen würde. Dies würde die Bewertung des Ortsbildes entwerten und den damit verbundenen Schutzfunktionen nicht gerecht werden.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die beiden Windkraftanlagen insbesondere auf jene Gebiete des Ortsgebietes, welche einen geringeren Abstand als 1.200 m zur Windkraftanlage aufweisen, extrem dominant auf das Ortsbild wirken. Die Dominanzwirkung ist an den Visualisierungen klar erkennbar und zeigt zusätzlich, dass niedrigere Anlagen, wie beispielsweise die Bestandsanlagen, diese Dominanzwirkung nicht entfalten.

Dieser Vergleich zwischen den Bestandsanlagen, welche keine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Ortsbild aufweisen, und den geplanten Anlagen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Ortsbild aufweisen, zeigt auch, dass zur Konsumation der Widmung sehr wohl Alternativen vorliegen, welche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Ortsbild vermeiden und trotzdem die Konsumation der rechtskräftigen Widmungen gewährleisten. Dies kann einerseits in der Beibehaltung der Bestandshöhe oder allenfalls in einer mäßigen Erhöhung erfolgen. Für diese mäßige Erhöhung ist vermutlich eine Größenordnung von 220 m Rotorspitzenhöhe als Obergrenze eine Orientierungshilfe, wobei auch eine solche Höhe naturgemäß einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden müsste. Das Beispiel zeigt jedoch, dass im Sinne der Umweltplanung zur Umsetzung des Vorhabens zumutbare mindernde Maßnahmen vorliegen, beispielsweise Reduktion der Höhe. Die Zumutbarkeit lässt sich dadurch ableiten, dass auch unter Würdigung des heutigen Standes der Technik Anlagen verfügbar sind, die mit deutlich geringerer Höhe die Konsumation der Widmung erlauben. Es liegen daher aus dem ggst. Fachbereich einerseits eine erhebliche Beeinträchtigung und andererseits zumutbare mindernde Maßnahmen vor, wie z.B. die Höhenreduktion, welche in der Lage sind, eine erhebliche Beeinträchtigung zum Fachbereich Ortsbild zu vermeiden. Es werden daher durch die Wahl der ggst. Höhe durch den Projektwerber Verminderungsmaßnahmen bewusst nicht eingesetzt. Diese Verminderungsmaßnahmen im Sinne der Höhenreduktion sind jedoch erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes zu vermeiden.

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort östliches Siedlungsgebiet Breitensee – Blickrichtung OSO (Nahwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet. Es sind Bestandsanlagen des Windparks Breitensee (Breitensee) teilweise sichtbar.

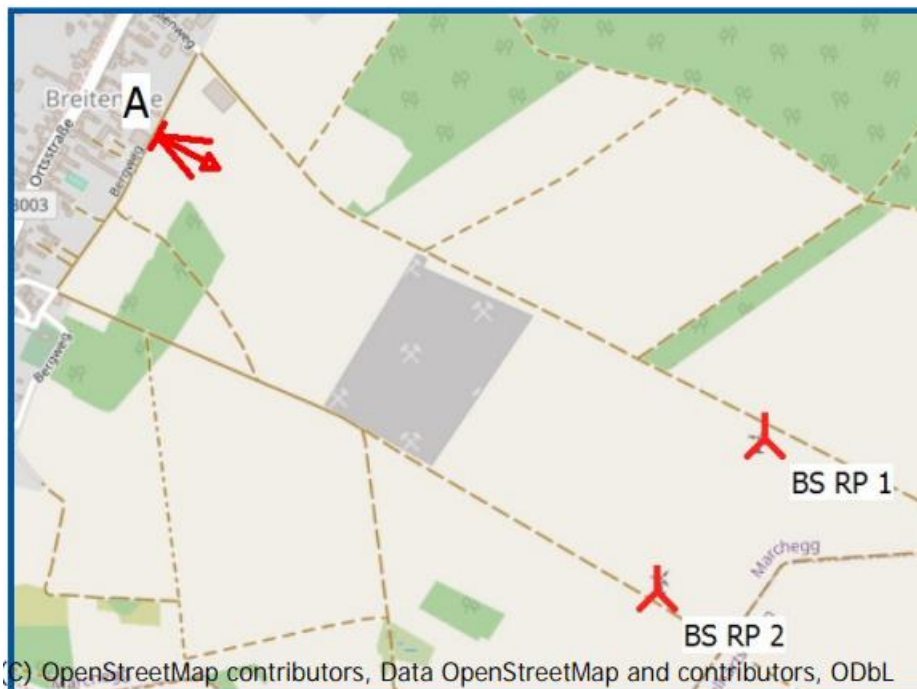




Abbildung 3: Visualisierung Aufnahmestandort östliches Siedlungsgebiet Breitensee, Bergweg: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.6 und D.4.5)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort nordöstliches Siedlungsgebiet Breitensee, Kreuzung Ortsstraße (L3003) und Föhrenweg – Blickrichtung SSO (Nahwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet. Es sind Bestandsanlagen des Windparks Breitensee teilweise sichtbar.

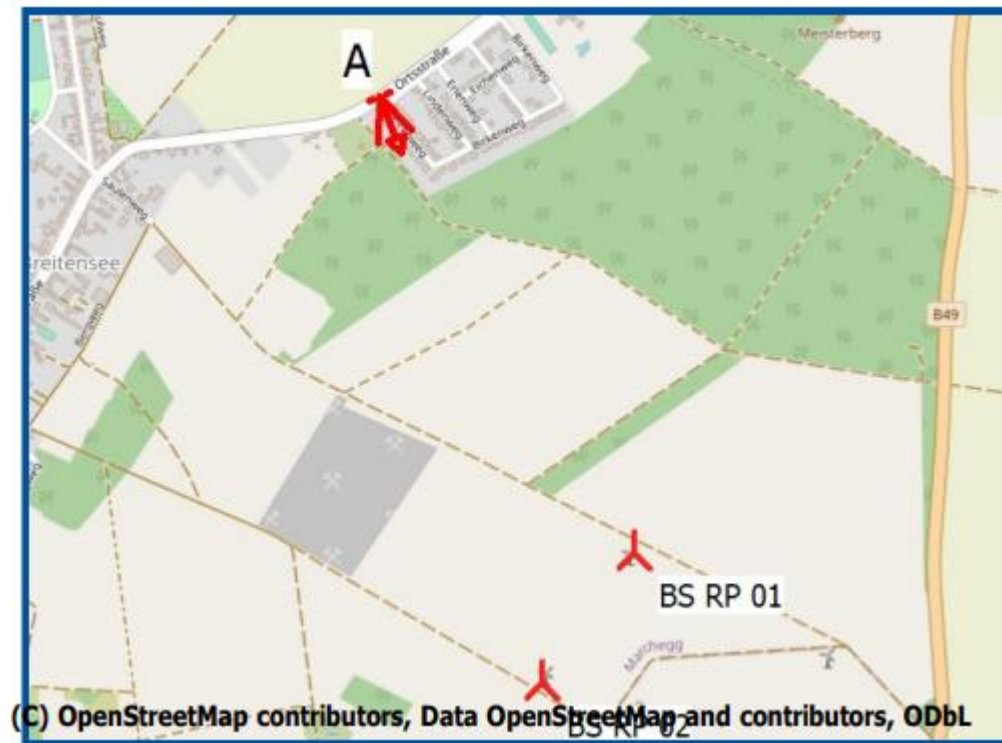




Abbildung 4: Visualisierung Aufnahmestandort Breitensee, nordöstliches Siedlungsgebiet – Kreuzung Ortsstraße (L3003) und Föhrenweg: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.24 und D.4.23)

Zusammenfassend ergibt sich in der verbal-argumentativen Bewertung, dass das Vorhaben in Bereichen mit geringerer Entfernung (näher als 1200 m) zur Ortschaft und den sensiblen Objekten des Ortsbildes wie Wohnhäuser der Siedlung Föhrenweg eine erhebliche Dominanzwirkung aufgrund der Höhe der WKA von 261 m besitzt. Zudem bewirken diese eine deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird durch die geplanten WKA im Gegensatz zu den niedrigeren Bestandsanlagen eingeschränkt bzw. überprägt und es tritt somit eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Ortsbild ein.

Eine Minderungsmaßnahme wäre die Höhenreduktion der geplanten Anlagen, um die Dominanzwirkung zu reduzieren und erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

KG Marchegg (PG Marchegg):

Die Ortschaft befindet sich nördlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 2 km in Marchegg-Bahnhof und 4 km in Marchegg.

An den Siedlungsrändern von Marchegg und in Marchegg-Bahnhof finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen D.4.3 und D.4.4), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen, nicht jedoch durch Gebäude und kleinräumige Gehölzbestände berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet bereichsweise Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es werden neue Sichtbeziehungen in bisher unbeeinflussten Bereichen hergestellt. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die Pfarrkirche und das Schloss befinden sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und sind von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche und des Schlosses in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche bzw. dem Schloss und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort westlich von Marchegg Bahnhof, nahe Storchenhorst Ranch, an der Bernstein Straße (B49) – Blickrichtung SSW (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet. Es sind Bestandsanlagen des Windparks Breitensee sichtbar.

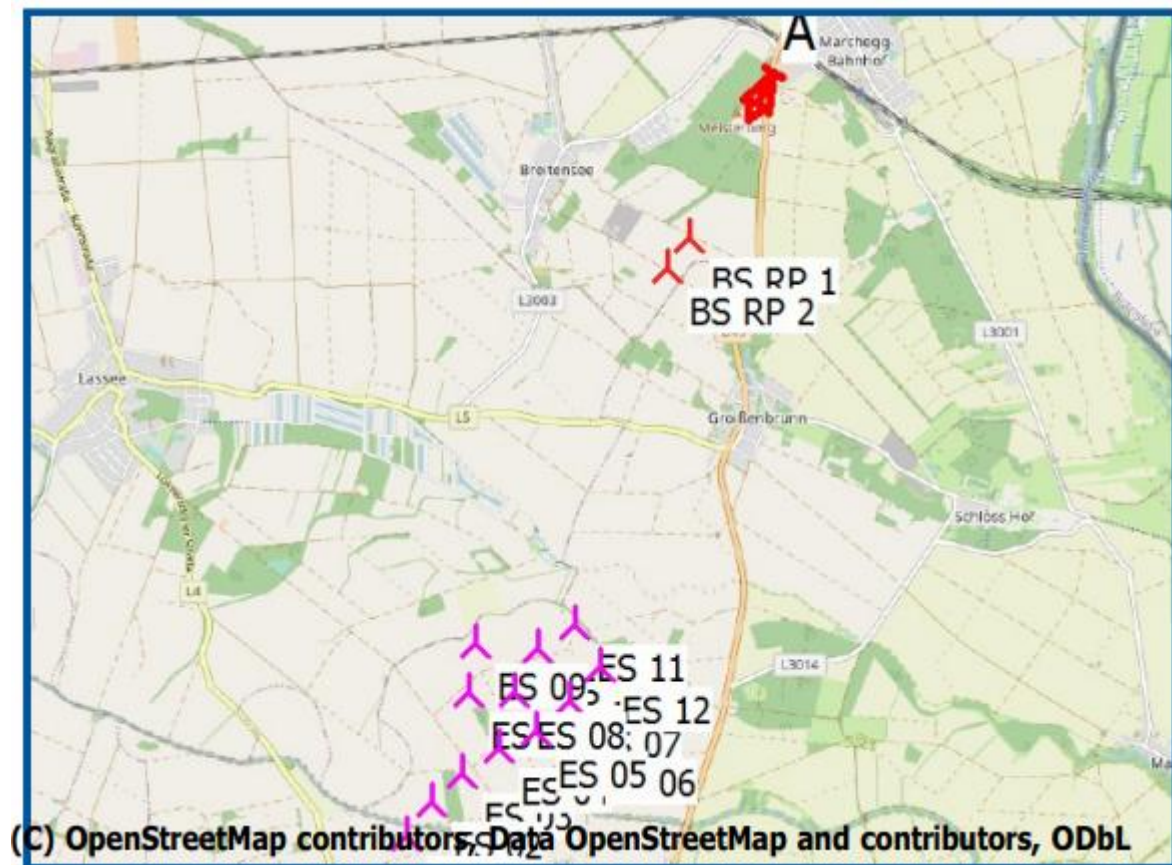




Abbildung 5: Visualisierung Aufnahmestandort westlich von Marchegg Bahnhof, nahe Storchenhorst Ranch, an der Bernstein Straße (B49): 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.14 und D.4.13)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort südlich von Schloss Marchegg – Blickrichtung SSW (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

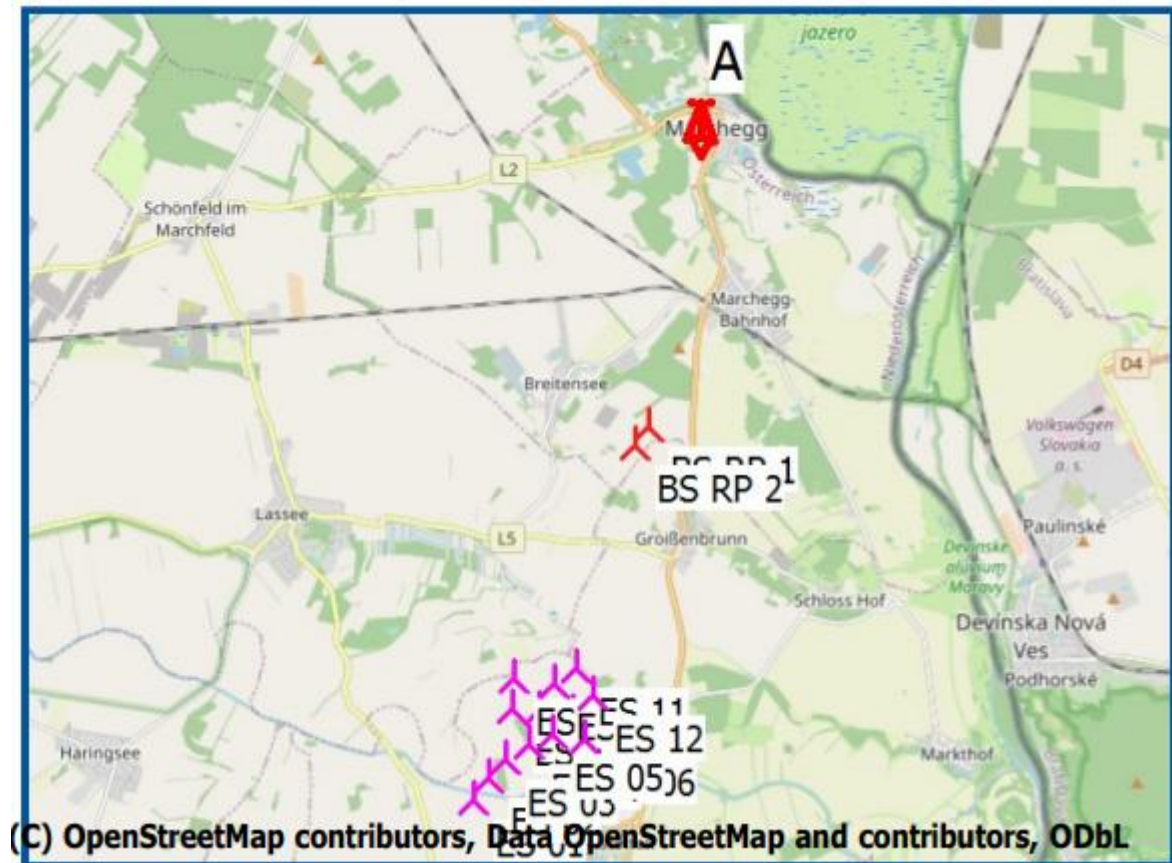




Abbildung 6: Visualisierung Aufnahmestandort südlich von Schloss Marchegg: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.18 und D.4.17)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Großenbrunn (PG Engelhartstetten):

Die Ortschaft befindet sich südlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbaugebiet beträgt rd. 1,2 km.

Am nördlichen Siedlungsrand finden sich freistehende Einfamilienhäuser.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen D.4.3 und D.4.4), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen, nicht jedoch durch Gebäude und kleinräumige Gehölzbestände berücksichtigen, sind vom Ortsgebiet überwiegend Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten. Aufgrund der Gesamthöhe der geplanten Anlagen und der relativ geringen Entfernung zum Siedlungsgebiet ist bereichsweise eine deutliche Sichtbarkeit des Vorhabens und eine erkennbare Fremdkörperwirkung der Anlagen zu erwarten.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Lage im

bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort westliche Ortsausfahrt Groß-
ißenbrunn – Blickrichtung NNW (Nahwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

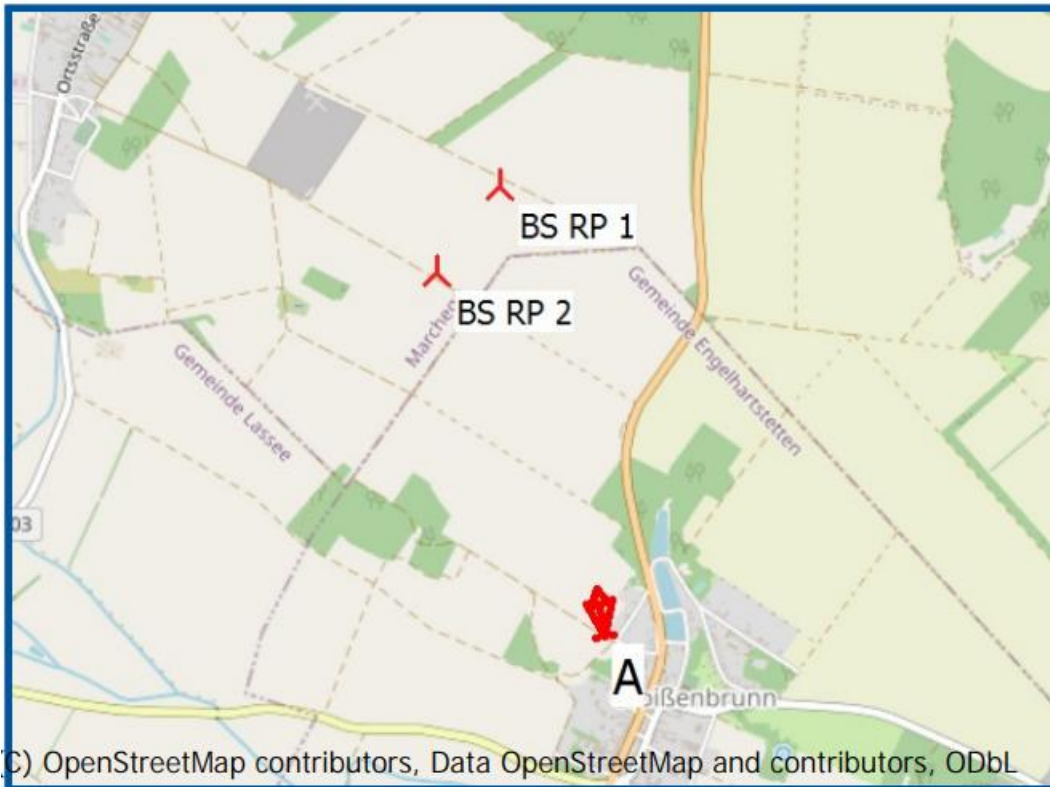




Abbildung 7: Visualisierung Aufnahmestandort westliche Ortsausfahrt Großenbrunn: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.10 und D.4.9)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort südliche Ortseinfahrt Großenbrunn, an der B49 – Blickrichtung N (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

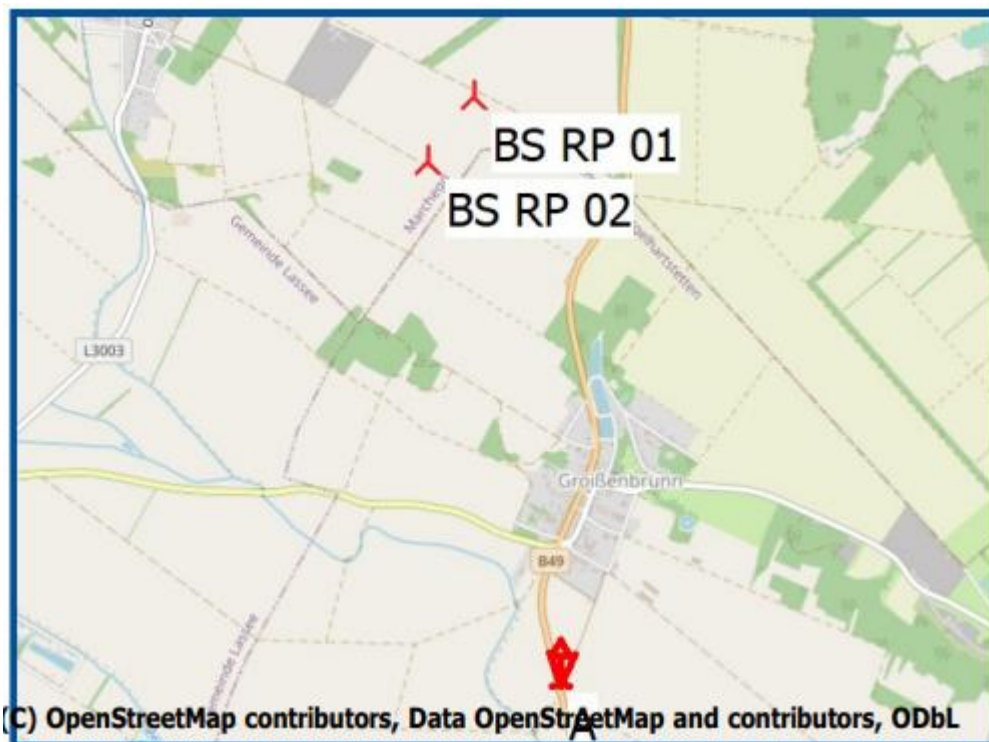




Abbildung 8: Visualisierung Aufnahmestandort südliche Ortseinfahrt Groißenbrunn, an der B49: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichope-
rat, Einlage D.4.22 und D.4.21)

Zusammenfassend bewirkt das Vorhaben aufgrund der geringeren Entfernung zur Ortschaft erkennbare bis deutliche Veränderungen der bildhaften Wirkung und baulichen Ansicht der Ortschaft. Der Ortsbildcharakter wird eingeschränkt bzw. überprägt, geht aber nicht verloren. Die Eingriffsintensität wird dementsprechend mit mäßig-hoch eingestuft. Unter Berücksichtigung der mäßigen Sensibilität der Ortschaft ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Markthof – Ortsteil Schloss Hof (PG Engelhartstetten):

Der Ortsteil befindet sich südöstlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbauland beträgt rd. 3,5 km.

Am westlichen Rand des Ortsteils findet sich eine kleine Wohnsiedlung mit freistehenden Einfamilienhäusern.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen D.4.3 und D.4.4), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen, nicht jedoch durch Gebäude und kleinräumige Gehölzbestände berücksichtigen, sind vom Ortsteil überwiegend Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der Baulichkeiten des Schlosses und der umgebenden Gehölzbestände bereichsweise eingeschränkt sichtbar sind.

Schloss Hof samt dem Meierhof liegen in nicht erhöhter Lage zum Vorhabensgebiet und sind im westlichen Bereich von einem Siedlungsgebiet und bereichsweise von Gehölzbeständen umgeben. Die Wahrnehmung der Baulichkeiten des Schlosses in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen dem Schloss und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort westlich von Schloss Hof, an der L5 – Blickrichtung NW (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

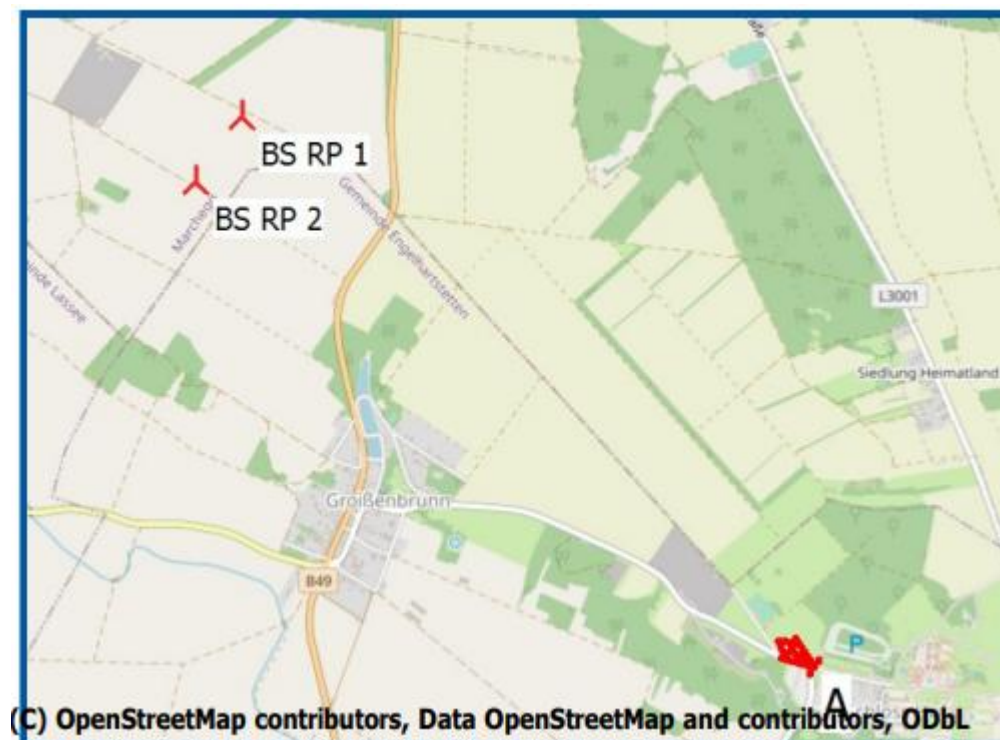




Abbildung 9: Visualisierung Aufnahmestandort westlich von Schloss Hof, an der Prinz Eugen-Straße (L5): 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.16 und D.4.15)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort östliche Einfahrt Schloss Hof, Tierpark – Blickrichtung WNW (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

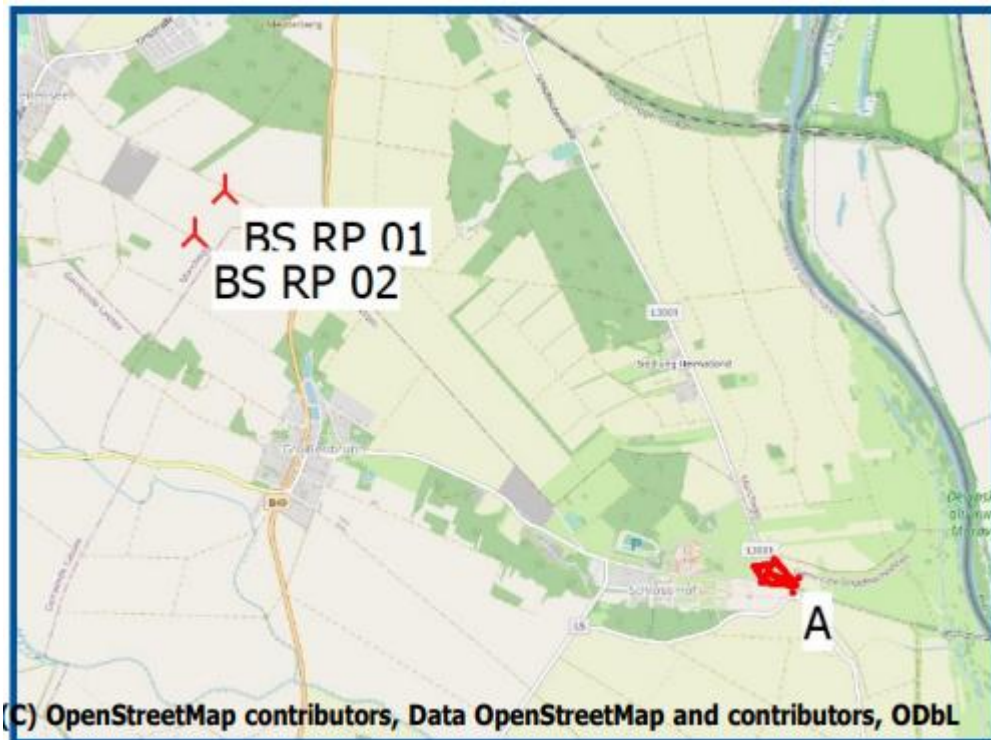




Abbildung 10: Visualisierung Aufnahmestandort östliche Einfahrt Schloßhof - Tierpark: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.26 und D.4.25)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die bereichsweisen Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsteil, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht des Ortsteils, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **sehr hohen Sensibilität** des Schlosses von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

KG Lasse (PG Lasse):

Die Ortschaft befindet sich südwestlich des geplanten Vorhabens. Der Mindestabstand zum nächstgelegenen Wohnbaugebiet im Erholungsgebiet Lasse beträgt rd. 2,6 km und im Ortsgebiet 4,3 km.

An den Siedlungsrändern, v.a. am südlichen Ortsrand und im Erholungsgebiet Lasse finden sich freistehende Einfamilienhäuser, wodurch eine Zersiedelungstendenz spürbar ist.

Gemäß Sichtbarkeitsanalysen (Einreichoperat, Einlagen D.4.3 und D.4.4), welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen, nicht jedoch durch Gebäude und kleinräumige Gehölzbestände berücksichtigen, sind vom Ortsteil bereichsweise Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben zu erwarten. Es kann angenommen werden, dass die geplanten Anlagen aufgrund der dichten Verbauung vom Ortszentrum aus stark eingeschränkt sichtbar sind. Sichtbeziehungen sind vor allem von den Ortsrändern zu erwarten.

Die Pfarrkirche befindet sich im Ortsbereich in nicht erhöhter Lage und ist von Siedlungsgebieten umgeben. Die Wahrnehmung der Kirche in ihrem räumlichen Kontext bleibt erhalten. Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen der Kirche und dem Vorhaben sind aufgrund der Entfernung zum Vorhaben und der nicht erhöhten Lagen im bebauten Ortsgebiet und dementsprechende Abschirmung durch umgebende Gebäude und Gehölze nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort nordöstliches Siedlungsgebiet von Lasse, nahe Tierarzt – Blickrichtung ONO (Fernwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.





Abbildung 11: Visualisierung Aufnahmestandort nordöstliches Siedlungsgebiet von Lasse, nahe Tierarzt: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.12 und D.4.11)

Zusammenfassend bleibt der Ortsbildcharakter erhalten. Durch die Sichtverschattungen und die relativ weite Entfernung des Vorhabens zum Ortsgebiet, sowie die daraus resultierende verminderte Wirkung des Vorhabens auf die bildhafte Wirkung und bauliche Ansicht der Ortschaft, ist von einer **geringen Eingriffsintensität** und somit unter Berücksichtigung der **mäßigen Sensibilität** der Ortschaft von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Die Ortschaften befinden sich in zumindest rd. 910 m Entfernung zu den zwei geplanten Windkraftanlagen.

Die Sichtbeziehungen auf das geplante Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und das Geländere Relief eingeschränkt. Innerhalb von Ortschaften ist aufgrund der Bebauung generell nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf die geplanten Windkraftanlagen gegeben. Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich daher kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich, wobei untergeordnet Vorbelastungen durch die rückzubauenden Altanlagen und Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Die höheren Repowering-Anlagen weisen jedoch eine höhere Dominanzwirkung als die rückzubauenden Altanlagen auf und es werden Sichtbeziehungen in bisher unbeeinflussten Bereichen hergestellt.

Maßgebliche optische Wechselwirkungen zwischen bedeutenden Elementen des Ortsbildes (z.B. Kirchen) und dem Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Aufgrund der Gesamthöhe der geplanten Anlagen und der geringen Entfernung zum Siedlungsgebiet Föhrenweg ist für Breitensee eine deutliche Sichtbarkeit des Vorhabens und eine hohe Dominanzwirkung der Anlagen zu erwarten. Die beiden geplanten Windkraftanlagen wirken insbesondere auf jene Gebiete des Ortsgebietes, welche näher als 1.200 m zu der Windkraftanlage liegen, extrem dominant auf das Ortsbild. Die Dominanzwirkung ist an den Visualisierungen klar erkennbar und zeigt aber auch, dass niedrigere Anlagen, wie beispielsweise die Bestandsanlagen, diese Dominanzwirkung nicht entfalten.

Der Vergleich zwischen den Bestandsanlagen, welche keine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Ortsbild aufweisen, und den geplanten Anlagen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Ortsbild aufweisen, zeigt auch, dass zur Konsumation der Widmung sehr wohl Alternativen vorliegen, welche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Ortsbild vermeiden und trotzdem die Konsumation der rechtskräftigen Widmungen gewährleistet. Dies kann entweder in der Beibehaltung der Bestandshöhe oder allenfalls in einer mäßigen Erhöhung erfolgen.

Zusammenfassend wird der Ortsbildcharakter des Ortsteils Föhrenweg in Breitensee durch das Vorhaben stark beeinträchtigt. Durch die deutliche Fremdkörperwirkung und Dominanz der beiden Anlagen ist von hohen verbleibenden Auswirkungen und einer erheblichen Beeinträchtigung des Ortsbildes auszugehen.

Für die Ortschaft Groißenbrunn ist von einer mittleren Eingriffserheblichkeit und von **mittleren verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Für die Ortschaften Marchegg und Lassee ist von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Für den Ortsteil Schloss Hof ist von einer geringen Eingriffserheblichkeit und von **geringen verbleibenden Auswirkungen** auf das Ortsbild auszugehen.

Insgesamt werden die Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Ortsbild als erheblich und nicht vertretbar eingestuft.

Auflagen:

-

4.2 Sach- und Kulturgüter

4.2.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 11:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Sachgüter:

Gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (2017) sind relevante Sachgüter „*überregionale, regionale und kommunale, öffentlichen Bedürfnissen dienende Infrastrukturen*“. Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Sachgüter „*gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, wie z. B. Brücken, Gebäude und Türme. Hierzu gehören insbesondere auch Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben ggf. baulich verändert werden und daher z. B. eine Abbruch-, Bau- oder Betriebsbewilligung nach sonstigen Rechtsvorschriften erfordern.*“ Als relevante Sachgüter werden nur jene Objekte betrachtet, die sich nicht im Eigentum des Konsenswerbers befinden.

Zur Beurteilung des Schutzgutes „Sachgüter“ wurde im Vorfeld eine Auflistung der durch das Vorhaben berührten fremden Rechte und/oder Anlagen erstellt. Es kann auf das Einbautenverzeichnis (Einlage C.5.10) und den Lageplan (Einlage C.7.2) im Einreichoperat der Projektwerberin verwiesen werden.

Im Vorhabensumfeld finden sich Freileitungen (Hochspannung, Mittelspannung, Niederspannung), Gasleitung (Mitteldruck), Nachrichtenleitungen, Wasserleitungen, Fernwärmeleitungen, Verkehrsinfrastruktur und Bestandwindparks.

Kulturgüter:

Gemäß dem „Leitfaden für die Behandlung von Kulturgütern/Denkmalen in (teil)konzentrierten Verfahren“ des Bundesdenkmalamts (BDA, 2019) umfasst das Schutzgut Kulturgüter im Sinne des UVP-G 2000 unter Denkmalschutz stehende Denkmale nach dem DMSG, potentielle Denkmale wie archäologische Fundstellen, UNESCO Welterbestätten sowie Naturdenkmäler aufgrund der „kulturellen“ Bedeutung (wie z.B. lt. Stmk NSCHG). „*Neben den durch gesetzlich festgeschriebene Kriterien eindeutig als Schutzgut anzusprechenden Kulturgütern bzw. Denkmalen sind auch jene Objekte und Situationen in die gutachterlichen Überlegungen einzubeziehen, die von zuständigen Behörden (z. B. Nennung »denkmalwürdiger« Objekte durch das Bundesdenkmalamt), der Fachwelt, von Interessensgruppen (z. B. NGOs) oder von der (unter Umständen auch nur regionalen) Bevölkerung als Kulturgüter betrachtet oder empfunden werden*“, wie z.B. Sakralbauten sowie Klein- und Flurdenkmäler.

Gemäß dem UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT 2019) sind Kulturgüter „*Objekte historischer, künstlerischer oder kultureller Bedeutung aus allen Epochen menschlicher Zivilisation (Ur- und Frühgeschichte, Antike, Mittelalter, Neuzeit). Sie können insbesondere folgende Formen aufweisen:*

- *punktförmig: Sakralbauten (Kirchen, Kapellen, Klöster), Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Kleindenkmäler (Bildstöcke, Meilensteine, Gedenkstätten)*
- *linear: Wege (Römerstraßen, Wallfahrtswege), Alleen, Mühlbäche, Wallanlagen, Siedlungsränder, Silhouetten*
- *flächig: Siedlungen (Siedlungsform, Ortsbild, Ensembles), Bodendenkmäler, Flurformen, bauliche Anlagen und ihre Gärten (Schlösser, Burgen, Stifte, Klöster), Friedhöfe, historische Gärten.“*

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Kulturgütern, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) erfolgt in einer verbal argumentativen Zusammen-schau der unten angeführten Hinweise.

Tabelle 16: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Sensibilität

KULTURGÜTER	Sensibilität
Kulturgüter mit untergeordneter Bedeutung Bezug zur Kulturlandschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den unmittelbaren Standort; es bestehen keine Bezüge zur umgebenden Landschaft; gravierende Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. nicht denkmalgeschützte Kleindenkmäler	gering
Lokal bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen erkennbaren Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort erkennbar hinaus; es bestehen einige Bezüge zur umgebenden Landschaft; Kulturgut ist für seine unmittelbare Umgebung bedeutsam und daher von kleinräumiger Bedeutung; deutliche Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. denkmalgeschützte Kleindenkmäler	mäßig
Regional bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort weit hinaus; es besteht eine enge Verflechtung zur umgebenden Landschaft; merkbare Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Verdachtsflächen	hoch
Überregional/national/international bedeutende Kulturgüter Kulturgut hat einen sehr hohen Dokumentations- und Geschichtswert; Bezug zur Kulturlandschaft geht über den unmittelbaren Standort sehr weit hinaus: keine / kaum Einschränkung der Wahrnehmung der Funktion aufgrund bestehender Störungen im Umfeld (Vorbelastung) z.B. archäologische Denkmale unter Denkmalschutz	sehr hoch

Im ggst. Fall wird das Vorhabensumfeld betrachtet. Kulturgüter im Siedlungsverband bzw. außerhalb des Vorhabensumfeldes werden in den Teilgutachten Ortsbild, Landschaftsbild und/oder Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen behandelt.

Archäologische Kulturgüter:

Im Rahmen der archäologischen Prospektion (Institut für Urgeschichte und historische Archäologie, 2023, Luftbildarchiv, Einreichoperat, Einlage D.9.2) wurden im Bereich der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen keine archäologischen Verdachtsflächen definiert.

Bauliche Kulturgüter:

Im Untersuchungsraum befinden sich gemäß dem Einreichoperat (Einlage D.9.1) folgende Klein-
denkmäler:

Ob- jekt- Nr.	Art des Kulturgutes	Quelle	Schutzstatus	Gemeinde / Katastralgemeinde	Gst.-Nr.
1	Bildstock	ÖK 50	Keiner	Marchegg / Breiten- see	664
2	Bildstock	ÖK 50, Bun- desdenkmal- amt	Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstel- lung §3)	Lasseo / Lasseo	776/2
3	Bildstock	ÖK 50	Keiner	Lasseo / Lasseo	783



Bildstock KG1 auf Gst. 664, KG Breitensee (Quelle: Ein-
reichoperat, Einlage D.9.1)



Bildstock KG2 auf Gst. Nr. 776/2 KG Lasseo (Quelle: Ein-
reichoperat, Einlage D.9.1)



Bildstock KG3 auf Gst. Nr. 783 KG Lasseo (Quelle: Ein-
reichoperat, Einlage D.9.1)

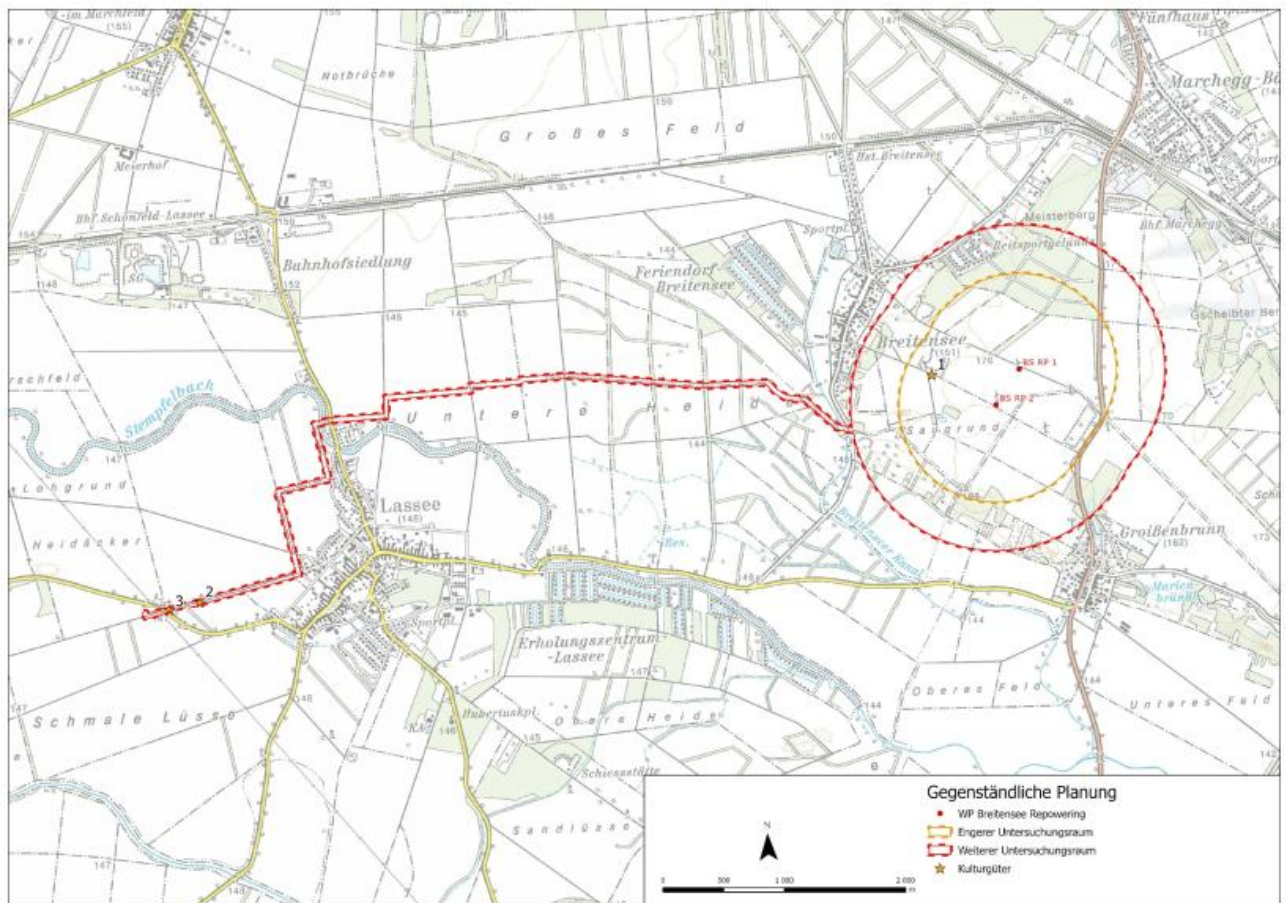


Abbildung 12: Relevante Kulturgüter im Untersuchungsraum (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.9.1)

Das denkmalgeschützte Kleindenkmal Nr. 2 wird als mäßig sensibel eingestuft. Die nicht denkmalgeschützten Kleindenkmäler Nr. 1 und 3 werden als gering sensibel eingestuft.

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen (Errichtungs- und Betriebsphase)

Vorbemerkung:

Hinsichtlich der Auswirkungen auf bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte wird auf das Teilgutachten Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz verwiesen.

Mindestabstände zu Einbauten:

Durch das Vorhaben erfolgt eine Annäherung der Windkraftanlagen an windkraftrelevante Einbauten. Gemäß Einlage C.5.10 Verzeichnis der berührten fremden Anlagen und Sachgüter werden die Mindestabstände zu betroffenen Einbauten eingehalten.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Maschinenbautechnik liegt den Projektunterlagen unter C.5.10 ein Einbautenverzeichnis bei. „Den Projektunterlagen liegt unter C.5.10 „Verzeichnis der berührten fremden Anlagen und Sachgüter“ ein Einbautenverzeichnis bei. Aus dem Einbautenverzeichnis geht hervor, dass Mindestabstände zu etlichen Einbauten eingehalten werden.“

Querungen Einbauten/Verkehrsinfrastruktur:

Beim ggst. Vorhaben kommt es durch die geplanten Baumaßnahmen zu Querungen von Einbauten unterschiedlicher Bedeutung (siehe auch Lageplan Einbauten, Einlage C.7.2).

Tabelle 17: Übersicht Querungen (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.9.1)

Einbau- mar- kierung	Anlage	Trä- ger/Informationsge- ber	Betroffen durch				
			WEA	WP- Straßen	WP- Verkabe- lung	Eishinweis- tafel Ver- kabelung	Kabelt- rasse zum UW
01	LWL – Nachrichtenlei- tung Gas – Mitteldrucklei- tung	EVN Geoinfo GmbH					x
02	Gemeinde Stromlei- tung	Gemeinde Lassee					x
03	Gemeinde Stromlei- tung	Gemeinde Lassee					x
03	Mittelspannungslei- tung LWL – Nachrichtenlei- tung	EVN Geoinfo GmbH					x
04	Gemeinde Stromlei- tung	EVN Geoinfo GmbH					x
05	Gemeinde Wasserlei- tung	Gemeinde Lassee					x
06	Wasserleitung	Gemeinde Lassee					x
06	2x Fernwärmeleitung	EVN Geoinfo GmbH					x
07	LWL – Nachrichtenlei- tung Mittelspannungslei- tungen	EVN Geoinfo GmbH					x
08	Gemeinde Stromlei- tung	Gemeinde Lassee					x
09	LWL – Nachrichtenlei- tung	EVN Geoinfo GmbH					x
10	LWL – Nachrichtenlei- tung	EVN Geoinfo GmbH					x
11	2x LWL – Nachrich- tenleitung Mittelspannungslei- tungen	EVN Geoinfo GmbH					x
12	LWL – Nachrichtenlei- tung Mittelspannungslei- tungen	EVN Geoinfo GmbH					x
12	Gemeinde Wasserlei- tung	Gemeinde Lassee					x
13	LWL – Nachrichtenlei- tung 2x Mittelspannungs- leitungen	EVN Geoinfo GmbH					x
13	2x LWL – Nachrich- tenleitung 4x Mittelspannungs- leitungen	EVN Geoinfo GmbH					x
14	2x LWL – Nachrich- tenleitung 3x Mittelspannungs- leitungen	EVN Geoinfo GmbH					x
14	Hochspannungsfrei- leitungen	EVN Geoinfo GmbH					x

Gemäß Einreichoperat (Einlage B.1.1a Vorhabensbeschreibung Rev.1) ist die Querung folgender Landesstraßen geplant:

- Landesstraße L3003 südlich von Breitensee (siehe Detailplan B.2.5.1)
- Landesstraße L4 nördlich von Lassesee (siehe Detailplan B.2.5.3)
- Landesstraße L5 westlich von Lassesee (siehe Detailplan B.2.5.4)

Weiters ist die Querung folgender Gewässer geplant:

- Breitenseer Kanal südlich von Breitensee (siehe Detailplan B.2.5.1)
- Unbenannter Graben zwischen Breitensee und Lassesee (siehe Detailplan B.2.5.2)
- Stempfelbach im Norden von Lassesee (siehe Detailplan B.2.5.3)

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik wird *„durch die permanente Flächeninanspruchnahme im Zuge der Errichtung des Vorhabens die vorhandene Verkehrsinfrastruktur des Landes- und Gemeindestraßennetzes nicht verändert. Auch bei den Querungen der Landesstraßen im Zuge der Windparkverkabelung sind aufgrund der grabenlosen Verlege Art (Bohrverfahren, Spülvortrieb) keine Auswirkungen auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur zu erwarten- lediglich bei der L5 ist eine Erdkabelquerung zu erwarten.“* Für weiterführende Ausführungen wird auf das UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik verwiesen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern sind folgende Maßnahmen und Auflagen wirksam:

Maßnahmen/Auflagen:

- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.1.1a Beschreibung des Vohabens Rev.1 erfolgen Kabelverlegungen sowohl Windpark-intern, als auch vom Windpark zum Netzanschlusspunkt nach OVE E 8120, im Bereich von Landwirtschaftsflächen in mindestens 100 cm Tiefe, unter Wegen in 80 cm Tiefe.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.1.1a Beschreibung des Vohabens Rev.1 verlaufen die Kabelwege der Windpark-internen Verkabelung, wie im Lageplan (Abschnitt B.2) ersichtlich, auf Landwirtschaftsflächen. Um den Eingriff auf Grund und Boden zu minimieren, erfolgt die Verlegung der Kabel, soweit es der Untergrund und die Nähe zu Einbauten erlauben, durch Pflügen. Der dabei entstehende Schlitz wird nach der Verlegung des Kabelbündels wieder geschlossen und durch Walzen geebnet. Auf Strecken, bei denen dies beispielsweise wegen der herrschenden Bodenverhältnisse oder auf Grund benachbarter Nutzungen nicht möglich ist, werden Künetten gegraben, wobei darauf geachtet wird, dass die autochthone Humusschicht separat vom restlichen Aushub zwischengelagert wird. Dadurch kann gewährleistet werden, dass bei der Wiederauffüllung der Künette nach der Grabung weitgehend derselbe Bodenaufbau wieder hergestellt werden kann. Die Grabung von Künetten ist im Wesentlichen im unmittelbaren Bereich um die Windenergieanlagen geplant sowie ggf. (ca. 5 m bis 10 m) vor und nach diversen Querungen, bei welchen nicht gepflügt werden kann bzw. wird.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.1.1a Beschreibung des Vohabens Rev.1 müssen bei der Verlegung der Erdkabel zur Verbindung einzelner Kabelabschnitte Muffengruben gegraben werden. Dort erfolgt die Wiederherstellung vergleichbar mit der Künettenverlegung.
- Gemäß Einreichoperat, Einlage B.1.1a Beschreibung des Vohabens Rev.1 verlaufen die Kabelwege der Netzanbindung, wie in den entsprechenden Plänen ersichtlich, abgesehen von den erwähnten Querungen und/oder Entlangführungen von bzw. an Straßen sowie Gewässern und allfälligen Begleitgehölzen im Wesentlichen auf Feldwegen und Landwirtschaftsflächen. Um den Eingriff auf Grund und Boden zu minimieren, erfolgt die Verlegung der Kabel soweit es der Untergrund und die Nähe zu Einbauten erlauben, durch Pflügen. Der dabei entstehende Schlitz wird nach der Verlegung des Kabelbündels wieder geschlossen und durch Walzen geebnet. Auf Strecken, bei denen dies beispielsweise wegen

der herrschenden Bodenverhältnisse oder auf Grund benachbarter Nutzungen nicht möglich ist, werden Künetten gegraben, wobei darauf geachtet wird, dass die autochthone Humusschicht separat vom restlichen Aushub zwischengelagert wird. Dadurch kann gewährleistet werden, dass bei der Wiederauffüllung der Künette nach der Grabung weitgehend derselbe Bodenaufbau wieder hergestellt werden kann. Die Grabung von Künetten ist im Wesentlichen im unmittelbaren Bereich um die Windenergieanlagen, sowie nahe dem Umspannwerk geplant sowie ggf. (ca. 5 m bis 10 m) vor und nach diversen Querungen.

Im Einreichoperat, Einlage D.9.1, S.21 werden zudem folgende UVE-Maßnahme formuliert:

- *„Von der Baumaßnahme betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Drainagen der Entwässerungsanlagen werden, wenn erforderlich, auf Kosten des Projektwerbers verlegt oder durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.“*
- *„Sofern erforderlich werden die durch die Umsetzung des Projekts verursachten Auswirkungen auf Sachgüter durch privatrechtliche Verträge mit den Eigentümern bzw. Berechtigten bereinigt.“*
- *Mit den Berechtigten der betroffenen Sachgüter werden sofern erforderlich privatrechtliche Regelungen bzgl. allfälliger Beeinträchtigungen während der Betriebsphase getroffen. Von Wartungsfahrten etc. betroffene Ver- und Entsorgungsleitungen werden durch geeignete Maßnahmen vor Beeinträchtigungen geschützt.*

Im UVP-Teilgutachten Bautechnik wird zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Leitungen und Einbauten folgende Auflage formuliert:

- *„17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.“*

Im UVP-Teilgutachten Elektrotechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Einbauten folgende Auflagen formuliert:

- *„12. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.“*
- *13. Über die Einhaltung der Forderungen der Einbautenbetreiber bei Annäherungen der in Erde verlegten Kabel an diese Einbauten ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.“*
- *14. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.“*

Im UVP-Teilgutachten Verkehrstechnik werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Verkehrsinfrastruktur folgende Auflagen formuliert:

- *„1. Für die erforderlichen Kabelquerungen der Landesstraßen ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.“*
- *2. Die Anbindungen an die LB 49 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Es ist darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.“*
- *3. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.“*

- 4. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Groß-Enzersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.“

Zusätzlich wird im ggst. Gutachten folgende Auflage formuliert:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Gesamtbewertung:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen und Maßnahmen im Einreichoperat und der zusätzlichen Auflagen in den entsprechenden UVP-Teilgutachten können die verbleibenden Auswirkungen auf Sachgüter in der Errichtungs- und Betriebsphase als **gering** eingestuft werden.

Für weiterführende Ausführungen wird auf die Teilgutachten Elektrotechnik, Bautechnik, Verkehrstechnik und Maschinenbautechnik verwiesen.

Kulturgüter, Auswirkungen Errichtungs- und Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 18: Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Kulturgut ist vom Vorhaben nicht direkt betroffen	gering
Unmittelbare Umgebung des Kulturgutes ist vom Vorhaben betroffen, nicht das Kulturgut selbst.	mäßig
Kulturgut ist randlich/punktuell vom Vorhaben betroffen, sein Charakter bleibt jedoch erhalten.	hoch
Flächenbeanspruchung des Kulturgutes und damit Verlust des Objektes an diesem Standort	sehr hoch

Archäologische Kulturgüter:

Als Ergebnis der archäologischen Prospektion (Institut für Urgeschichte und historische Archäologie, 2023, Luftbildarchiv, Einreichoperat, Einlage D.9.2) wurden keine archäologischen Verdachtsflächen definiert, wodurch von keinen Auswirkungen auf archäologische Kulturgüter auszugehen ist.

Bauliche Kulturgüter:

Das Kleindenkmal KG01 befindet sich im Nahbereich des Vorhabensstandortes. Die Kleindenkmäler KG02 und KG03 befinden sich im Nahbereich der Kabeltrassen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird folgender Auflagenvorschlag formuliert:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung des Auflagenvorschlages können die verbleibenden Auswirkungen auf bauliche Kulturgüter mit **gering** eingestuft werden.

Auflagen:

Sachgüter:

- Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

Kulturgüter:

- Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.2.2 Visuelle Störungen

Risikofaktor 12:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden Sach- u. Kulturgüter durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.2.1

Gutachten:

Sachgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Visuelle Störungen sind für die erhobenen Sachgüter nicht relevant.

Kulturgüter, Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 19: Bauliche Kulturgüter: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor visuelle Störungen

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Kulturgut befindet sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Kulturgut steht nur unwesentlich im Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben lediglich geringfügig / kaum verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten Geringe Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	gering
Kulturgut steht im randlichen Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben erkennbar verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird erkennbar eingeschränkt Mäßige (erkennbare) Beeinträchtigungen der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten	mäßig
Kulturgut liegt im direkten Einflussbereich des Vorhabens Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben stark verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext wird deutlich eingeschränkt Hohe (deutliche) Beeinträchtigung der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion zu erwarten. Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion kann nur eingeschränkt aufrechterhalten werden	hoch
Kulturgut wird verändert	sehr hoch

KULTURGÜTER	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Eingriffsintensität
Landschaftliches Umfeld des Kulturguts wird vom Vorhaben gravierend verändert. Wahrnehmung des Kulturguts in seinem landschaftlichen Kontext ist nicht mehr gegeben Verlust der Wirkung (Erlebbarkeit) / Funktion	

Für die Kleindenkmäler im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte sind durch das Vorhaben keine maßgeblichen Auswirkungen durch visuelle Störungen zu erwarten. Die Wahrnehmung der Kulturgüter in ihrem landschaftlichen Kontext bleibt erhalten. Unter Berücksichtigung einer geringen Eingriffsintensität werden die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3 Landschaftsbild

4.3.1 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 13:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Begriffsdefinitionen:

Im Leitfaden des Amts der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD, 2021) wird das **Landschaftsbild** folgendermaßen definiert: „Das Landschaftsbild beruht auf der subjektiven visuellen Wahrnehmung der objektiv vorhandenen Landschaftsgestalt inklusive ihrem strukturellen Aufbau.“ „Die Landschaftsgestalt selbst ist das objektiv wahrnehmbare, dreidimensionale Anordnungsmuster von für sich erkennbaren, einzelnen Landschaftselementen.“ „Landschaftselemente sind natürliche, naturnahe⁶ und technogene⁷, deutlich abgrenzbare Bestandteile der Landschaft, deren Anordnung das Landschaftsbild beschreibt. Unter Schlüsselementen versteht man Landschaftselemente, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen.“

Der **Erholungswert der Landschaft** ist im Naturschutzrecht als Begriff verankert. Der Erholungswert der Landschaft hängt eng mit dem Landschaftsbild zusammen. Die Landschaft ist funktional als Ort der landschaftsgebundenen Erholung von Bedeutung. Nach BMLFUW (2011) ist der Erholungswert eines Gebietes „das Ausmaß, in dem sich ein Gebiet zur Befriedigung des Erholungsbedürfnisses des Menschen eignet. Er ist gegeben durch ein Mindestausmaß an verschiedenen Landschaftselementen (Baumbestand, Wiesen, Felder, Gewässer und topografischer Gliederung) sowie durch geringe Immissionen (Lärm, Staub, Abgase), durch leichte Zugänglichkeit (Erreichbarkeit) und ein ausgewogenes Maß an Erschließungen (Wanderwege und sonstige Einrichtungen) sowie durch Nutzbarkeit für die Allgemeinheit.“

Untersuchungsraum:

Gemäß dem UVE-Leitfaden (BUNDESMINISTERIUM FÜR NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS, 2019) ist unter dem Untersuchungsraum jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann.

⁶ Natürliche und naturnahe Landschaftselemente: Äcker, Brachen, Weingärten, Wiesen, Wald, Feldgehölze / Gebüsche, Hecken / Windschutzanlagen, Gewässer, Einzelbäume / Baumzeilen / Alleen, Felsformationen, Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Hohlwege), Sonderbiotope (z.B. Feuchtwiesen, Trockenrasen ...) etc.

⁷ Technogene Landschaftselemente: Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen-/ Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien etc.

Der für das Schutzgut Landschaft relevante Untersuchungsraum ist vorrangig durch den visuellen Wirkraum (Sichtraum) eines geplanten Vorhabens definiert, in welchem voraussichtlich erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen sind.

Zur Abschätzung von potentiell erheblichen Auswirkungen von Einzelvorhaben ist zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes im Regelfall ein Radius von 10 km um die Windkraftanlagen praktikabel.

Die Abgrenzung leitet sich von der Sehschärfe ab. Mit wachsender Entfernung zu Windkraftanlagen verringert sich die visuelle Dominanz und Horizontbeeinflussung von Windkraftanlagen. Innerhalb eines Radius von 10 km sind die wesentlichen Eingriffswirkungen abgedeckt. Die Sichtbarkeit in größeren Distanzen ist sehr wetterabhängig und die Erfahrungen der letzten Jahre mit Windkraftanlagen zeigen, dass ab ca. 10 km visuelle Störungen vergleichsweise geringer wirken und kaum mehr Belastungsspitzen zu erwarten sind. Ab einem Abstand von 10 km ist der flächige Anteil der Anlagen im Blickfeld, auch wenn die Windkraftanlagen eventuell sichtbar sind, bereits gering. Sie spielen dadurch eine untergeordnete Rolle im Sichtfeld. Außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung ist eine Relevanz allenfalls noch für besonders sensible Bereiche gegeben, günstige Wetterlagen vorausgesetzt. Bei bedeutenden Sichtachsen bzw. beim Vorhandensein besonders sensibler Gebiete, Orte, Aussichtspunkte (ausgewiesene Schutzgebiete, Kulturdenkmäler, prominente Aussichtspunkte u.a.) oder bei alpinen Landschaften, wird der Untersuchungsraum anlassbezogen über die Fernwirkzone hinaus ausgeweitet.

Davon ausgehend, dass die Wirkintensität innerhalb des visuellen Wirkraums mit zunehmender Entfernung vom Objekt abnimmt (NOHL, 1993), wird der Wirkraum in Wirkzonen abnehmender Wirkintensität untergliedert:

- Nahwirkzone (NWZ): 0,0 bis 1,2 km (Nahwirkzone entspricht dem im NÖ ROG angegebenen Mindestabstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland)
- Mittelwirkzone (MWZ): 1,2 bis 5,0 km
- Fernwirkzone (FWZ): 5,0 bis 10,0 km

Die Einteilung in Wirkzonen dient auch dazu, die Bearbeitungstiefe zu differenzieren. Zudem kann die Entfernung zw. Betrachter und Objekt pauschalisiert berücksichtigt werden.

Teilraumgliederung:

Zur Sensibilitätseinstufung des Landschaftsbildes im Untersuchungsraum erfolgt die Abgrenzung von einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann somit verschiedenen Sensibilitätseinstufungen angehören. Im Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD, 2021) werden Landschaftsteilräume folgendermaßen definiert: „*optisch homogen wahrnehmbarer Teilraum, von anderen Teilräumen unterscheidbar, z.B. geschlossene Waldlandschaft, kleinschlägige Ackerlandschaft, heckenreiche Wiesenlandschaft, weinbaudominierte Terrassenlandschaft*“. Nach ROTH und BRUNS (2016) sollten Landschaftsteilräume hinsichtlich der Größe so gewählt werden, dass sie einen Gesamteindruck ermöglichen. Unzulässig wäre es z. B. nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder die das Landschaftsbild prägenden Bestandteile hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsteilräumen sinnvoll abgrenzen lässt (NLT, 2014). Beurteilt werden daher Landschaftsteilräume, welche nach GERHARDS (2002) als Räume definiert werden, die aus landschaftsästhetischer Sicht, insbesondere hinsichtlich ihrer wahrnehmbaren Ausstattung mit Landschaftselementen, jeweils in sich homogen sind. Zur Abgrenzung von Landschaftsteilräumen werden nach GERHARDS (2002) in erster Linie die landschaftlichen Gegebenheiten, vor allem Relief, Flächennutzung und Vegetation, herangezogen. Es besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass Reliefstrukturen („Raumkanten“), Nutzungen und Vegetation für die Abgrenzung von Landschaftsteilräumen eine zentrale Rolle spielen (ROTH & BRUNS, 2016). In den Landschaftsteilräumen soll nach ROTH (2012) ein ähnliches Landschaftsbild vorherrschen, gleichzeitig soll sich dieses vom Landschaftsbild in den benachbarten Teilräumen abheben.

Im ggst. Gutachten werden aufbauend auf den Ausführungen oben folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt:

- Sandbodenzone (Vorhabensstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
- Marchfeld (MWZ, FWZ)
- Marchniederung (MWZ, FWZ)
- Slowakei (MWZ, FWZ)
- Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Die Landschaftsteilräume Hainburger Berge und Matzener Hügelland ragen nur mit einem kleinen, für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft unbedeutendem, Teil die Fernwirkzone. Die Landschaftsteilräume liegen überwiegend außerhalb der Fernwirkzone in über 10 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Da für die Landschaftsteilräume aufgrund der weiten Entfernung keine bis maximal geringe Eingriffserheblichkeiten durch visuelle Störungen zu erwarten sind, werden diese nachfolgend nicht weiter behandelt.

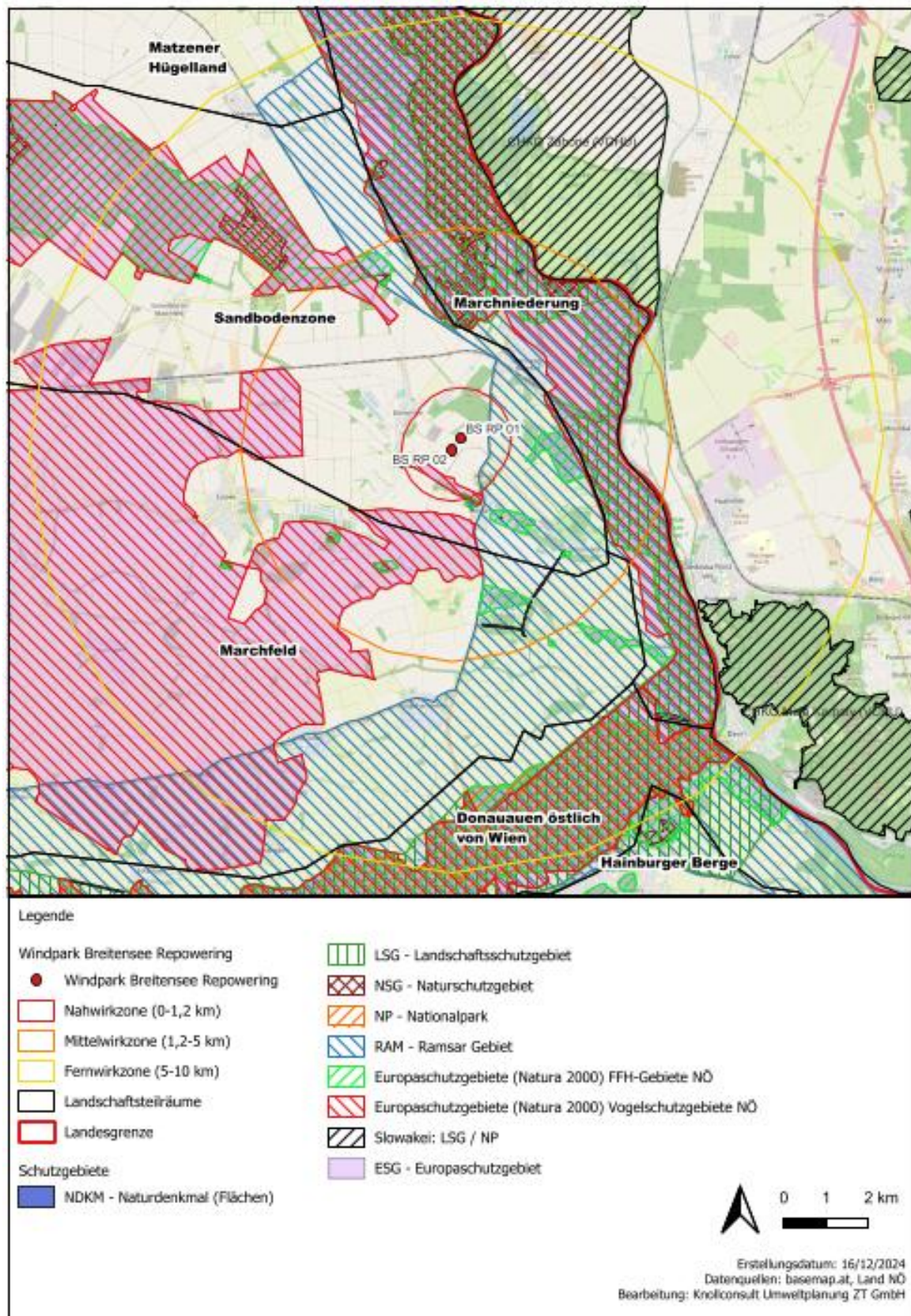


Abbildung 13: Abgrenzung Landschaftsteilräume im Untersuchungsraum (Nahwirkzone, Mittelwirkzone, Fernwirkzone) (Quelle: eigene Bearbeitung)

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Landschaftsbildes:

Um die Sensibilität des Ist-Zustandes bewerten zu können, werden am häufigsten die Kriterien (Indikatoren) Vielfalt, visuelle Natürlichkeit / Naturnähe und Eigenart verwendet (GERHARDS, 2002). Das Kriterium Eigenart (das Charakteristische, Unverwechselbare und Typische einer Landschaft) gilt vielfach als entscheidendes Merkmal.

Der Begriff Schönheit, welcher z.B. im NÖ Naturschutzgesetz Verwendung findet, ist aufgrund seiner subjektiven und individuellen Wahrnehmung der am schwierigsten fassbare Begriff. Schönheit gilt nach (COCH, 2006; zit. Nach ROTH & BRUNS, 2016) als ein schwieriges Attribut, dessen Wahrnehmung intersubjektiv stark differiert und deshalb nicht eindeutig bestimmt werden kann. In mehreren Bewertungsverfahren wird das Kriterium Schönheit daher entweder weggelassen oder durch andere Kriterien substituiert. Nach ROTH & BRUNS (2016) wird dem Ansatz gefolgt, das Kriterium Schönheit durch visuelle Natürlichkeit / Naturnähe zu ersetzen, da das Kriterium „Schönheit“ nach LANA (1996) „nicht operationalisierbar“ sei.

Damit das Landschaftsbild beschreibbar gemacht werden kann, wird bei der Bewertung auf objektiv beschreibbare Landschaftselemente zurückgegriffen.

Die Sensibilität eines Landschaftsteilraums wird im Rahmen der ggst. Methode mit Hilfe der Kriterien Vielfalt, Eigenart und visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung bewertet:

- **Eigenart** (wiedererkennbar, repräsentativ, charakteristisch, einzigartig, unverwechselbar): Der Begriff Eigenart steht für das typische Erscheinungsbild, die Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft (DNR, 2012). Die regionale Eigenart der Landschaft (Gebietscharakter) ist die typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung einer konkreten Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD, 2021). Bestandteil der Eigenart sind also für den Raum typische, charakteristische, häufig auftretende Landschaftselemente und Phänomene, andererseits aber auch besonders markante, seltene Einzelercheinungen, die von den im Gebiet typischen Nutzungen, Formen, Materialien etc. abweichen und dennoch die Eigenart der Landschaft als unverwechselbare Elemente entscheidend prägen (vgl. HOPPENSTEDT & SCHMIDT, 2002). Gemäß dem Leitfaden des Amtes der NÖ Landesregierung (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD, 2021) nehmen in der Analyse der Eigenart die Schlüsselemente (besonders prägende natürliche, naturnahe und technogene Landschaftselemente) eine wichtige Stellung ein. Positiv ist, wenn ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen eines historischen Referenzzustandes (wie beispielsweise dem franziszäischen Kataster oder alte Fotografien / Landschaftsbilder) erhalten geblieben sind, bzw. eine eigene Charakteristik ablesbar ist. Negativ kann die starke Überformung der Landschaft durch jüngere, bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen sein, wenn dadurch die Lesbarkeit der eigentlichen Landschaftsstrukturen verloren gegangen ist (OÖ. UMWELTANWALTSCHAFT, 2020).
- **Vielfalt** (abwechslungsreich, vielgestaltig im Gegensatz zu monoton): Mit dem Kriterium Vielfalt wird ein Bezug zur natur- und kulturraumtypischen Vielfalt hergestellt. Mit dem Kriterium Vielfalt wird der Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft beschrieben. In weiterer Hinsicht zählen hierher auch die Vielfalt an Sichtbeziehungen und Bildabfolgen, an ablaufenden Veränderungsprozessen, an jahreszeitlichen und witterungsabhängigen Aspekten etc. Die Vielfalt einer Landschaft kann auf der Sachebene mit Hilfe von sogenannten Landschaftselementen, d.h. visuell erfassbaren Bestandteilen (z.B. Relief, Nutzungen, kulturhistorische Elemente, Bäume, Hecken, Felsen, etc.) greifbarer gemacht werden (DNR, 2012). Man unterscheidet nach ROTH (2012) zwischen punkt-, linien- und flächenförmigen Elementen und den von ihnen gebildeten Räumen. Eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Landschaft, die weder über Feldgehölze oder Wegraine verfügt, kann ein Beispiel für den Verlust von Vielfalt darstellen (DNR, 2012). Es ist zu beachten, dass hohe Vielfalt nicht unbedingt mit der landschaftlichen Eigenart übereinstimmt (z.B. reliefarme Tiefländer etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD, 2021). Die Vielfalt trägt zur Eigenart und Schönheit von Landschaften bei und hat somit großen Anteil am Erlebniswert der Landschaft. Zunehmende Komplexität steigert das Interesse des Menschen bis zu einem bestimmten

Optimalwert. Eine zu stark ausgeprägte Komplexität geht in Chaos über und wird als unruhig und reizüberflutend empfunden (FOHMANN & SCHUBERT, 2013).

- **Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung** (natürlich, ursprünglich): Die Naturnähe ist ein Merkmal für die Naturbelassenheit und Ursprünglichkeit einer Landschaft und spiegelt das Ausmaß an menschlichen Eingriffen wider. Die Naturnähe einer Landschaft ist umso größer, je weniger der menschliche Einfluss erkennbar ist. Signifikantes Merkmal ist das Vorhandensein einer großen Anzahl an natürlichen bzw. naturnahen Elementen oder umgekehrt das Fehlen von als typisch anthropogen identifizierbaren Elementen. Der ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD (2021) nimmt auch Bezug auf die visuelle Natürlichkeit, welche mit den Bedürfnissen des Betrachters nach dem Erleben intakter Natur korrespondiert: „Es werden zwar naturschutzfachlich-ökologische Defizite auch auf der Landschaftsbildebene als negativ empfunden, trotzdem differieren der naturwissenschaftliche und der visuelle Natürlichkeitsbegriff oft erheblich (z.B. wird die Donauinsel von vielen als „natürlich“ empfunden, weil viele naturhafte Elemente erkennbar sind). Entscheidend ist dabei, wie der Betrachter den Grad der Natürlichkeit subjektiv empfindet ungeachtet der tatsächlichen (ökologisch belegbaren) Naturnähe.“

Nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Kriterien verbal argumentativ. Das heißt die Einzelbewertungen der Kriterien werden mittels fachlicher Abwägung zu einer Bewertung der Gesamtsensibilität je Landschaftsteilraum zusammengefasst.

Tabelle 20: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Eigenart	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft durch z.B. jüngere bzw. weitläufig in gleicher Form vorkommende Nutzungen und technogene Landschaftselemente ⁸ stark überformt; regionale Eigenart weitgehend nicht mehr erkennbar → z.B. universeller Landschaftsraum	gering
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft noch erkennbar, jedoch merkbar durch z.B. Nutzungen und technogene Landschaftselemente überformt.	mäßig
	Regionale Eigenart (typische naturräumliche und kulturräumliche Ausprägung) der Landschaft klar erkennbar. Ursprüngliche Nutzungsformen und Strukturen sind noch weitgehend erhalten geblieben; eine eigene Gebietscharakteristik ist ablesbar.	hoch
	Einzigartige, hochwertige Natur- oder Kulturlandschaft mit einem sehr hohen Wiedererkennungswert, mitunter auch von nationaler Bedeutung	sehr hoch
Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen stark beeinflusst → z.B. großflächige (Hoch)Bauten oder Infrastrukturtrassen überprägen das Landschaftsbild Keine / sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. industriell-urbane Landschaft (Durchmischung von Wohngebieten, Industrieflächen und Gewerbegebieten), → z.B. naturferne intensiv genutzte Agrarlandschaft	gering

⁸ Technogene Landschaftselemente sind z.B. Siedlungsgebiete, Industriebauten, Silos / landwirtschaftliche Gebäude, Hochspannungsleitungen, Sendemasten / Windkraftanlagen, Straßen- / Bahnanlagen, Flussregulierungen / Kraftwerke / Kläranlagen, Steinbrüche / Kiesgruben / Deponien

LANDSCHAFTSBILD		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen merkbar beeinflusst	mäßig
	Erkennbare / durchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen; Landschaftselemente verstreut vorhanden	
	Geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen; Landschaftserleben durch Vorbelastungen gering beeinflusst; technogene Landschaftselemente kleinräumig vorhanden	hoch
	Hohe / überdurchschnittliche Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. extensiv bewirtschaftete, artenreiche Flächen	
Vielfalt	Sehr geringe Ausstattung des Landschaftsraums mit technogenen Landschaftselementen, Landschaftserleben durch Vorbelastungen nicht / kaum beeinflusst; technogene Landschaftselemente max. punktuell vorhanden	sehr hoch
	Sehr hohe Ausstattung des Landschaftsraums mit natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen → z.B. weitgehend unberührte Naturlandschaft wie unverbaute, unbegradigte Flussabschnitte mit Auwäldern	
	Kein / kaum Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; geringe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. ausgeräumte, ebene, großflächig genutzte Agrarlandschaft ohne / kaum Strukturelemente wie Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, Hecken, etc.	Gering
	Erkennbarer / durchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; mäßige Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen	mäßig
	Hoher / überdurchschnittlicher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; hohe / überdurchschnittliche Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. traditionelle Kulturlandschaft mit unterschiedlichen, relativ kleinen Feldern (die einmal Wiese, einmal Acker sind), Streuobstwiesen, Hecken, Gehölz- und Baumgruppen, Alleen, traditionelle Gehöfte und Heustadel, etc., → z.B. kleinteilig genutzter, strukturreicher Landschaftsraum mit hoher Reliefenergie	hoch
	Sehr hoher Gestalt-, Struktur- und Formenreichtum der Landschaft; sehr hohe Vielfalt an landschaftsbildwirksamen Elementen → z.B. Gebirgslandschaft mit markantem und vielfältigem Relief, welches den Landschaftsteilraum in unterschiedliche Bereiche und Höhenzonen gliedert	sehr hoch

Beispiele für „Wertstufen der Landschaft“ nach LOOS (2006):

Keine / geringe Bedeutung:

- *Großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften.*
- *Stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.*

Mäßige (durchschnittliche) Bedeutung:

- *Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen, z.B. Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum*

Hohe Bedeutung:

- *Traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen, z.B. Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen*

Sehr hohe / höchste Bedeutung:

- *Besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen.*
- *Einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit.*

Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes des Erholungswertes der Landschaft:

Für die Bewertung des Erholungswertes der Landschaft spielt nicht nur das Erscheinungsbild der Landschaft eine Rolle (siehe Landschaftsbild), sondern auch die Möglichkeit des Landschaftserlebens im Umfeld bevorzugter Bewegungslinien und Aufenthaltsräume und das Fehlen von akustischen und olfaktorischen Störeinflüssen. Gerade auch mit künftig einhergehenden klimatischen Veränderungen (Zunahme an durchschnittlichen Tagestemperaturen, Trockenphasen etc.) gewinnen bioklimatische Faktoren an Bedeutung für den Erholungswert.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die SensibilitätsEinstufung von einheitlich wahrnehmbaren, weitgehend homogenen, gut abgrenzbaren Landschaftsteilräumen, wobei für die Landschaftsbewertung ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Kriterien verbal argumentativ. Das heißt die Einzelbewertungen der Kriterien werden mittels fachlicher Abwägung zu einer Bewertung der Gesamtsensibilität je Landschaftsteilraum zusammengefasst.

Tabelle 21: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Sensibilität des Ist-Zustandes

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
Landschaftsbild	siehe Landschaftsbild	gering
	siehe Landschaftsbild	mäßig
	siehe Landschaftsbild	hoch
	siehe Landschaftsbild	sehr hoch
Erschließung durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur ⁹ und Ausflugsziele	Geringer Erschließungsgrad: Keine / kaum landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen vorhanden Keine besonderen Ausflugsziele vorhanden Raum ist nicht / schwer zugänglich / erreichbar; Raum öffentlich nicht zugänglich Keine / kaum Bedeutung als Erholungsraum. Bereiche mit vergleichbarem Erholungspotential in der Umgebung vorhanden (Ausweichen möglich)	gering
Zugänglichkeit / Erreichbarkeit	Mittlerer Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen (bereichsweise) erschlossen	mäßig
Bedeutung als Erholungsraum	Lokal bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist (weitgehend) zugänglich / erreichbar Lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam)	

⁹ z.B. Parkanlagen, Rast- und Aussichtsplätze, Schutzhütten, Spiel- und Liegewiesen, Lehrpfade, sonstige erkennbare Orte der Aneignung, ausgewiesene Radwege, Wanderwege, Reitwege, Loipen und sonstige in Karten nicht ausgewiesene Wege.

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT		
Beurteilungskriterium		Sensibilität
	Guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen gut erschlossen Regional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele vorhanden Raum ist leicht bzw. gut zugänglich / erreichbar Regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung)	hoch
	Sehr guter Erschließungsgrad: Raum durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen sehr gut erschlossen; ausgewogenes, vielfältiges Angebot an landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur Überregional bedeutsame landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen / Ausflugsziele (z.B. Naturparks) im Raum vorhanden Raum ist sehr leicht bzw. sehr gut zugänglich / erreichbar Nationale / internationale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Wochenenderholung)	sehr hoch
Vorbelastungen durch Immissionen	Erholungswert der Landschaft durch erhöhte Immissionsbelastungen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, Licht oder Beschattung, etc.) gestört	Bei Bedarf Berücksichtigung als Abwertungsfaktor (1 Stufe)

Allgemeine Landschaftscharakteristik:

Das Projektgebiet befindet sich im östlichen Marchfeld (Niederösterreich) im Bezirk Gänserndorf im Nahbereich der Landesgrenze zur Slowakei. Es liegt südöstlich der Ortschaft Breitensee und nördlich der Ortschaft Groißenbrunn. Der Bereich mit den geplanten Anlagenstandorten befindet sich inmitten von landwirtschaftlich genutzten Flächen, die teilweise durch Windschutzstreifen voneinander getrennt sind. Das Gebiet ist als flach zu bezeichnen. Die beiden geplanten Anlagenstandorte befinden sich auf intensiv bewirtschafteten Ackerflächen.

Bewertung des Ist-Zustandes:

Der Untersuchungsraum (10 km Puffer um WEA) wird in die Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ) gegliedert.

Nachfolgend erfolgen eine Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Landschaftsteilräume:

Tabelle 22: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)
Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes umfasst den Projektstandort und befindet sich in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Schloss Hof, Groißenbrunn, Breitensee, Marchegg-Bahnhof und Schönfeld im Marchfeld. Im Untersuchungsraum des Teilraums sind folgende naturschutzfachlich geschützte Gebiete ausgewiesen: • Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse (NWZ, MWZ, FWZ) • Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Pannonische Sanddünen (MWZ, FWZ) • Europaschutzgebiet FFH-Gebiet Mach-Thaya-Auen (NWZ, MWZ, FWZ) • Ramsargebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ (NWZ, MWZ, FWZ) • Naturschutzgebiet „Gerichtsberg“ (MWZ)

- Naturschutzgebiet „Sandberge Oberweiden“ (FWZ)
- Naturdenkmal Halbtrocken- und Trockenrasenhänge (NWZ, MWZ)

Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiete sind nicht ausgewiesen.

Laut regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost sind südwestlich der geplanten Anlagenstandorte innerhalb der Nahwirkzone und im Bereich von Schlosshof erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen. Weiters sind entlang des Stempfelbaches und des Breitenseer Kanals regionale Grünzonen ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum Sandbodenzone handelt es sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit homogener standörtlicher, pedologischer Sondersituation, die durch großflächige ehemalige Flugsanddünen geprägt ist. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen. Dominante Nutzung ist der Ackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998).

In der Nahwirkzone ist der Teilraum neben landwirtschaftlichen Flächen vermehrt durch Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen im Bereich des Meisterberges und Halbtrocken- bzw. Trockenrasenhängen an den abfallenden Geländekanten Richtung Westen und Süden geprägt.

Vielfalt:

Im Untersuchungsraum des Teilraumes finden sich vorwiegend landwirtschaftliche Flächen sowie Feldgehölze, bereichsweise in Form von zusammenhängenden Waldflächen. Man findet ein weitgehend homogenes Nutzungsmuster mit eingelagerten Extensivbereichen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998).

Innerhalb der Nahwirkzone weist der Teilraum mit seinen Feldgehölzen und Waldflächen sowie den Halbtrocken- bzw. Trockenrasenhängen an den abfallenden Geländekanten Richtung Westen und Süden, welche als Europaschutzgebiet, Naturdenkmal und erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen sind, neben den landwirtschaftlichen Nutzungen vielfältige Strukturen auf.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Es handelt sich um eine ehemals weitläufige, potentielle ökologische Sondersituation, die fast zur Gänze durch intensive landwirtschaftliche Nutzung überprägt ist. Im intensiv genutzten Grundmuster finden sich nur mehr reliktdäre, extensive bzw. natürliche Restflächen (Hutweidereste) mit pannonischer Sandsteppenvegetation. Des Weiteren finden sich einige kleinflächige Aufforstungen im Bereich der mobilen Flugsandböden (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998).

Die Waldflächen des Meisterberges und der Feldgehölze und Gehölzstreifen weisen lt. Waldentwicklungsplan die Schutzfunktion als Leitfunktion auf (Wertziffer 331). Untergeordnete technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen, die Marchegger Ostbahn und zwei Abbau- und Aufbereitungsflächen. In der Nahwirkzone sind als technogene Vorbelastung eine Abbaufäche und vier bestehende vergleichsweise gering höhenwirksame Windkraftanlagen zu nennen.

Der Landschaftsteilraum Sandbodenzone umfasst die Teillandschaft der weitläufigen Offenlandschaft in der Mittel- und Fernwirkzone. In der Nahwirkzone finden sich mit den Waldflächen des Meisterberges und den extensiven Halbtrocken- und Trockenrasen an den West- und Südhängen Teillandschaften mit hohem Strukturreichtum bzw. kleinteiliger Struktur, welche im Sinne des Landschaftsbildes von hoher Sensibilität sind.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Landschaftsteilraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Teillandschaften mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Agrarlandschaften, Waldbau und extensiver Bewirtschaftung, durchschnittlicher bis hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen (abgegrenzt je nach den einzelnen Teillandschaften) und geringen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes grundsätzlich mit **mäßig/mäßig-hoch** eingestuft. Aufgrund des Umstandes, dass das Projektvorhaben jenen Teil des Landschaftsteilraumes Sandbodenzone betrifft, der mäßig-hohe Sensibilität aufweist, wird für die Teillandschaft für die weitere Beurteilung die Sensibilität mit **mäßig-hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Es handelt sich beim Landschaftsteilraum um eine anthropogen geprägte Kulturlandschaft mit unterschiedlichen Teillandschaften mit intensiv landwirtschaftlich genutzten Agrarlandschaften, Waldbau und extensiver Bewirtschaftung, durchschnittlicher bis hoher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen abgegrenzt je nach den einzelnen Teillandschaften und geringen technogenen Vorbelastungen. Zur Erläuterung der einzelnen Teillandschaften im Landschaftsteilraum siehe Bewertung Landschaftsbild.

Die Waldflächen am Meisterberg und die kleineren Waldflächen und Gehölzstreifen in der Nahwirkzone haben die Schutzfunktion als Leitfunktion und eine geringe Erholungsfunktion (Wertziffer 331). Ebenso die Gehölzflächen und kleinere Wälder im Nahbereich von Schloss Hof.

Der Untersuchungsraum des Teilraumes hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen. Durch den Untersuchungsraum verlaufen die Kamp-Thaya March-Radroute und der Marchfeldkanal Radweg. Die landwirtschaftlichen Wege und Waldfluren in der Nahwirkzone haben aufgrund ihrer Nähe vor allem Bedeutung als Erholungsraum für die Ortschaften Breitensee und Großenbrunn.

In etwa 4 km Entfernung von den geplanten Anlagen befindet sich das Schloss Hof mit dem Schlosspark, der als erhaltenswerter Landschaftsteil festgelegt ist.

Gesamtbewertung:

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung, der geringen technogenen Vorbelastungen und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild grundsätzlich mit **mäßig/mäßig-hoch** sensibel eingestuft. Da für die unmittelbar angrenzenden Ortschaften Breitensee und Großenbrunn die Nahwirkzone eine hohe Bedeutung als Erholungsraum aufweist, wird für diese Teillandschaft die Sensibilität mit **mäßig-hoch** sensibel eingestuft.



Blick vom Ortsrand Breitensee Richtung Vorhabensstandort mit den Bestandswindrädern (Nahwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)



Blick vom Vorhabensstandort Richtung Nordwesten zum Ortsrand Breitensee (Nahwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)



Blick auf das Vorhabensgebiet von Osten her mit den Bestandswindrädern (Nahwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)



Blick auf die Waldflächen am Meisterberg (Nahwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)



Breitensee mit Blick Richtung Nordwesten in Sandbodenzone (Mittelwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)



Lassees mit Blick Richtung Norden in Sandbodenzone (Fernwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 23: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)

Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)
Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit dem Siedlungsräumen Engelhartstetten, Loimersdorf, Kopfstetten, Haringsee und Lassees. Im Untersuchungsraum des Teilraumes sind folgende naturschutzfachlich geschützte Gebiete ausgewiesen: • Europaschutzgebiet Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ (MWZ, FWZ) • Europaschutzgebiet FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“ (MWZ, FWZ) • Naturschutzgebiet „Erdpresshöhe“ (MWZ) • Naturschutzgebiet „Lassees“ (MWZ) • Naturschutzgebiet „Windmühle“ (FWZ) • Ramsar-Gebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ (MWZ, FWZ) Für das Landschaftsbild relevante Landschaftsschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Laut regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost sind östlich von Haringsee und nordöstlich von Engelhartstetten erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen. Weiters ist entlang des Marchfeldkanals und des Stempelbaches eine regionale Grünzone ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Im Teilraum „Marchfeld“ findet sich eine einheitliche Nutzungs- und Ausstattungssituation. Beim Teilraum „Marchfeld“ handelt es sich um eine weitläufige, ebene Intensivagrarsteppe mit homogenen Standortsverhältnissen sowie flächendeckend einheitlicher, großparzelliger Nutzungssituation und sehr großer Strukturarmut (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998).

Vielfalt:

Das Marchfeld ist gekennzeichnet durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarischen Strukturelementen. Es handelt sich um eine weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter und großer Strukturarmut. Dominante Nutzung ist der Intensivackerbau (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Durch das weitgehende Fehlen von nichtagrarischen Strukturelementen sowie durch die standörtlichen Rahmenbedingungen weitläufige Offenlandschaft mit Steppencharakter; Strukturelemente oft nur in Form von aufgeforsteten Windschutzgürteln (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998).

Technogene Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch Straßen (u.a. B3, B49), eine 110 KV-Leitung, ein hohes Silo in Engelhartstetten, mehrere kleinere Betriebs- und Industriegebiete am Rand der Ortschaften und einem Windpark nördlich von Engelhartstetten.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums um eine Kulturlandschaft mit unter- bis durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit **gering-mäßig** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums handelt es sich um eine Kulturlandschaft mit unter- bis durchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. als natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und mit maßgeblichen technogenen Vorbelastungen.

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastruktur untergeordnet erschlossen.

Vor allem Radwege (u.a. Marchfeldkanal Radweg Nr. 970, Longinus Radweg, Schlösserreich Runde, Königliche Runde, Grenzlandradweg 8) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes.

In etwa 4 km Entfernung vom Vorhabensstandort befindet sich das Schloss Niederweiden, welches im Sommerhalbjahr für Besucher zugänglich ist.

Gesamtbewertung:

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **gering-mäßig** sensibel eingestuft.



Loimersdorf mit Blick Richtung Nordost ins Marchfeld (Mittelwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)



Loimersdorf mit Blick Richtung Westen ins Marchfeld (Fernwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 24: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)

Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes befindet sich in der Mittel- und Fernwirkzone mit den Siedlungsräumen Marchegg, Marchegg-Bahnhof, Markthof und Baumgarten an der March.

Im Untersuchungsraum des Teilraums sind im nördlichen Bereich folgende naturschutzfachlich geschützte Gebiete ausgewiesen:

- Europaschutzgebiet FFH- und Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ (MWZ, FWZ)
- Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen (MWZ, FWZ)
- Naturschutzgebiet „Untere Marchauen“ (MWZ, FWZ)
- Naturschutzgebiet „Kleiner Breitensee“ (MWZ)
- Naturschutzgebiet „Salzsteppe Baumgarten an der March“ (FWZ)
- Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen (MWZ, FWZ)

Laut regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost sind östlich von Baumgarten an der March, im Nahbereich und südlich von Marchegg weite Teile als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen. Entlang des Stempfelbaches sind regionale Grünzonen ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Beim Teilraum handelt es sich um eine ausgedehnte, pannonische, markante Flussniederung mit starkem Tieflandcharakter mit bereichsweise deutlicher Geländestufe nach Westen. Neben weitläufig stark nutzungsüberprägten Flächen findet man bereichsweise noch geschlossene naturnahe Bereiche im Einfluss der natürlichen Überschwemmungsdynamik. Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Mähwiesen. Waldbaulich finden sich Großwaldbesitz und Bauernwälder im Teilraum (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998).

Vielfalt:

Dominante Nutzungen sind Ackerbau und Mähwiesen. Waldbaulich finden sich Großwaldbesitz und Bauernwälder im Teilraum. Neben naturnahen Abschnitten findet sich über weite Strecken intensive agrarische Nutzung oft bis in unmittelbare Gewässernähe (Hochwasserschutzdämme) sowie stark forstwirtschaftlich geprägte Auwaldreste (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998).

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

An einigen Flussstreckenabschnitten finden sich noch weitläufig naturnahe Bereiche mit oft über längere Zeiträume bestehenden Vernässungen und Feuchtfeldern (Wiesen), die noch im Einflussbereich der natürlichen Überschwemmungsdynamik liegen, sowie geschlossene Auwaldgebiete mit naturnahem Charakter. Stellenweise findet man noch relikthäre Altarmreste sowie Erlenbruchwälder (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998).

Die Restwaldflächen in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen haben gemäß Waldentwicklungsplan die Schutzfunktion als Leitfunktion (Wertziffer: 331). Die Waldflächen im Bereich der Marchauen (harte und weiche Au mit eingesprengten Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen) haben laut Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Leitfunktion (Wertziffer: 232).

Technogene Vorbelastungen bestehen unter anderem durch die Landesstraße B49 und eine Bahnlinie.

Gesamtbewertung:

Da es sich bei der Marchniederung um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft handelt, wird die Sensibilität des Teilraums in Bezug auf das Landschaftsbild insg. mit **hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Landschaftsteilraum handelt es sich um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft.

Die Restwaldflächen in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen haben gemäß Waldentwicklungsplan eine untergeordnete Erholungsfunktion (Wertziffer: 331). Die Waldflächen im Bereich der Marchauen (harte und weiche Au mit eingesprengten Wiesen und landwirtschaftlichen Flächen) haben laut Waldentwicklungsplan eine mittlere Erholungsfunktion (Fischerei, Radwege, Wanderwege) (Wertziffer: 232).

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes hat v.a. regionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung). Das Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur gut erschlossen.

Vor allem Radwege (Grenzlandradweg, Kamp-Thaya-March-Radroute, March-Panorama-Radweg) und Wanderwege (Auwanderweg, Niederoesterreichischer Landesrundwanderweg – Weinviertel Abschnitt [Wandertour von Hardegg bis Bad Deutsch Altenburg]) finden sich im Untersuchungsgebiet des Teilraumes. Des Weiteren werden geführte Kanu- und Kajakfahrten an der March angeboten.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastruktur analog zum Landschaftsbild mit **hoch** eingestuft.



Marchegg Bahnhof mit Blick Richtung Norden in Richtung Marchniederung (Mittel-Fernwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)



Marchegg mit Blick Richtung Norden in Sandbodenzone (Mittel-Fernwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)



Marchegg mit Blick Richtung WWF Auenreservat (Fernwirkzone) (Quelle: eigene Aufnahme)

Tabelle 25: Bestandsanalyse und Sensibilitätseinstufung Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Teilraum Slowakei (MWZ, FWZ)
Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes befindet sich in der Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Vysoká pri Morave, Stupava, Záhorská Bystrica, Devínska Nová Ves und Devín. Im Untersuchungsraum des Teilraums sind folgende naturschutzfachlich geschützten Gebiete ausgewiesen: • Europaschutzgebiet/Vogelschutzgebiet Zahorske Pomoravie • Europaschutzgebiet/FFH-Gebiet Devinske alúvium Moravy • Europaschutzgebiet/FFH-Gebiet Morava • Europaschutzgebiet/FFH-Gebiet Devinske jazero • Europaschutzgebiet/FFH-Gebiet Devinska Kobyla • Europaschutzgebiet/FFH-Gebiet Stokeravská vápenka • Europaschutzgebiet/FFH-Gebiet Bratislavské luhy • Landschaftsschutzgebiet Záhorie (MWZ, FWZ) • Landschaftsschutzgebiet Kleine Karpaten (FWZ) • Ramsar-Gebiet Moravské luhy Landschaftsbild: Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebiets erstreckt sich der Devinske Jazero (Thebensee), eine extensive Sumpf- und Auwiesenlandschaft östlich der March auf einer Fläche von 20 Hektar. Im südlichen Bereich liegt der Thebener Kogel als höchste Erhebung der Kleinen Karpaten mit seinen Waldflächen und einem Aussichtsturm. Ein Großteil des Untersuchungsgebietes wird landwirtschaftlich genutzt, dazwischen gibt es Waldflächen. Technogene Vorbelastungen bestehen durch Betriebs- und Gewerbegebiete (vor allem das VW-Werk). Da es sich beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums um eine überwiegend genutzte Kulturlandschaft mit durch- bis überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und technogenen Vorbelastungen handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes mit mäßig-hoch eingestuft. Erholungswert der Landschaft: Beim Untersuchungsgebiet des Landschaftsteilraums handelt es vorrangig um eine genutzte Kulturlandschaft mit großteils durch- bis überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen und technogenen Vorbelastungen. Das Untersuchungsgebiet des Teilraums hat v.a. lokale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Kurzzeiterholung, Naherholung, für Alltagsnutzungen bedeutsam) und ist durch landschaftsgebundene Erholungs- bzw. Freizeitinfrastruktur bereichsweise erschlossen. Der Iron Curton Trail verläuft durch das Untersuchungsgebiet. Im Bereich des Thebener Kogels gibt es eine Aussichtswarte.

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Erholungs- bzw. Freizeitinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **mäßig-hoch** eingestuft.

Tabelle 26: Bestandsanalyse und SensibilitätsEinstufung Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Das Untersuchungsgebiet des Teilraumes befindet sich in der Fernwirkzone mit dem Siedlungsraum Stopfenreuth.

Im Untersuchungsraum des Teilraums sind folgende naturschutzfachlich geschützten Gebiete ausgewiesen:

- Europaschutzgebiet FFH- und Vogelschutzgebiet „Donauauen östlich von Wien“ (FWZ)
- Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ (FWZ)
- Ramsar-Gebiet Donau-March-Thaya-Auen (FWZ)
- Nationalpark Donau-Auen (FWZ)

Ad Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen: „Seit 1982 ist das große zusammenhängende Gebiet, das sich östlich der Wiener Stadtgrenze westlich beiderseits entlang der Donau bis zur Marchmündung erstreckt bereits Landschaftsschutzgebiet. Die frei fließende Donau weist auf der 36 Kilometer langen Strecke Pegelschwankungen von bis zu 7 Metern auf. Diese einzigartige Dynamik schafft im Wandel der Jahreszeiten Lebensräume für zum Teil vom Aussterben bedrohte Tierarten. Mehr als 30 Säugetierarten, rund 60 verschiedene Fische und weit über 800 Pflanzenspezies machen das Gebiet zu einem Mekka der Biodiversität. Die Auwälder und Wiesen entlang Thaya und March bis zur Donaumündung bilden eine einheitliche Landschaft. Beide Flüsse sind in diesem Abschnitt pannonische Tieflandströme mit zahlreichen Mäandern.“¹⁰

Ad Nationalpark „Donauauen: „Der Nationalpark liegt zwischen den europäischen Hauptstädten Wien und Bratislava und bewahrt auf mehr als 9.600 Hektar Fläche die letzte große Flussauenlandschaft Mitteleuropas. Die hier noch frei fließende Donau ist auf ca. 36 km Fließstrecke die Lebensader des Nationalparks. Ihr dynamisches Wechselspiel mit Pegelschwankungen von bis zu 7 m gestaltet die Auen immer wieder neu. So schafft der Donaustrom Lebensräume für eine Vielzahl an Tieren und Pflanzen. Mit der Gründung des Nationalpark Donau-Auen in im Jahr 1996 wurde dieses Gebiet nachhaltig unter internationalen Schutz gestellt. Hier kann sich die Natur frei von wirtschaftlichen Zwängen entfalten - damit garantiert ist, dass auch kommende Generationen deren Kraft und Schönheit noch selbst erfahren können. Der Nationalpark Donau-Auen erstreckt sich von Wien bis zur Marchmündung an der Staatsgrenze zur Slowakei. Bei einer Gesamtlänge des geschützten Auebiets von 38 Kilometern misst der Nationalpark an seiner breitesten Stelle kaum 4 Kilometer, denn die Auen finden sich nur unmittelbar in Flussnähe. Im Norden des Nationalparks liegt die weite Ebene des Marchfeldes. Im Süden wird die Grenze durch die Abbruchkante des Wiener Beckens gebildet. Der Marchfeldschutzdamm, errichtet im 19. Jhdt, durchzieht das Nationalparkgebiet längs am Nordufer.“¹¹

Laut regionalem Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost sind die Donau-Auen großflächig als regionale Grünzonen ausgewiesen.

Landschaftsbild:

Eigenart:

Die Donau-Auen sind ein für die Region markanter Landschaftsteilraum, der in seiner Gesamtheit von Form und Nutzung eine Besonderheit darstellt. Bei den Donau-Auen handelt es sich um die größte zusammenhängende Aulandschaft dieser Art in Mitteleuropa.

Beim Teilraum handelt es sich um eine markante pannonische Flussniederung mit breiter Talverebnung. Es handelt es sich um einen regulierten, morphologisch markanten Flussstreckenabschnitt mit breit aufgeweitetem Talgrund. Der Talraum wird weitgehend von geschlossenen Auwaldbeständen unterschiedlichen

¹⁰ Quelle: <https://www.naturland-noe.at/landschaftsschutzgebiet-donau-march-thaya-auen>

¹¹ Quelle: <https://www.donauauen.at/der-nationalpark/>

anthropogenen Beeinflussungsgrades dominiert, die großteils noch im Einflussbereich der natürlichen Hochwasserdynamik stehen. Die dominante Nutzung ist waldbaulich: teils intensive Umwandlung der natürlichen Auwälder in Forste mit standortsfremden Gehölzen. Zudem herrschen herrschaftliche Besitzverhältnisse vor (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998).

Beim Untersuchungsraum des Teilraums handelt es sich vorwiegend um ein Auwaldband entlang der Donau mit hoher Schutzwürdigkeit. Im nördlichen Randbereich findet sich eine Kulturlandschaft mit dominantem Getreidebau und geringer Schutzwürdigkeit (WRBKA et al., 2005).

Vielfalt:

Die dominante Nutzung ist waldbaulich. Im nördlichen Randbereich finden sich auch intensiv genutzte Ackerflächen.

Die Donau-Auen stellen eine besonders erlebnisreiche und vielfältige Landschaft dar, die von Strukturreichtum geprägt ist (Donaustrom, Alt- und Seitenarme, Tümpel - Gewässer verschiedenster Art, Schotterbänke an Inseln und Ufern, Flachufer mit Verlandungen und Übergängen vom Wasser zum Land, Steile Uferkanten, Auwald [Weiche und Harte Au] und Hangwald, Wiesen und Heißländern). Bei den Donau-Auen handelt es sich um einen Komplex von Ökosystemen, der eine hohe Vielfalt an Lebensräumen, Pflanzen- und Tierarten aufweist.

Beim Teilraum handelt es sich um einen der letzten Fließstreckenabschnitte der Donau mit hoher Flussbettdynamik sowie großflächig geschlossene Auwaldbereiche, die noch im Einflussbereich der natürlichen Überschwemmungsdynamik liegen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG - ABTEILUNG NATURSCHUTZ [RU5], 1998). Die dominante Nutzung ist waldbaulich. Im nördlichen Randbereich finden sich auch intensiv genutzte Ackerflächen.

Visuelle Natürlichkeit / Naturnähe / Vorbelastung:

Durch das Nationalparkmanagement sind die Donau-Auen in eine Naturzone, Bewahrungszone und Außenzone gegliedert. In der Naturzone sind keine wirtschaftlichen Nutzungen, keine Eingriffe in die Natur, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und vorübergehende Managementmaßnahmen zur Förderung natürlicher Entwicklungen vorgesehen. In der Bewahrungszone sind keine Eingriffe, außer Maßnahmen im Dienste der Naturschutzziele (z.B. Wiesenmahd) vorgesehen. Die Naturzone und die Bewahrungszone machen einen Großteil des Nationalparkgebiets aus, wodurch eine hohe Naturnähe und eine geringe Vorbelastung gewährleistet sind.

Einige wenige Auwaldbänder Österreichs können noch als naturnah oder mäßig beeinflusst, also mesohemerob, bezeichnet werden, wie dies etwa für die Donauauen unterhalb von Wien der Fall ist (WRBKA et al., 2005).

Untergeordnete technogene Vorbelastungen bestehen vor allem durch Straßen (u.a. B49) und den Marchfeldamm (Hochwasserschutzdamm, der als Donauradweg genutzt wird). Die Donau als internationale Wasserstraße wird von großen Frachtschiffen, Fähren, Schnell- und Ausflugsbooten genutzt.

Gesamtbewertung:

Da es sich beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, mit geringer technogener Vorbelastung und mit relevanten Schutzgebietsausweisungen (u.a. Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet) handelt, wird die Sensibilität des Landschaftsbildes insg. mit **hoch bis sehr hoch** eingestuft.

Erholungswert der Landschaft:

Beim Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von Wien handelt es sich um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft mit überdurchschnittlicher Ausstattung an natürlichen / naturnahen bzw. natürlich / naturnah empfundenen Landschaftselementen, mit geringer technogener Vorbelastung und mit relevanten Schutzgebietsausweisungen (u.a. Nationalpark und Landschaftsschutzgebiet).

Die Waldflächen haben gemäß Waldentwicklungsplan die Wohlfahrtsfunktion als Hauptfunktion und eine geringe, mittlere und hohe Erholungsfunktion (Funktionskennzahlen 231, 232 bzw. 233).

Der Untersuchungsraum des Teilraums hat v.a. regionale bis überregionale Bedeutung als Erholungsraum (z.B. Tageserholung, Wochenenderholung) und ist durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen bereichsweise erschlossen. Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums Donau-Auen östlich von

Wien ist durch eine attraktive Landschaftsausstattung mit großflächigem Anteil an erholungsrelevanten Grünstrukturen (Nationalparkgebiet mit Aulandschaft) geprägt ist. Die Landschaftsstrukturen haben eine regionale bis überregionale Bedeutung für die naturgebundene Erholungsnutzung. Das Nationalparkgebiet ist für private Zwecke auf allen markierten Routen frei zugänglich. Zum Teil kann eine hohe Nutzungsfrequenz (Donauradweg) erwartet werden.

Vor allem Radwege (u.a. Nationalpark Tour Donau-Auen, Donauradweg [EuroVelo 6], Longinus Radweg, Schlösserreich Runde, Königliche Runde) und Wanderwege (u.a. Stopfenreuther Donaurunde, Marienweg, Niederösterreichischer Landesrundwanderweg) finden sich im Untersuchungsraum des Teilraumes. Im Nationalpark werden auch geführte Bootstouren angeboten.

Gesamtbewertung:

Der Erholungswert der Landschaft wird aufgrund der Landschaftsausstattung und der vorhandenen landschaftsgebundenen Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen analog zum Landschaftsbild mit **hoch bis sehr hoch** sensibel eingestuft.

Tabelle 27: Zusammenfassende Darstellung der Sensibilität der Landschaftsteilräume

Untersuchungsgebiet	Sensibilität	
	Landschaftsbild	Erholungswert
Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering-mäßig
Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)	hoch	hoch
Teilraum Slowakei (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	mäßig-hoch
Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch-sehr hoch	hoch-sehr hoch

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 28: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Geringe (punktuelle) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	gering
Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	mäßig
Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	hoch
Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, charakteristischen, einzigartigen, naturnahen bzw. historisch bedeutsamen Landschaftselementen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme Betroffenheiten landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen und des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen beurteilt.

Tabelle 29: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Geringe (punktuelle) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; geringe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur;mäßige Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Hohe (sektorale, deutliche) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Sehr hohe (großräumige) Betroffenheit von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur; sehr hohe Beeinträchtigung des Erschließungsgrades durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ):

Tabelle 30: Auswirkungsanalyse Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Marchfeld (MWZ, FWZ)

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Marchfeld (MWZ, FWZ)
<u>Flächenbeanspruchung Landschaftsbild</u> Im Untersuchungsgebiet der Landschaftsteilräume Sandbodenzone und Marchfeld befinden sich die geplanten Anlagenstandorte, die geplanten Zuwegungen inkl. Wegneubauten/-ausbauten und die geplanten Erdkabelsysteme der Windparkverkabelungen. Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden dauerhaft Flächen für die Fundamente, die Kranstellflächen sowie die Zuwegung benötigt. Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten. Das bestehende Wegenetz ist insbesondere hinsichtlich Breite, Tragfähigkeit und Größe der Kurvenradien anzupassen. Die Anpassung der Zufahrtswege betrifft auch die Abfahrten von den Landesstraßen. Die Windenergieanlagenstandorte befinden sich ausschließlich auf agrarisch intensiv genutzten Flächen. Die permanenten Flächeninanspruchnahmen betreffen vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen und unbefestigte Straßen. Biototypen mit höherer Wertigkeit sind lediglich kleinflächig betroffen. Die Verlegung der Kabeltrasse stellt einen rein temporären Eingriff dar. Da vorwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen dauerhaft betroffen sind und es nur zu geringen (punktuellen) Verlusten von positiv wirksamen, landschaftsbildprägenden, naturnahen Landschaftselementen

kommt, können die verbleibenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen auf das Landschaftsbild mit **gering** eingestuft werden.

Flächenbeanspruchung Erholungswert der Landschaft:

Es kommt weiters zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen wird nicht beeinträchtigt. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und somit auch die verbleibenden Auswirkungen können ebenfalls mit **gering** eingestuft werden.

Tabelle 31: Auswirkungsanalyse Teilräume Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ), und Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)

Teilräume Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ), und Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)

Flächenbeanspruchung Landschaftsbild

Da die Landschaftsteilräume nicht durch vorhabensbedingte Flächeninanspruchnahmen betroffen sind, kommt es zu keinem Verlust positiv wirksamer, landschaftsbildprägender, charakteristischer, einzigartiger, naturnaher bzw. historisch bedeutsamer Landschaftselemente und somit zu **keinen Auswirkungen** auf das Landschaftsbild durch Flächeninanspruchnahme.

Flächenbeanspruchung Erholungswert der Landschaft:

Es kommt weiters zu keinen Verlusten von landschaftsgebundener Erholungsinfrastruktur. Auch der Erschließungsgrad durch landschaftsgebundene Erholungsinfrastrukturen wird nicht beeinträchtigt. Es kommt somit ebenfalls zu **keinen Auswirkungen** auf den Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme.

Die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme werden insgesamt mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.2 Zerschneidung der Landschaft

Risikofaktor 14:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Zerschneidung

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch Zerschneidung der Landschaft beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Die nachfolgenden Tabellen geben Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens im Rahmen der Auswirkungsanalyse, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 32: Landschaftsbild: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Geringe optische / funktionelle Trennwirkungen. Geringe (punktuelle) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen ¹² oder Sichtachsen ¹³ zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Unwesentliche Zerschneidungseffekte	gering
Mäßige (erkennbare) optische / funktionelle Trennwirkungen. Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidungseffekte bzw. Raumkantenbildung vermindert vorhanden	mäßig
Hohe (deutliche) optische / funktionelle Trennwirkungen. Hohe (deutliche, sektorale) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen	hoch

¹² Sichtbeziehung = Eine Sichtbeziehung ist die von einem konkreten Standort/ Blickpunkt ausgehende Sichtverbindung zu einem konkreten Betrachtungsbereich (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

¹³ Sichtachse = Eine Sichtachse ist eine angelegte oder freigehaltene Schneise, die entlang einer Achse einen Blick auf bedeutende Bauwerke bzw. landschaftsprägende Elemente ermöglicht (z.B. geradlinige Allee, Waldschneise, etc.) (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Sehr hohe optische / funktionelle Trennwirkungen. Sehr hohe (großräumige) Störung / Einschränkung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert. Zerschneidung von homogen bzw. durchgehend erlebbaren Landschaftsräumen	sehr hoch

Für den Erholungswert der Landschaft erfolgt die Bewertung der Eingriffsintensität aufbauend auf den Bewertungen zum Landschaftsbild. Zusätzlich werden mit dem Wirkfaktor „Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)“ Unterbrechungen erholungsrelevanter Bewegungslinien und Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit / Erreichbarkeit beurteilt.

Tabelle 33: Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge Zerschneidung der Landschaft

ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Veränderung Funktionszusammenhänge (Zerschneidung der Landschaft)	Eingriffsintensität
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird kaum beeinträchtigt Geringe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, einmalig auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	gering
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird erkennbar beeinträchtigt Mäßige Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. zeitlich beschränkte, wiederholt auftretende Funktionsbeeinträchtigungen)	mäßig
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird deutlich beeinträchtigt bzw. stark erschwert Hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. teilweise, eingeschränkte dauerhafte Funktionsverluste)	hoch
Siehe Eingriffsintensität Landschaftsbild, weiters: Zugänglichkeit, Erreichbarkeit wird unterbunden, Isolation Sehr hohe Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen (z.B. vollständige und dauerhafte Funktionsverluste)	sehr hoch

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ):

Tabelle 34: Auswirkungsanalyse Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Marchfeld (MWZ, FWZ)

Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ) und Marchfeld (MWZ, FWZ)
<u>Veränderung Funktionszusammenhänge Landschaftsbild:</u> Im Untersuchungsgebiet der Landschaftsteilräume Sandbodenzone und Marchfeld befinden sich die geplanten Anlagenstandorte, die geplanten Zuwegungen inkl. Wegneubauten/-ausbauten und die geplanten Erdkabelsysteme der Windparkverkabelungen.

Durch das Erdkabelsystem der Windparkverkabelung sind nachhaltige Zerschneidungswirkungen der Landschaft auszuschließen. Für die windparkinternen Zu- und Abfahrtswege werden hauptsächlich bestehende Wege genutzt. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Einbiegetrompeten sowie Stichwege zu den Anlagenstandorten. Durch die kleinräumigen permanenten Wegeneubauten sind keine relevanten Zerschneidungswirkungen zu erwarten. Durch die geplanten Windkraftanlagen entsteht keine kilometerlange Linienstruktur wie z.B. bei Hochspannungsleitungen und Straßentrassen. Eine Zerschneidung der Landschaft, wie es Hochspannungsleitungen und Straßentrassen mit sich bringen, wird durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht festgestellt. Die optische Barrierewirkung von Windkraftanlagen ist im Vergleich zu technischen Bauwerken wie Brücken, Dämmen oder Lärmschutzwänden generell geringer. Das Vorhaben bildet auch im Zusammenwirken mit den Windkraftanlagen im Nahbereich keine Sichtbarriere für bedeutsame Sichtbeziehungen und Sichtachsen. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend mit **gering** eingestuft werden.

Veränderung Funktionszusammenhänge Erholungswert der Landschaft:

In der Betriebsphase kommt es weiters zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Die Erreichbarkeit des Landschaftsteilraumes wird nicht eingeschränkt.

Unter bestimmten meteorologischen Bedingungen kann es an den Rotorblättern von Windkraftanlagen zu Eisablagerungen kommen. Diese Bedingungen sind ortsabhängig und treten meist bei Temperaturen um den Gefrierpunkt bei gleichzeitig hoher Luftfeuchtigkeit auf. Die Freizeitnutzung der umliegenden Wirtschaftswege wird aufgrund von möglichem Eisabfall eingeschränkt, wobei davon ausgegangen werden kann, dass Erholungssuchende das Windparkgelände bei diesen unbehaglichen Wettersituationen ohnehin nur sehr eingeschränkt nutzen würden. Es ist demnach zu erwarten, dass nur selten Erholungssuchende von kurzzeitigen Einschränkungen aufgrund von möglichem Eisabfall betroffen sind.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen können dementsprechend mit **gering** eingestuft werden.

Tabelle 35: Auswirkungsanalyse Teilräume Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)

Teilräume Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (MWZ, FWZ)

Veränderung Funktionszusammenhänge Landschaftsbild:

Da sich die Landschaftsteilräume abseits des Vorhabens befinden, kommt es zu keiner Zerschneidung von homogen erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen in den Teilräumen. Es kommt auch zu keiner Beeinträchtigung von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen mit hohem Erlebniswert. Es sind demnach **keine Auswirkungen** durch Veränderung von Funktionszusammenhängen / Zerschneidungseffekte gegeben.

Veränderung Funktionszusammenhänge Erholungswert der Landschaft:

Da sich die Landschaftsteilräume abseits des Vorhabens befinden, wird zudem ihre Zugänglichkeit und Erreichbarkeit nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keiner Unterbrechung von erholungsrelevanten Bewegungslinien bzw. landschaftsgebundener Erholungsinfrastrukturen. Es sind demnach **keine Auswirkungen** durch Veränderung von Funktionszusammenhängen / Zerschneidungseffekte gegeben.

Die **Eingriffserheblichkeit** und die **verbleibenden Auswirkungen** auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch den Wirkfaktor Zerschneidung der Landschaft werden insgesamt mit **gering** eingestuft.

Auflagen:

-

4.3.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 15:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird das Landschaftsbild durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.3.1

Gutachten:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch sensibel) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität je Landschaftsteilraum erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 36: Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität, Wirkfaktor Veränderung Erscheinungsbild der Landschaft (visuelle Störungen)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
Das Vorhaben bewirkt geringe (kaum) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden geringfügig beeinträchtigt: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Geringe Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Geringe Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Geringe raumverändernde Wirkungen (Raummuster¹⁴, Raumtiefe¹⁵). Raummuster werden nur unwesentlich verändert. Geringe Veränderung der Horizontlinie¹⁶	gering

¹⁴ Raummuster = Charakteristische mosaikartige Anordnung von räumlichen Einheiten

¹⁵ Raumtiefe = Räumliche Wirkung in horizontaler Richtung

¹⁶ Horizonte sind Grenzlinien und dienen der Beschreibung des Aufbaus der Landschaft (ARBEITSKREIS LANDSCHAFTSBILD 2021)

LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNGSWERT DER LANDSCHAFT	
Wirkfaktor Visuelle Störungen	Ein- griffs- intensi- tät
<i>Sichtbarkeit:</i> Geringe (deutlich eingeschränkte, punktuelle) Sichtbarkeit des Vorhabens. Landschaftsteilraum liegt in weiter Entfernung zum Vorhaben, dadurch geringe Dominanzwirkung des Vorhabens	
Das Vorhaben bewirkt mäßige (erkennbare) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden eingeschränkt bzw. überprägt, gehen aber nicht verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Mäßige (erkennbare) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Mäßige (erkennbare) Reliefkontraste. Veränderung wirkt der ursprünglichen Eigenart entgegen <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Mäßige raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden beeinträchtigt, bleiben aber weiterhin erkennbar. Erkennbare Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Mäßige (kleinräumige, bereichsweise) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über eingeschränkte Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in einiger Entfernung zum Vorhaben, dadurch mäßige Dominanzwirkung des Vorhabens	mäßig
Das Vorhaben bewirkt hohe (deutliche) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft werden stark beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Hohe (deutliche) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Hohe (deutliche) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Hohe raumverändernde Wirkungen (Raummuster, Raumtiefe). Raummuster werden aufgelöst. Deutliche Veränderung der Horizontlinie <i>Sichtbarkeit:</i> Hohe (deutliche, sektorale) Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	hoch
Das Vorhaben bewirkt sehr hohe (gravierende) Veränderungen des Erscheinungsbildes der Landschaft. Eigenart und Charakteristik der Landschaft gehen vollständig verloren bzw. werden zerstört: <i>Fremdkörperwirkung:</i> Sehr hohe (gravierende) Fremdkörperwirkung des Vorhabens aufgrund von Volumen, Größe, Proportionen, Material-, Dimensions- und Oberflächenkontrasten <i>Reliefkontraste:</i> Sehr hohe (gravierende) Reliefkontraste <i>Raumverändernde Wirkung:</i> Sehr hohe raumverändernde Wirkungen von Raummuster und Raumtiefe. Gänzliche Veränderung der vorhandenen Raummuster und Raumwirksamkeit. Großräumige / massive Horizontüberhöhungen <i>Sichtbarkeit:</i> Großräumige Sichtbarkeit des Vorhabens. Fremdkörperwirkung über sehr weite Bereiche hin wirksam. Landschaftsteilraum liegt in sehr geringer Entfernung zum Vorhaben, dadurch sehr hohe Dominanzwirkung des Vorhabens	sehr hoch

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse der Projektwerberin (siehe Einreichoperat, Einlagen D.4.3 bis D.4.28)

Ad Fotomontagen:

Um die Veränderung des Landschaftsbildes zu visualisieren, wurden von der Projektwerberin Fotomontagen von häufig frequentierten und der Öffentlichkeit zugänglichen Blickpunkten erstellt (siehe Einreichoperat, Einlage D.4.5 bis D.4.28). Gemäß der Projektwerberin wurden die Fotos für die Fotomontagen mit Normalbrennweite zwischen 40 mm und 45 mm fotografiert. Der dadurch erreichte Bildwinkel entspricht dem Seh- und Wahrnehmungsvermögen des menschlichen Auges. Auch wird durch die Normalbrennweite eine verzeichnungsarme Abbildung der Wirklichkeit erreicht.

Die Fotomontagen werden im Seitenverhältnis 3:2 dargestellt. Dieses Seitenverhältnis entspricht dem Seitenverhältnis des Aufnahmesensors. Dadurch ist auf den Fotomontagen der maximal möglich abbildbare Ausschnitt, der mit Normalbrennweite eingefangen werden kann, abgebildet. Des Weiteren entspricht dieses Seitenverhältnis den gewohnten und hauptsächlich gebräuchlichen Papier- und Druckformaten. Durch die Verwendung der Normalbrennweite und des Seitenverhältnisses 3:2 wird für den Betrachter die bestmögliche Abbildung der Wirklichkeit erreicht.

Mit der Fotografie für eine Fotomontage sind die Größenverhältnisse der Umgebung entsprechend der menschlichen Wahrnehmung abzubilden. Dies wird annähernd bei Verwendung eines Normalobjektivs mit ca. 50 mm Brennweite bei Verwendung eines Vollformatsensors erreicht („Normalbrennweite“).

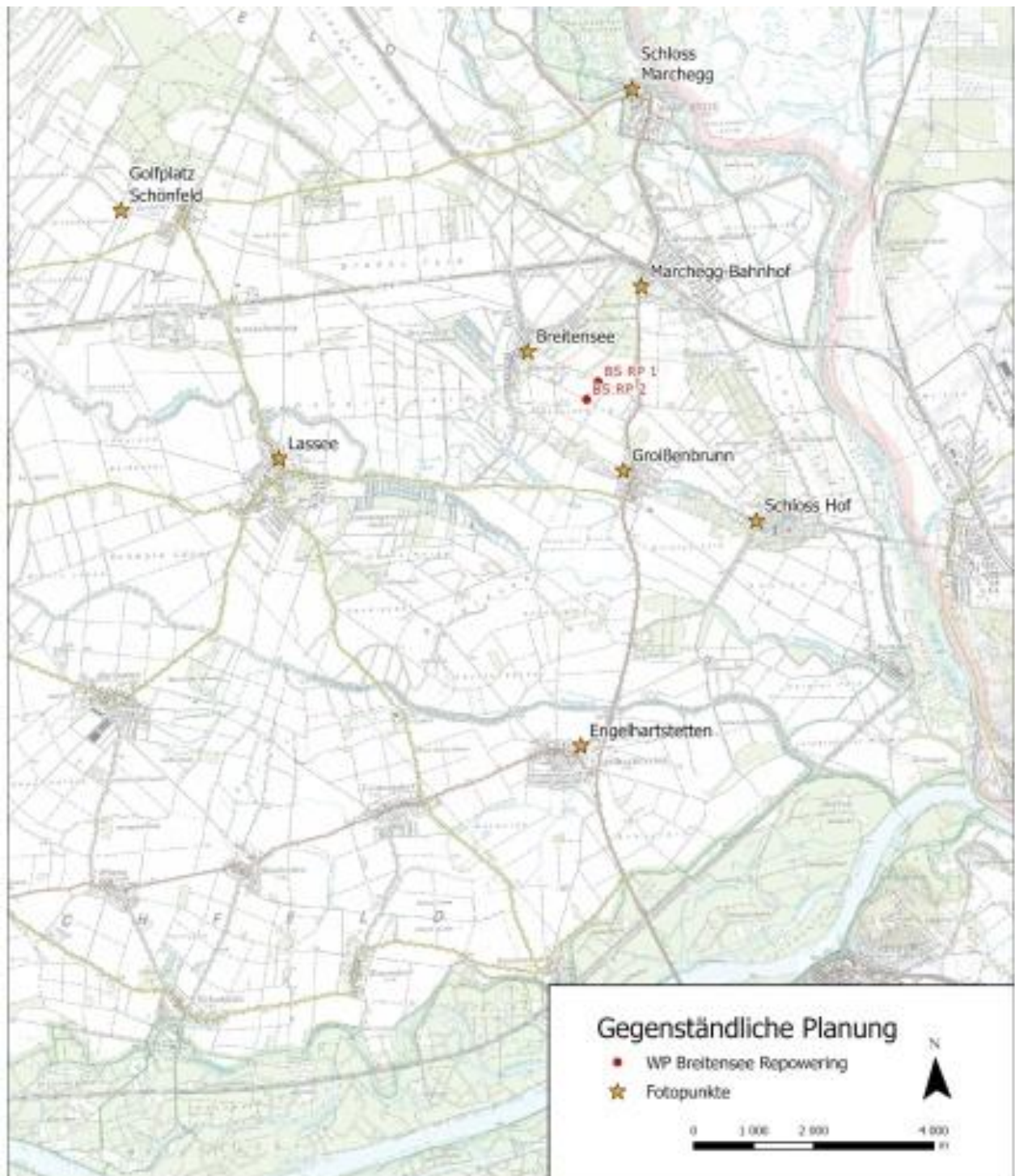


Abbildung 14: Übersicht Visualisierungspunkte (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.1)

Ad Sichtbarkeitsanalyse:

Die Sichtbarkeitsanalyse basiert auf den Berechnungen anhand des Geländereiefs und unter Einbeziehung von Waldflächen, die eine sichtverschattende Wirkung haben. Dabei wurde für die Waldflächen eine Höhe von 20 m angenommen. Sichtverschattungen aufgrund von Bebauung und Vegetation wurden in dieser Analyse nicht berücksichtigt. Für die Berechnungen wurde die Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) verwendet. Eine Sichtbarkeit der WEAs liegt demnach bereits vor, wenn auch nur die Rotorblattspitze zu sehen ist.

Die nachfolgende Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt die kumulierenden Wirkungen des gegenständlichen Windparks mit anderen bestehenden, genehmigten und geplanten Windparks im Untersuchungsraum.

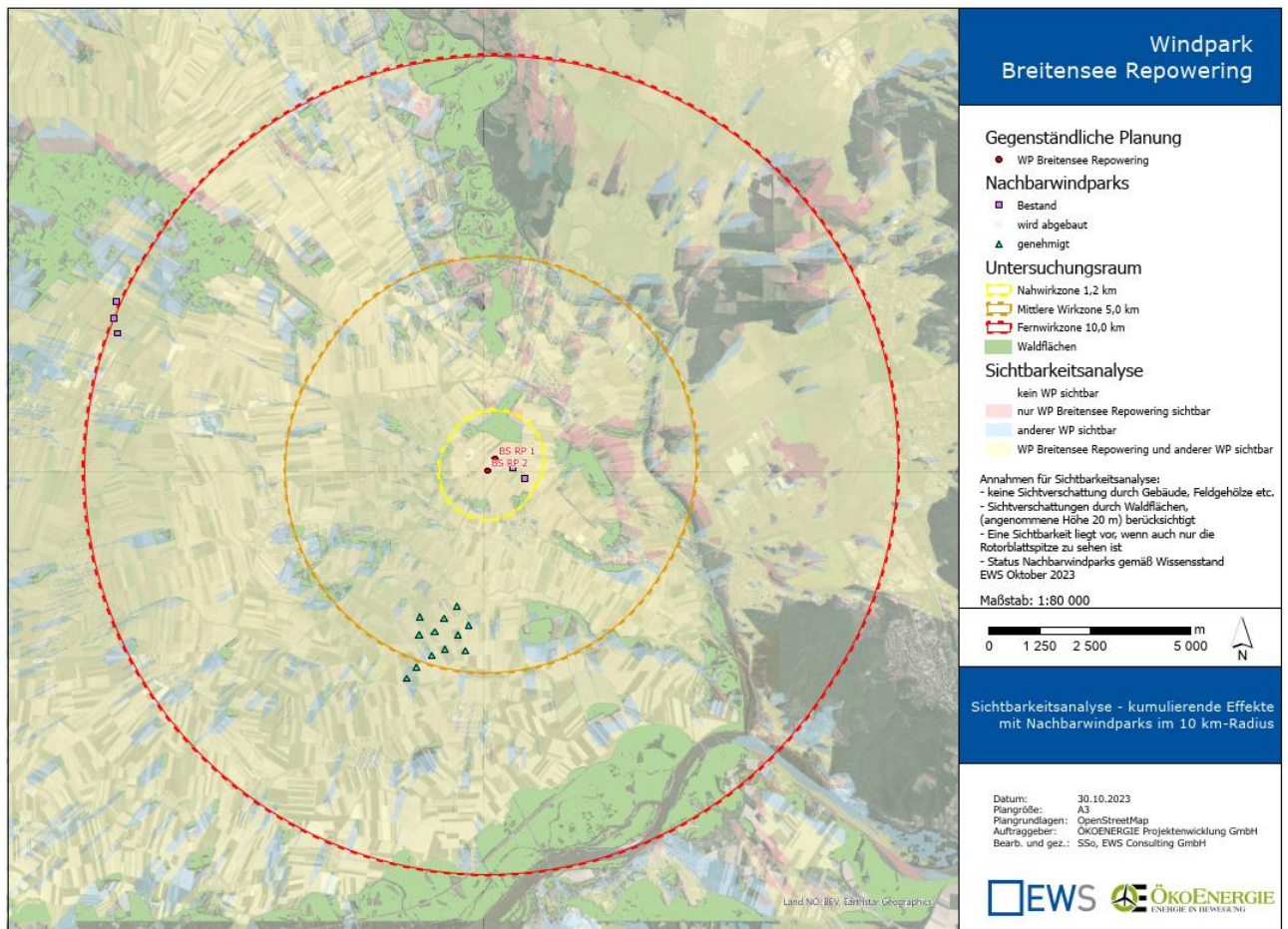


Abbildung 15: Plan Sichtbarkeitsanalyse - Kumulation (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.3)

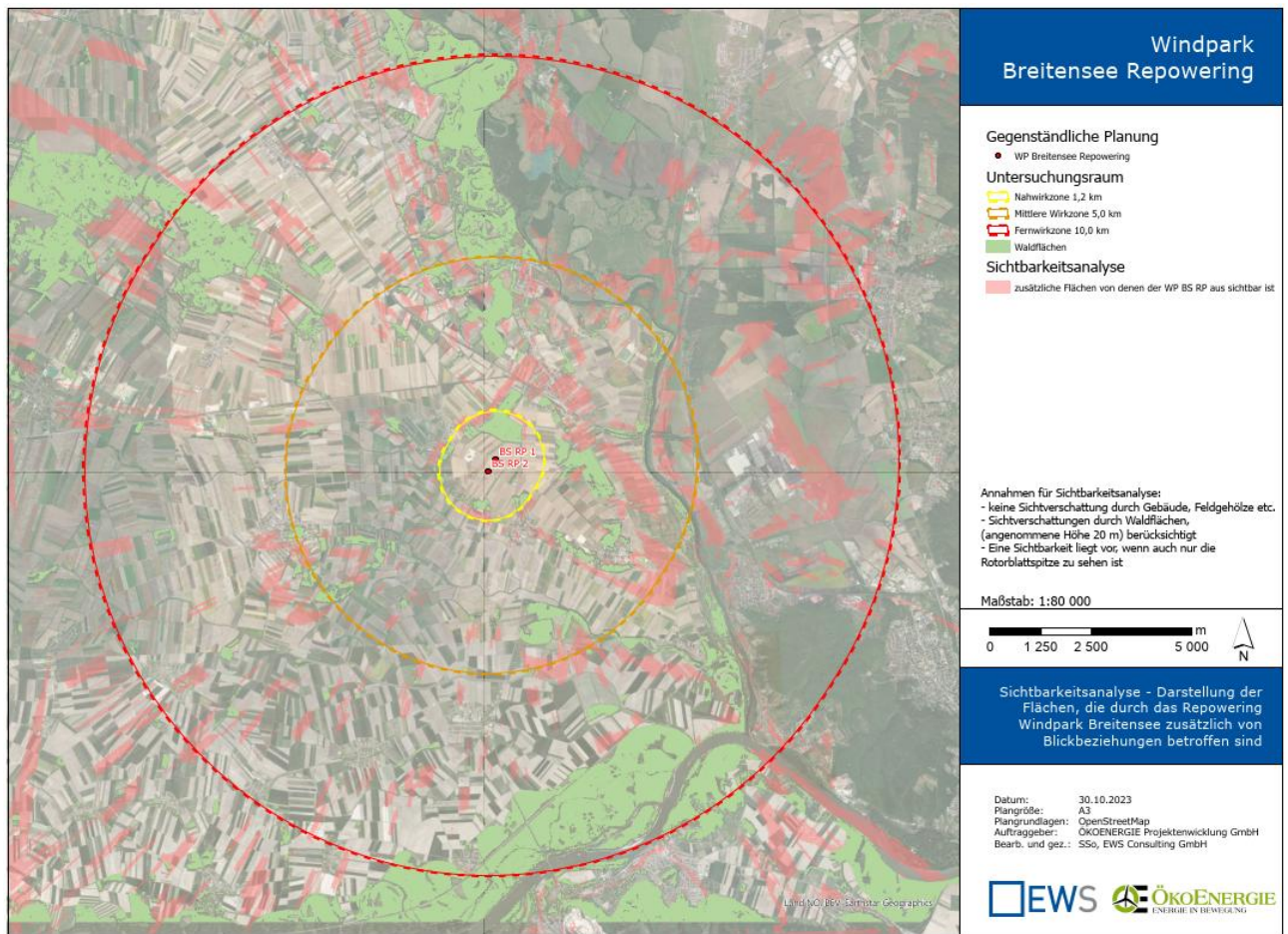


Abbildung 16: Plan Sichtbarkeitsanalyse geplantes Vorhaben (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.3)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen für die Teilräume Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ):

Tabelle 37: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone und umfasst den Vorhabensstandort.

Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländeerelief und Waldflächen, nicht jedoch durch Gebäude und kleinräumige Gehölzbestände berücksichtigt, großräumig sichtbar, wobei die Sichtachsen durch die – allerdings vergleichsweise geringer höhenwirksamen – Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen teilweise vorbelastet sind. In der Nah-, Mittel- und Fernwirkzone kommt es durch das geplante Repowering-Vorhaben bereichsweise zu neuen Sichtbeziehungen. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich eingeschränkt sind.

Durch die zwei geplanten Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, die aufgrund ihrer Gesamthöhe von mehr als 260 m eine erhöhte Dominanzwirkung im Vergleich zu den geringer höhenwirksamen Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen mit rd. 100 m Gesamthöhe aufweisen. Die Dominanzwirkung ist an den Visualisierungen klar erkennbar und zeigt aber auch, dass niedrigere Anlagen, wie beispielsweise die Bestandsanlagen, diese Dominanzwirkung nicht entfalten.

Das Vorhaben bewirkt eine insbesondere im Nahbereich eine Veränderung des Erscheinungsbildes und deutliche Fremdkörperwirkung aufgrund der Größe.

Für den Erholungswert der Landschaft ergeben sich viele häufig frequentierte Blickpunkte in unmittelbarer Nähe (innerhalb der Nahwirkzone), die von den Bewohnern von Breitensee oder Großenbach beim Spazieren etc. aufgesucht werden.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone weniger dominant, in der Fernwirkzone aufgrund der weiten Entfernung nicht dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Da vergleichsweise kleinräumig hohe Dominanzwirkungen in der Nahwirkzone durch die geplanten Windkraftanlagen zu erwarten sind und sich die Dominanzwirkung mit zunehmender Entfernung verringert, bereichsweise technogene Vorbelastungen durch die niedrigeren Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen und somit die Fremdkörperwirkung der Windkraftanlagen reduziert ist, Sichtverschattungen bestehen und der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums bereichsweise verändert wird, kann die Eingriffsintensität mit hoch eingestuft werden.

Die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen werden für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch Verknüpfung einer mäßigen bis hohen Sensibilität mit einer hohen Eingriffsintensität mit **hoch** eingestuft.

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort östliches Siedlungsgebiet Breitensee – Blickrichtung OSO (Nahwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet. Es sind Bestandsanlagen des Windparks Breitensee (Breitensee) teilweise sichtbar.

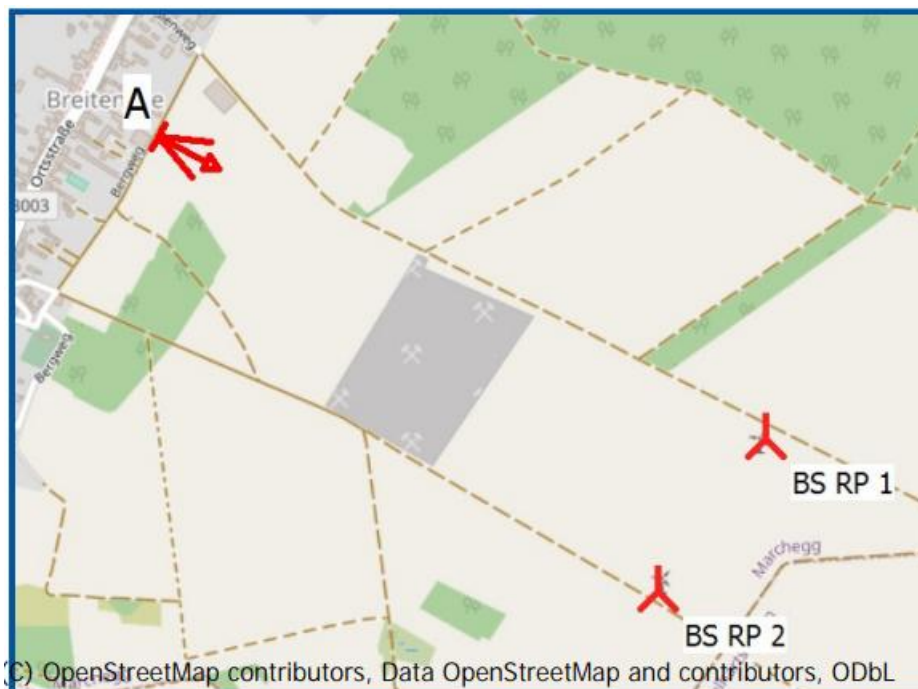




Abbildung 17: Visualisierung Aufnahmestandort östliches Siedlungsgebiet Breitensee, Bergweg: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.6 und D.4.5)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort nordöstliches Siedlungsgebiet Breitensee, Kreuzung Ortsstraße (L3003) und Föhrenweg– Blickrichtung SSO (Nahwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet. Es sind Bestandsanlagen des Windparks Breitensee teilweise sichtbar.

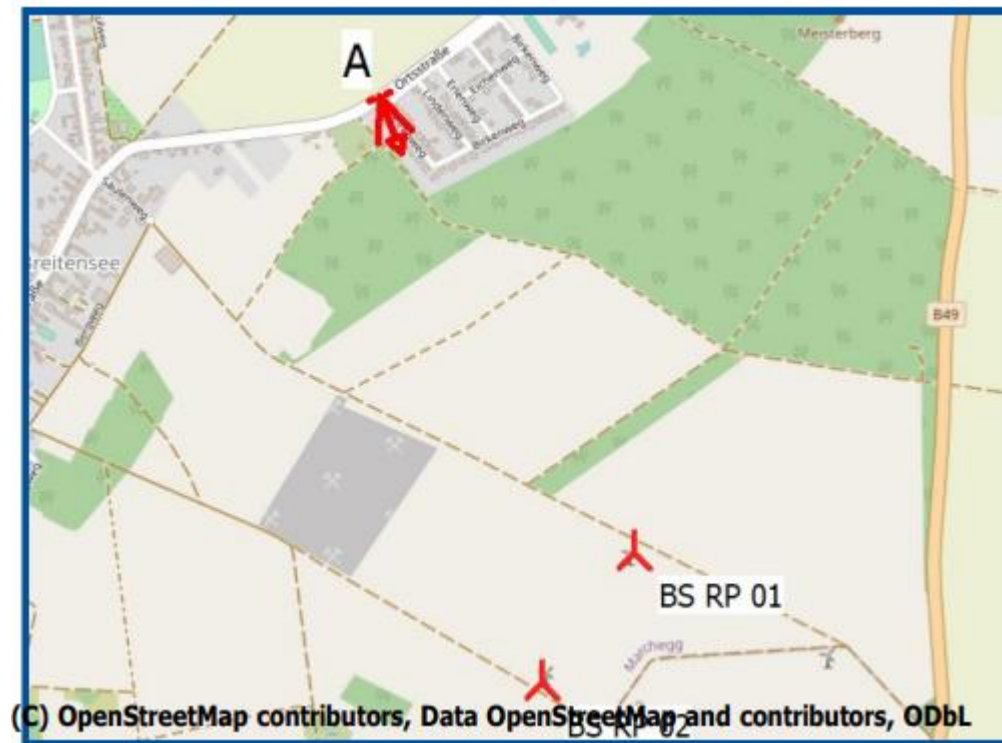




Abbildung 18: Visualisierung Aufnahmeort Breitensee, nordöstliches Siedlungsgebiet - Kreuzung Ortsstraße (L3003) und Föhrenweg: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.24 und D.4.23)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmeort westlich von Marchegg Bahnhof, nahe Storchenhorst Ranch, an der Bernstein Straße (B49) – Blickrichtung SSW (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet. Es sind Bestandsanlagen des Windparks Breitensee sichtbar.

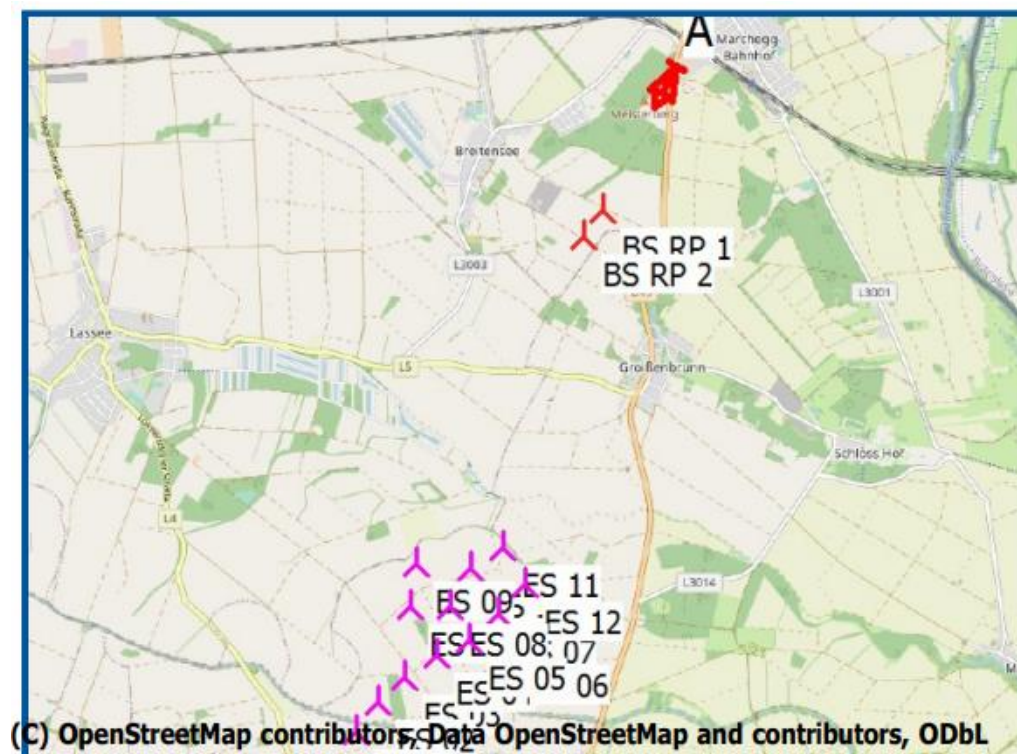




Abbildung 19: Visualisierung Aufnahmestandort westlich von Marchegg Bahnhof, nahe Storchenhorst Ranch, an der Bernstein Straße (B49): 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.14 und D.4.13)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort westliche Ortsausfahrt Groß-
ißenbrunn – Blickrichtung NNW (Nahwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

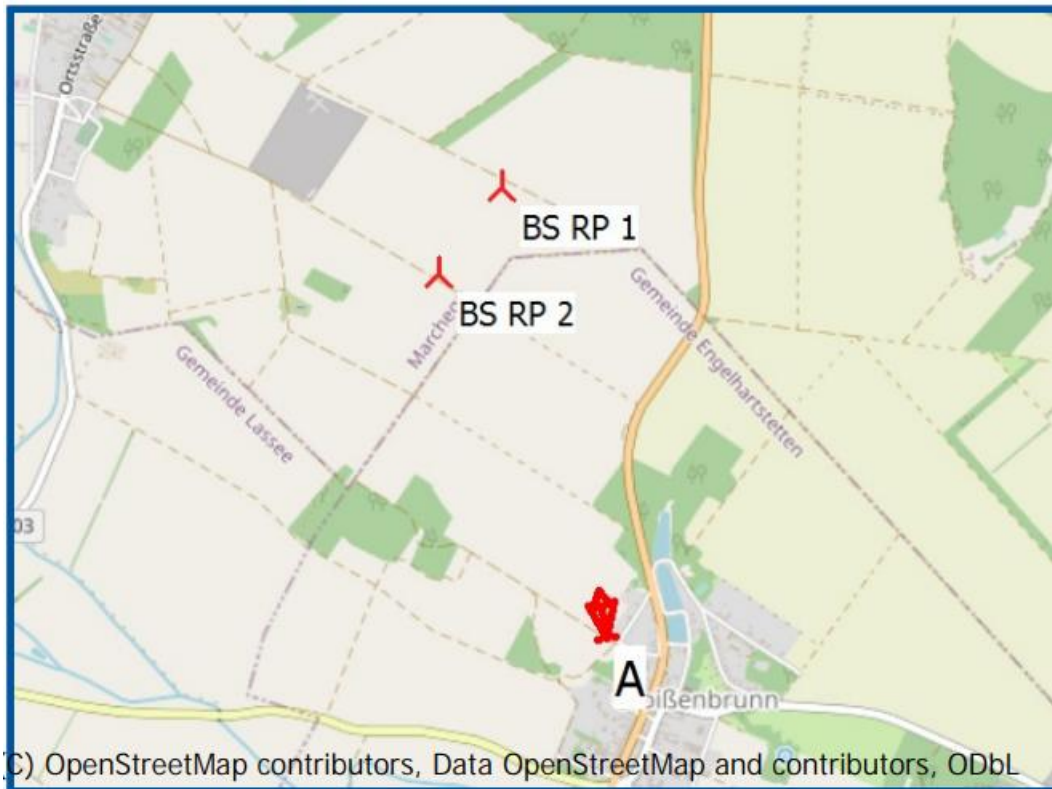




Abbildung 20: Visualisierung Aufnahmestandort westliche Ortsausfahrt Großenbrunn: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.10 und D.4.9)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick von der Fernwirkzone (westlicher Ortsrand von Schönfeld im Marchfeld) Richtung Vorhabensgebiet.





Abbildung 21: Visualisierung Aufnahmestandort Schönfeld im Marchfeld, südlich vom Golfplatz: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage d4_20_fm_schoenfeld_hauptergebnis; d4_19_fm_schoenfeld_a3)

Tabelle 38: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Teilräume Marchfeld (MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ) und Slowakei (MWZ, FWZ)

Teilräume Marchfeld (MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ) und Slowakei (MWZ, FWZ)

Der Untersuchungsraum der Landschaftsteilräume liegen in der Mittel- und Fernwirkzone.

Das Vorhaben ist gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere relief, Waldbestände und Wohnbauland, nicht jedoch durch Gebäude und kleinräumige Gehölzbestände berücksichtigt, vom Untersuchungsgebiet der Landschaftsteilräume Marchfeld, Marchniederung und Slowakei überwiegend sichtbar. Bei einer Sichtbarkeit sind die Sichtachsen überwiegend durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen vorbelastet. Im Siedlungsbereich ist zu erwarten, dass die Sichtbeziehungen aufgrund der Bebauung grundsätzlich stark eingeschränkt sind.

Durch die beiden geplanten Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, wobei die Fremdkörperwirkung durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen reduziert ist. Zusammenfassend kommt es im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung zu keiner maßgeblichen zusätzlichen Fremdkörperwirkung.

In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich die Dominanzwirkung. Die geplanten Anlagen werden in der Mittelwirkzone weniger dominant, in der Fernwirkzone aufgrund der weiten Entfernung nicht dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden.

Aufgrund der größeren Entfernung der Landschaftsteilräume zu den geplanten Windkraftanlagen, der bereichsweisen Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch bereichsweise vorhandene Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild der Landschaftsteilräume nicht wesentlich verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden.

Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt mit **gering** eingestuft werden.

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort südliche Ortseinfahrt Großenbrunn, an der B49 – Blickrichtung N (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

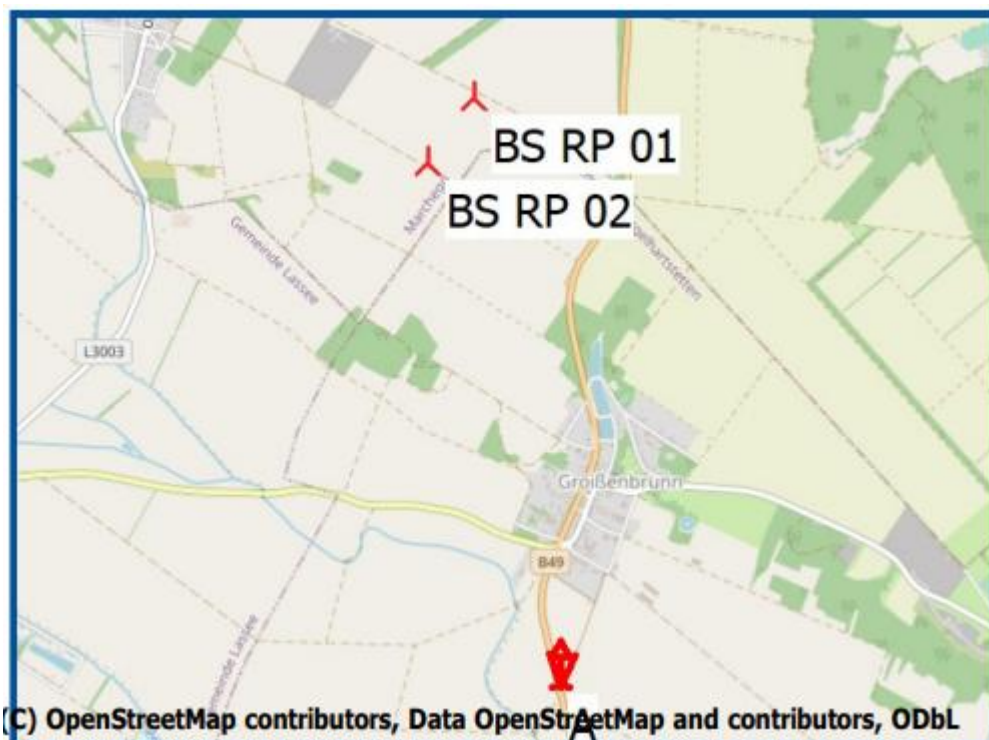




Abbildung 22: Visualisierung Aufnahmestandort südliche Ortseinfahrt Großenbrunn, an der B49: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichope-
rat, Einlage D.4.22 und D.4.21)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort östliche Einfahrt Schloss Hof, Tierpark – Blickrichtung WNW (Mittelwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

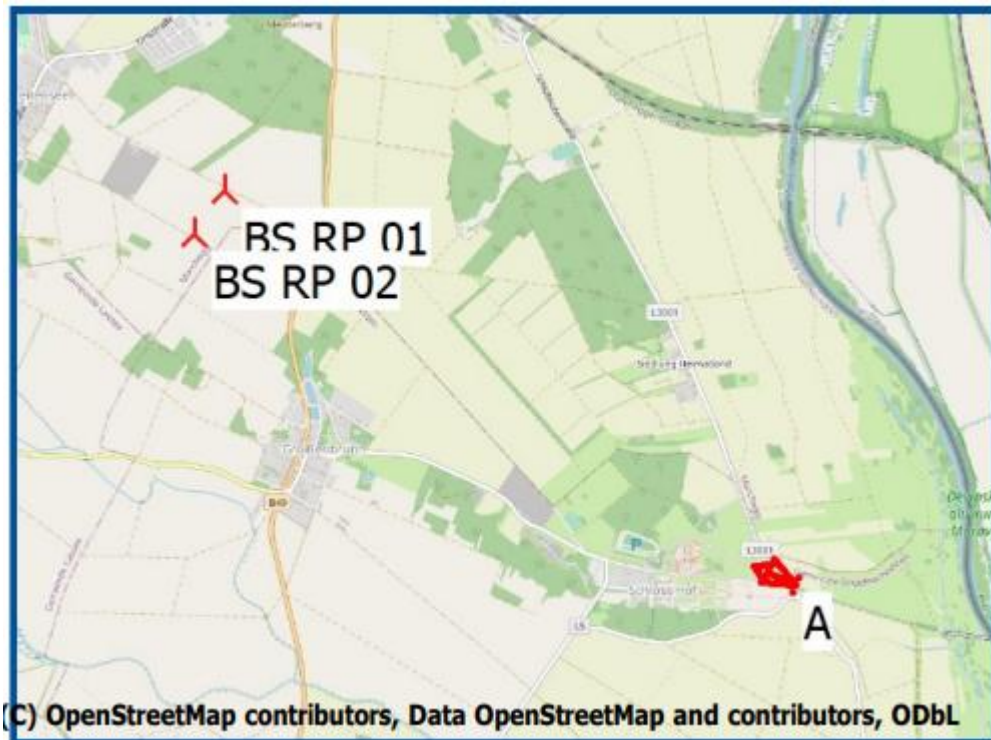




Abbildung 23: Visualisierung Aufnahmestandort östliche Einfahrt Schloßhof - Tierpark: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.26 und D.4.25)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort nördl. Siedlungsgebiet an der Unteren Hauptstraße Engelhartstetten – Blickrichtung N (Mittel-Fernwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

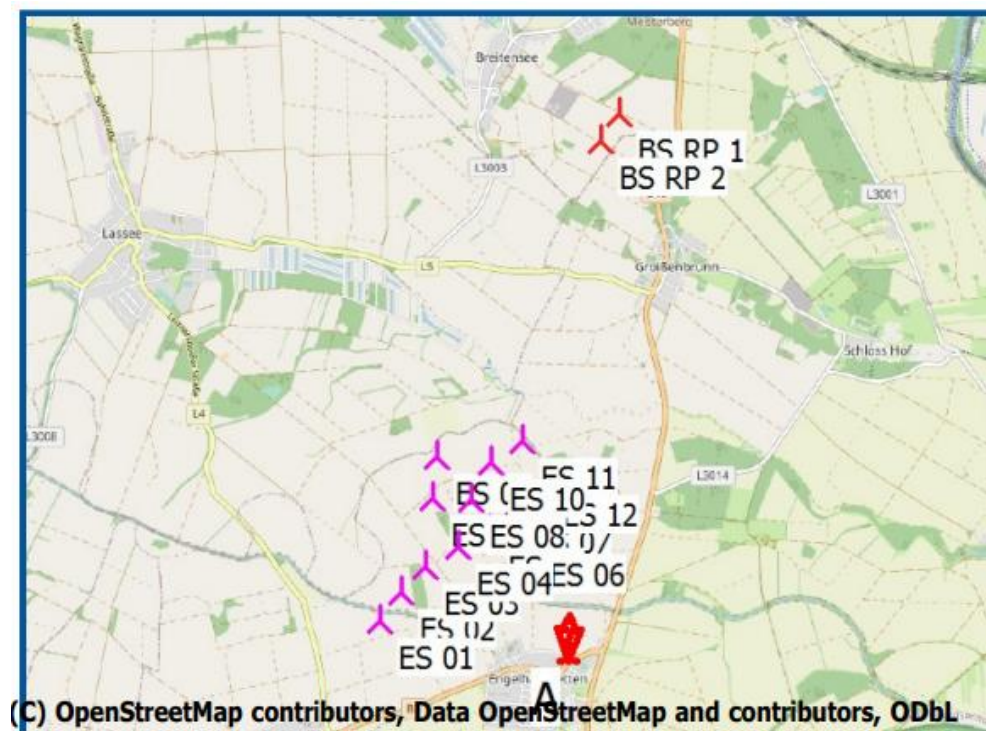




Abbildung 24: Visualisierung Aufnahmestandort nördliches Siedlungsgebiet Engelhartstetten, an der Unteren Hauptstraße: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.8 und D.4.9)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort nordöstliches Siedlungsgebiet von Lasse, nahe Tierarzt – Blickrichtung ONO (Fernwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.





Abbildung 25: Visualisierung Aufnahmestandort nordöstliches Siedlungsgebiet von Lasee, nahe Tierarzt: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.12 und D.4.11)

Die nachfolgende Fotomontage zeigt den Blick vom Aufnahmestandort Devínska Kobyla Aussichtsplattform, Slowakei– Blickrichtung NW (Fernwirkzone) Richtung Vorhabensgebiet.

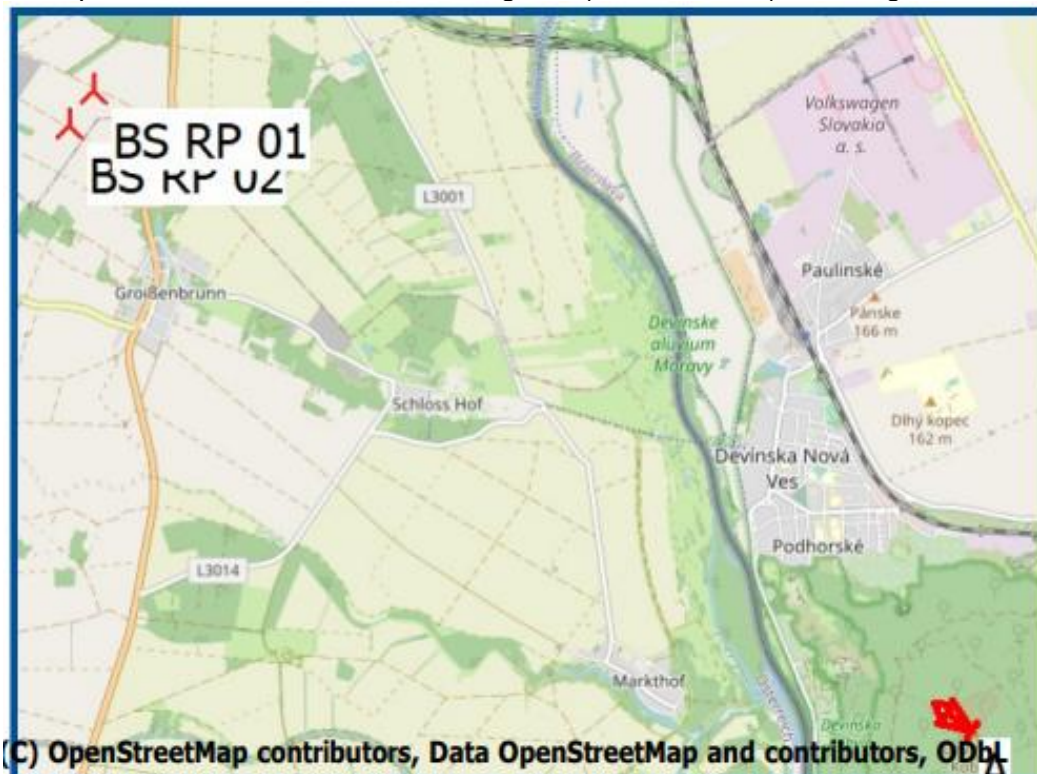




Abbildung 26: Visualisierung Aufnahmestandort Devinsk Kobyla Aussichtsplattform, Slowakei: 1. Lageplan, 2. Bestand, 3. Visualisierung des zukünftigen Ist-Zustands inkl. gegenständliche Planung (Quelle: Einreichoperat, Einlage D.4.28 und D.4.27)

Tabelle 39: Auswirkungsanalyse Wirkfaktor Visuelle Störungen, Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)

Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)
Der Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums liegt in der Fernwirkzone. Das Vorhaben ist vom Untersuchungsraum des Landschaftsteilraums gemäß Sichtbarkeitsanalyse, welche Sichtverschattungen durch das Geländere Relief und Waldflächen, nicht jedoch durch Gebäude und kleinräumige Gehölzbestände berücksichtigt, lediglich untergeordnet sichtbar. Bei einer gegebenen Sichtbeziehung sind die Sichtachsen zudem durch die Bestandsanlagen im Vordergrund vorbelastet. In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Bei einer Sichtbarkeit ist die Dominanzwirkung des Vorhabens aufgrund der weiten Entfernung bereits vermindert. Von der Fernwirkzone werden die geplanten Anlagen aufgrund der weiten Entfernung nicht mehr dominant wahrgenommen. Auch bei gegebener Sichtbeziehung ist keine wesentliche Bildprägung mehr vorhanden. Aufgrund der größeren Entfernung des Landschaftsteilraums zu den geplanten Windkraftanlagen (Lage des Landschaftsteilraumes in der Fernwirkzone), der überwiegenden Sichtverschattungen und der technogenen Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahebereich werden der Landschaftscharakter bzw. das Erscheinungsbild des Landschaftsteilraums nicht/kaum verändert. Die Eingriffsintensität kann dementsprechend mit gering eingestuft werden. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen durch visuelle Störungen können für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft dementsprechend insgesamt mit gering eingestuft werden.

Auswirkungen Landschaftsschutzgebiet Donau-March-Thaya-Auen:

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 „Gebiete, die eine hervorragende landschaftliche Schönheit oder Eigenart aufweisen, als charakteristische Kulturlandschaft von Bedeutung sind oder die in besonderem Maße der Erholung der Bevölkerung oder dem Fremdenverkehr dienen“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ befindet sich bereits in 2,8 km Entfernung zum geplanten Vorhaben (Mittelwirkzone und Fernwirkzone und darüber hinaus).

Seit 1982 ist das große zusammenhängende Gebiet, das sich östlich der Wiener Stadtgrenze westlich beiderseits entlang der Donau bis zur Marchmündung erstreckt, bereits Landschaftsschutzgebiet. Die Auwälder und Wiesen entlang Thaya und March bis zur Donaumündung bilden eine einheitliche Landschaft. Beide Flüsse sind in diesem Abschnitt pannonische Tieflandströme mit zahlreichen Mäandern.

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt. Vom Landschaftsschutzgebiet bestehen aufgrund der Waldbestände gemäß Sichtbarkeitsanalyse nur eingeschränkt Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben. Eigenart und Charakteristik des Landschaftsschutzgebietes gehen durch das Vorhaben in relativ weiter Entfernung nicht verloren. Es kommt zu keinen Flächeninanspruchnahmen des Landschaftsschutzgebietes. Positiv wirksame, landschaftsbildprägende, charakteristische, einzigartige, naturnahe bzw. historisch bedeutsame Landschaftselemente des Landschaftsschutzgebietes sind dementsprechend nicht betroffen. Es kommt zu keiner Zerschneidung von erlebbaren, zusammenhängenden Raumgefügen des Landschaftsschutzgebietes. Störungen / Einschränkungen von bedeutsamen Sichtbeziehungen oder Sichtachsen zu Objekten, Strukturen und Teilräumen mit hohem Erlebniswert sind nicht gegeben.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben in relativ weiter Entfernung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes in Bezug auf das Landschaftsbild, den Erholungswert der Landschaft, die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum, die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes zu erwarten sind.

Zusammenfassung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Im Untersuchungsraum (10 km Puffer um die geplanten Anlagen) werden folgende Landschaftsteilräume abgegrenzt: Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ), Marchfeld (MWZ, FWZ), Marchniederung (MWZ, FWZ), Slowakei (MWZ, FWZ) und Donauauen östlich von Wien (FWZ).

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen erfolgt mit Hilfe von Fotomontagen und einer Sichtbarkeitsanalyse.

Die Eingriffserheblichkeit wird teilraumbezogen gemäß der Beurteilungsmethode der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung, welche auf der Methode der ökologischen Risikoanalyse basiert, durch die Verknüpfung der Sensibilität des Ist-Zustandes mit der Eingriffsintensität des Vorhabens ermittelt und verbal-argumentativ ergänzt. Eine relevante Maßnahmenwirksamkeit wird nicht einberechnet, sodass die verbleibenden Auswirkungen den ermittelten Eingriffserheblichkeiten entsprechen. Insgesamt werden **hohe verbleibende Auswirkungen** für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft festgestellt.

Tabelle 40: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen durch visuelle Störungen

Schutzgut	Untersuchungsgebiet	S ¹⁷	EI ¹⁸	EE ¹⁹	MW ²⁰	VA ²¹
Landschaftsbild	Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	hoch	hoch	keine / gering	hoch
	Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Slowakei (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Erholungswert der Landschaft	Teilraum Sandbodenzone (Projektstandort, NWZ, MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	hoch	hoch	keine / gering	hoch
	Teilraum Marchfeld (MWZ, FWZ)	gering-mäßig	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Marchniederung (MWZ, FWZ)	hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Slowakei (MWZ, FWZ)	mäßig-hoch	gering	gering	keine / gering	gering
	Teilraum Donauauen östlich von Wien (FWZ)	hoch-sehr hoch	gering	gering	keine / gering	gering
Gesamt						hoch

Gemäß der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung werden hohe verbleibende Auswirkungen im Sinne von „wesentlichen“ Auswirkungen als „erheblich“ eingestuft.

¹⁷ Sensibilität

¹⁸ Eingriffsintensität

¹⁹ Eingriffserheblichkeit

²⁰ Maßnahmenwirksamkeit

²¹ Verbleibende Auswirkungen

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die u.a. aufgrund folgender Faktoren wesentlich sind:

- Die Visualisierungen insbesondere in den Blickpunkten Föhrenweg und Groißenbrunn zeigen eine deutliche Steigerung der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die wesentliche Erhöhung der bisherigen Windräder von 100 m auf 261 m (Rotorspitzenhöhe). Die Sichtbarkeit ist kaum eingeschränkt und die Dominanzwirkung der technischen Anlagen in Verbindung mit der deutlichen Erhöhung wird für das Landschaftsbild bzw. den Erholungswert der Landschaft im Nahbereich des Vorhabens erheblich störend sichtbar werden.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass die beiden Windkraftanlagen insbesondere in der Nahwirkzone, (näher als 1.200 m), extrem dominant auf das Landschaftsbild wirken. Die Dominanzwirkung ist einerseits an den Visualisierungen klar erkennbar und zeigt andererseits auch, dass niedrigere Anlagen, wie beispielsweise die Bestandsanlagen, diese Dominanzwirkung nicht entfalten.

Dieser Vergleich zwischen den Bestandsanlagen, welche keine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Landschaftsbild und dem Erholungswert der Landschaft aufweisen und den geplanten Anlagen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Landschaftsbild und dem Erholungswert der Landschaft aufweisen, zeigt auch, dass zur Konsumation der Widmung sehr wohl Alternativen vorliegen, welche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermeiden und trotzdem die Konsumation der rechtskräftigen Widmungen gewährleistet. Dies kann entweder in der Beibehaltung der Bestandshöhe oder allenfalls in einer mäßigen Erhöhung erfolgen. Für diese mäßige Erhöhung ist vermutlich eine Größenordnung von 220 m Rotorspitzenhöhe als Obergrenze eine Orientierungshilfe, wobei auch eine solche Höhe naturgemäß einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden müsste. Das Beispiel zeigt jedoch, dass im Sinne der Umweltplanung zur Umsetzung des Vorhabens zumutbare mindernde Maßnahmen vorliegen, beispielsweise eine Reduktion der Höhe. Die Zumutbarkeit lässt sich dadurch ableiten, dass auch unter Würdigung des heutigen Standes der Technik Anlagen verfügbar sind, die mit deutlich geringerer Höhe die Konsumation der Widmung erlauben. Es liegen daher aus dem ggst. Fachbereich einerseits eine erhebliche Beeinträchtigung und andererseits zumutbare mindernde Maßnahmen vor, wie z.B. die Höhenreduktion, welche in der Lage sind, eine erhebliche Beeinträchtigung zum Fachbereich Ortsbild zu vermeiden. Es werden daher durch die Wahl der ggst. Höhe durch den Projektwerber Verminderungsmaßnahmen bewusst nicht eingesetzt. Diese Verminderungsmaßnahmen im Sinne der Höhenreduktion sind jedoch erforderlich, um eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. den Erholungswert der Landschaft zu vermeiden.

- Die zwei geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen).
- Die Sichtbeziehungen auf den geplanten Windpark sind zwar bereichsweise durch Bebauungen bzw. Gebäude, Wald- und Gehölzbestände und das Geländere Relief eingeschränkt. Allerdings ist in der Nahwirkzone, die eine Bedeutung als Erholungsraum für die Ortschaften Breitenensee und Groißenbrunn hat, eine wesentlich erhöhte Dominanzwirkung zu erwarten, die von den niedrigeren Bestandsanlagen nicht ausgeht.
- In Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter werden die geplanten Anlagen unterschiedlich dominant wahrgenommen. Besonders dominant wirkt der Eingriff im Nahbereich der geplanten Anlagen. Mit zunehmender Entfernung verringert sich zwar die Dominanzwirkung, allerdings wird aufgrund des Vorsichtsprinzips die höchste Einstufung als maßgebliches Kriterium für die Bewertung des Landschaftsbildes und Erholungswert der Landschaft herangezogen.
- Durch die zwei geplanten Anlagen werden höhenwirksame technogene Elemente in die Landschaft eingebracht, die deutlich höher sind als die Bestandsanlagen und die Anlagen im Nahbereich. Durch das Einbringen von zwei hohen Windkraftanlagen kommt es zu einer Verstärkung der technogenen Überprägung der Landschaft. Der Landschaftscharakter bzw. das

Erscheinungsbild des Landschaftsteilraumes werden im unmittelbaren Nahbereich wesentlich verändert.

- Der Vergleich zwischen den Bestandsanlagen, welche keine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Landschaftsbild aufweisen und den geplanten Anlagen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung gegenüber dem Landschaftsbild in der Nahwirkzone aufweisen, zeigt auch, dass zur Konsumation der Widmung und Umsetzung des Projektes sehr wohl Alternativen vorliegen, welche erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild vermeiden und trotzdem die Konsumation der rechtskräftigen Widmungen gewährleistet. Dies kann entweder in der Beibehaltung der Bestandshöhe oder allenfalls in einer mäßigen Erhöhung erfolgen. Für diese mäßige Erhöhung ist vermutlich eine Größenordnung von 220 m Rotorspitzenhöhe als Obergrenze eine Orientierungshilfe, wobei auch eine solche Höhe naturgemäß einer nochmaligen Überprüfung unterzogen werden müsste. Das Beispiel zeigt jedoch, dass im Sinne der Umweltplanung zur Umsetzung des Vorhabens zumutbare mindernde Maßnahmen vorliegen, beispielsweise Reduktion der Höhe. Die Zumutbarkeit lässt sich dadurch ableiten, dass auch unter Würdigung des heutigen Standes der Technik Anlagen verfügbar sind, die mit deutlich geringerer Höhe die Konsumation der Widmung erlauben.

Auflagen:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
 - Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
 - Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 - Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).
 - Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.

Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

- Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.4 Gewidmete Siedlungsgebiete

4.4.1 Lärm

Risikofaktor 16:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Vorbemerkung:

Seit einer Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahr 1999 gibt es die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“. Seit der Verordnung des Sektoralen Raumordnungsprogramms über die Windkraftnutzung in NÖ im Jahr 2014 darf die Widmung „Grünland-Windkraftanlagen“ nur noch in bestimmten Zonen festgelegt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Aspekte im Zuge des Verfahrens zur Widmung „Grünland-Windkraftanlage“ geprüft wurden. Dementsprechend erfolgt nachfolgend die Darstellung raumordnerischer Aspekte nur mehr in reduziertem Umfang. Wesentliche Kriterien zur Beurteilung der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten (Schutzgut Mensch) sind die emissionsbedingten Auswirkungen von Schall und Schattenwurf der Windkraftanlagen.

Standortgemeinden:

Das geplante Vorhaben befindet sich in den Standortgemeinden:

- Marchegg (Windkraftanlagen samt Nebenanlagen, Wegebau, Verkabelung)
- Lassee (Verkabelung)
- Engelhartstetten (Verkabelung)

Nächstgelegene Siedlungsgebiete:

Der geplante Windpark wird von folgenden Siedlungsgebieten umgeben:

- Breitensee im Nordwesten
- Marchegg-Bahnhof im Nordosten
- Großenbrunn im Süden

Naturschutz:

Die Windkraftanlagen mit den Vorhabensbestandteilen befinden sich in keinen naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Die erdverlegte Kabeltrasse zum Umspannwerk Lassee quert das Europaschutzgebiet „Sandboden-Praterterrasse“ (VS-Gebiet, NWZ, MWZ, FWZ) und erhaltenswerte Landschaftsteile südlich von Breitensee und regionale Grünzonen im Bereich des Breitenseer Kanal und des Stempfelbaches.

Die nächstgelegenen (10 km Radius) Schutzgebiete sind:

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark
Natura 2000 Vogelschutzgebiet	Sandboden und Praterterrasse	ca. 650 m (BS RP 02)
	March-Thaya-Auen	ca. 2,2 km (BS RP 02)
	Donau-Auen östlich von Wien	ca. 7,2 km (BS RP 02)
Natura 2000 FFH-Gebiet	Pannonische Sanddünen	ca. 3,0 km (BS RP 02)
	Donau-Auen östlich von Wien	ca. 7,3 km (BS RP 02)
	March-Thaya-Auen	ca. 930 m (BS RP 02)
Natura 2000 Vogelschutzgebiet (Slowakei)	Záhorské Pomoravie	ca. 3,7 km (BS RP 01)
Natura 2000 FFH-Gebiet (Slowakei)	Devínske alúvium Moravy	ca. 3,7 km (BS RP 01)
	Morava	ca. 3,7 km (BS RP 01)
	Devínske jazero	ca. 4,1 km (BS RP 01)
	Devínska Kobyla	ca. 6,8 km (BS RP 01)
	Štokeravská vápenka	ca. 8,6 km (BS RP 01)
	Bratislavské luhy	ca. 9,8 km (BS RP 02)
Nationalpark	Donau-Auen	ca. 7,3 km (BS RP 02)
Naturschutzgebiet	Untere Marchauen	ca. 2,6 km (BS RP 01)
	Erdpresshöhe	ca. 3,1 km (BS RP 02)
	Lasse	ca. 3,5 km (BS RP 02)
	Kleiner Breitensee	ca. 3,9 km (BS RP 01)
	Gerichtsberg	ca. 4,0 km (BS RP 01)
	Windmühle	ca. 5,8 km (BS RP 02)
	Sandberge Oberweiden	ca. 5,8 km (BS RP 01)
	Salzsteppe Baumgarten an der March	ca. 6,5 km (BS RP 01)
	Braunsberg-Hundsheimerberg	ca. 9,9 km (BS RP 02)
Landschaftsschutzgebiet	Donau-March-Thaya-Auen	ca. 2,7 km (BS RP 02)
Naturdenkmal (flächig)	Halbtrocken- u. Trockenrasenhänge	ca. 950 m (BS RP 02)
	Marienbründl	ca. 1,9 km (BS RP 02)
	Lindenallee	ca. 3,6 km (BS RP 02)
	Teich und Wäldchen „Köhlergrube“	ca. 3,8 km (BS RP 01)

	Marchegger Dammgraben Baumbe- stand	ca. 4,1 km (BS RP 01)
	Tümpelwiese	ca. 4,1 km (BS RP 01)
	Schmetterlingwiese	ca. 7,3 km (BS RP 01)
	„Blumengang-Sutte“	ca. 7,9 km (BS RP 02)
	Kirchfeld	ca. 8,4 km (BS RP 01)
	Alkalistepp Baumgarten an der March	ca. 8,5 km (BS RP 01)
	Sommerlinde	ca. 9,8 km (BS RP 02)
Wildtierkorridor	Marchfelder Remisen Korridore	ca. 890 m (BS RP 01)
	Alpen-Karpaten-Korridor	ca. 3,4 km (BS RP 01)
	Hainburg Korridor	ca. 7,6 km (BS RP 02)

Abbildung 27: Abstände zu den nächstgelegenen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten im 10-km-Radius
(Quelle: Einreichoperat, Einlage B.1.1)

Überörtliche Raumordnung: Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wien Um- land Nordost idgF:

Das Vorhabensgebiet liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wien Umland Nordost.

Die Windkraftanlagen-Standorte liegen nach dem regionalen Raumordnungsprogramm auf landwirt-
schaftlichen Vorrangzonen.

Landwirtschaftliche Vorrangzonen sind zusammenhängende Flächen, die eine besondere natürliche
Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen oder für das Erscheinungsbild der Kulturland-
schaft von Bedeutung sind. In landwirtschaftlichen Vorrangzonen darf eine andere Widmungsart als
Grünland-, Land- und Forstwirtschaft nur dann gewidmet werden, wenn im Gemeindegebiet für die
beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

Im Vorhabensumfeld sind erhaltenswerte Landschaftsteile, regionale Grünzonen und Eignungszo-
nen für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (aller Arten) ausgewiesen.

Regionale Grünzonen sind Grünlandbereiche, die eine besondere raumgliedernde und siedlungs-
trennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung sind
oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope dienen. In den regionalen Grünzonen
dürfen nur solche Grünlandwidmungsarten gewidmet werden, die die raumgliedernde und siedlungs-
trennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller
Grünlandbereiche nicht gefährden.

Erhaltenswerte Landschaftsteile sind Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regio-
naler Bedeutung. In den erhaltenswerten Landschaftsteilen darf eine andere Widmungsart als
Grünland-, Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet für die
beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

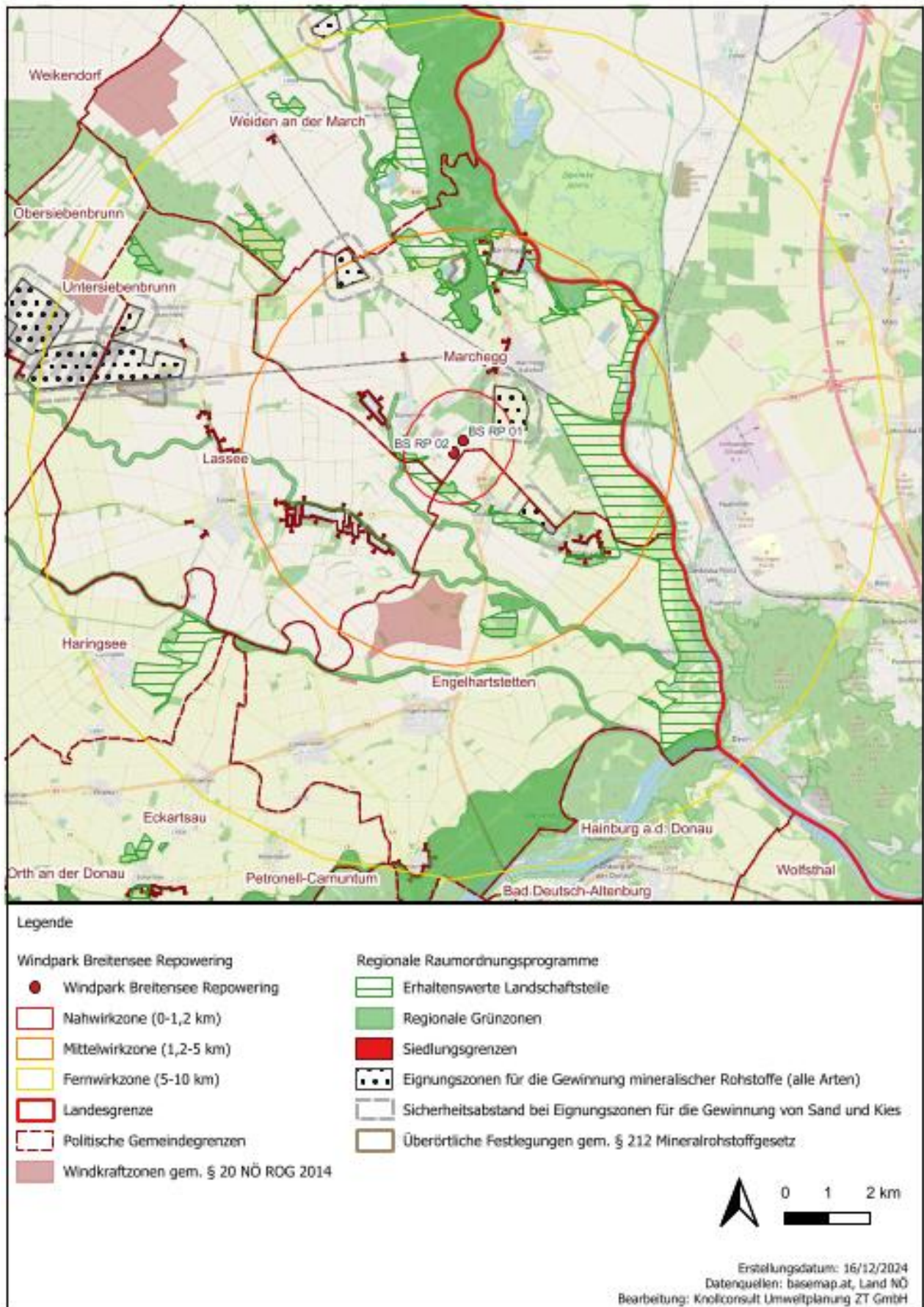


Abbildung 28: Festlegungen der regionalen Raumordnungsprogramme Wien Umland Nordost (Quelle: eigene Bearbeitung)

Überörtliche Raumordnung: Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich (NÖ SekRop Wind) idgF:

Das Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von Zonen, die die Aufstellung einer genügenden Anzahl von Windkraftanlagen ermöglicht, um die Ziele des NÖ Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 zu erreichen. Die Widmungsart „Grünland-Windkraftanlagen“ darf nur in dargestellten Zonen festgelegt werden.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich in keiner mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich“ ausgewiesenen Windkraftzone.

Örtliche Raumordnung - Örtliches Raumordnungsprogramm der Standortgemeinde (PG Marchegg):

Flächenwidmung:

Die Anlagestandorte sind gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlage“ gewidmet.

Gemäß § 20 Abs. 3a NÖ ROG 2014 idgF. müssen gewidmete Flächen für Windkraftanlagen einen Abstand von 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland-Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch aufweisen.

Das nächste gewidmete Wohnbauland befindet sich in einem Abstand von 910 m. Gemäß dem UVE-Fachbericht wurde der Mindestabstand von 1.200 m erst nach der damals erfolgten Flächenwidmung im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Marchegg in das NÖ ROG aufgenommen. (siehe Einlage D.2.1).

Örtliches Entwicklungskonzept:

Für die Standortgemeinde Marchegg (Windkraftanlagen samt Nebenanlagen, Wegebau, Verkabelung) existiert ein örtliches Entwicklungskonzept. Im örtlichen Entwicklungskonzept vom Oktober 2018 wird für den Vorhabensstandort die Erhaltung der offenen Kulturlandschaft bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung festgelegt.

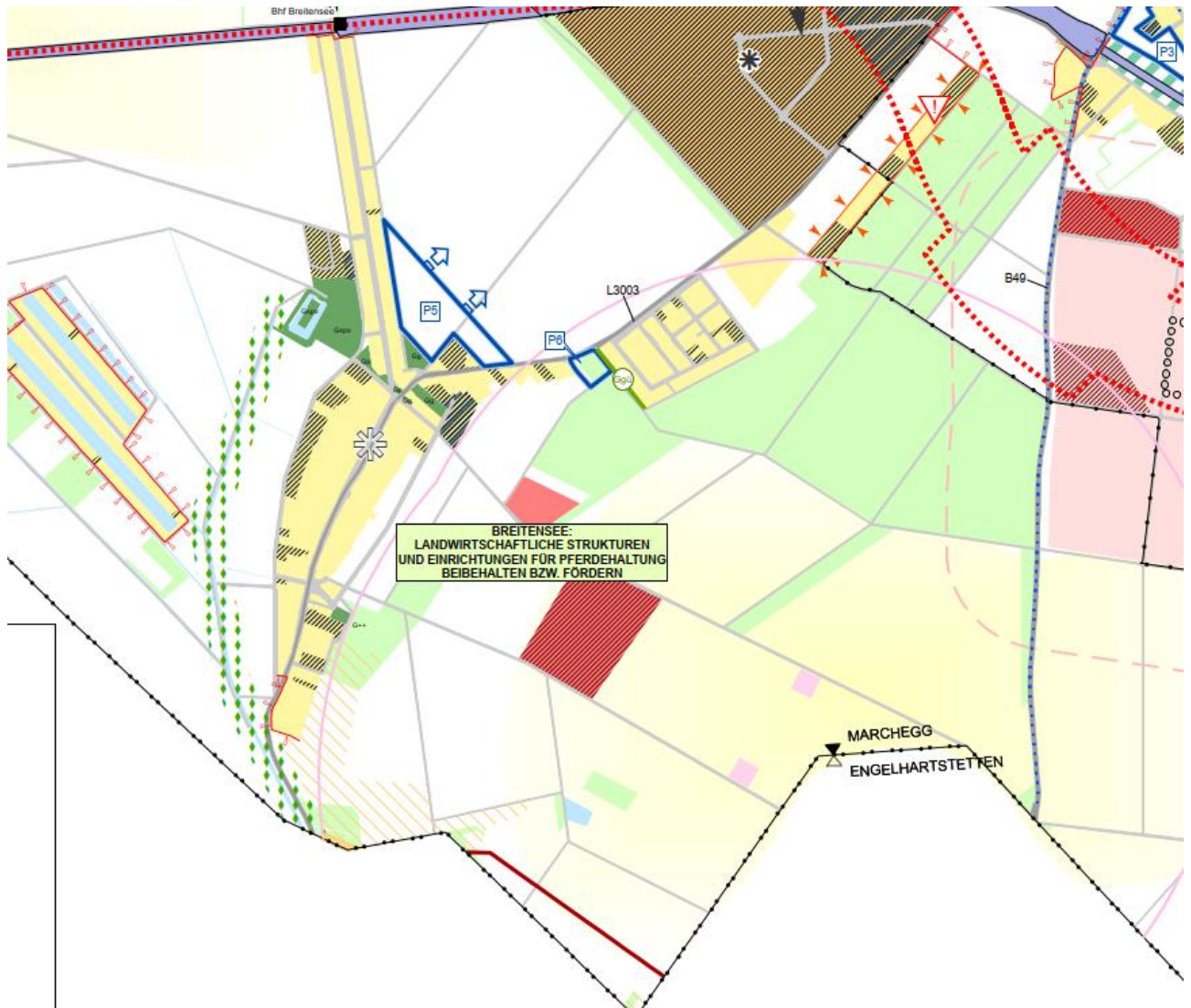


Abbildung 29: Auszug Örtliches Entwicklungskonzept Stadtgemeinde Marchegg (Quelle: Einlage D.2.7)

Gutachten:

Auswirkungen Errichtungsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz erfolgt die Beurteilung gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr.3-1. *„Dahingehend wurden die Planungsrichtwerte für die Tageszeit von 50 dB bzw. 55 dB am Immissionspunkt „IP4 Einzelgebäude“ herangezogen.*

Am Immissionspunkt „IP6 Lasse N“ wurde ein Beurteilungspegel von 65,3 dB ermittelt. Gerundet kann das gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebene Kriterium $L_{r,Bau,Tag} \leq 65$ dB eingehalten werden.

An den Immissionspunkten „IP6 Lasse N“ und „IP7 Lasee W“ wird der Planungsrichtwert von 50 dB um 15,3 dB bzw. 10,2 dB überschritten.

Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten nur zur Tageszeit auf. Es erfolgte jedoch keine Korrektur des Beurteilungspegels aufgrund der Dauer der Bauzeit.

Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde an der untersuchten B49 eingehalten.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz nicht von erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA_{95} , werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein.*

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die schalloptimierten, betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels um bis zu 2 dB verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten.

Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend.

Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung an allen Punkten eingehalten. Aus technischer Sicht kann das Vorhaben dahingehend als umweltverträglich beurteilt werden.“

Unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz ist in der Betriebsphase nicht von erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.2 Schattenwurf

Risikofaktor 17:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Werden durch den Schattenwurf gewidmete Siedlungsgebiete beeinflusst? Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall kann je nach Standort der Windkraftanlagen vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine Belästigung für Menschen ausgehen. *„Der periodisch auftretende Schatten verursacht je nach Drehzahl und Anzahl der Blätter hinter der Anlage Lichtwechsel, die auf den Menschen störend wirken können.“* *„Der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen beträgt jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.“* Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall wurde für die schattenwurftechnische Untersuchung die Siedlungsbereiche rund um den geplanten Windpark und dabei jeweils die in Richtung des Windparks exponierteste Fassade des Gebäudes bzw. Grundstücks berücksichtigt. *„Für die Beurteilung des periodischen Schattenwurfs wird dessen zeitliche Einwirkdauer an einem Immissionspunkt herangezogen.“*

Nachfolgende Tabelle *„zeigt Richtwerte für die astronomische und meteorologische Beschattungsdauer. Diese finden in Anlehnung an die Vorgaben des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetz in der österreichischen Genehmigungspraxis üblicherweise Anwendung.“* *„Bei einer Unterschreitung der genannten Richtwerte (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) ist nicht mit einer erheblichen Belästigung durch periodischen Schattenwurf am jeweiligen Immissionspunkt zu rechnen. Es sind dabei die Einwirkungen anderer Windkraftanlagen zu berücksichtigen.“*

Tabelle 41: Richtwerte zur Beurteilung des Schattenwurfs (Quelle: UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall)

Kriterium		Richtwert
Astronomisch	Maximale Beschattungsdauer pro Tag	30 Minuten
	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	30 Stunden
Meteorologisch	Maximale Beschattungsdauer pro Jahr	8 Stunden

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall sind teilweise Überschreitungen der jährlichen und/oder täglichen Richtwerte an den untersuchten Immissionspunkten zu erkennen. *„Es wurde daher eine automatische Abschaltung der Windkraftanlagen projektiert. Die Steuerung soll in Abhängigkeit des aktuell vorherrschenden Sonnenscheins mittels Lichtsensoren erfolgen. Aus technischer Sicht ist diese Maßnahmen geeignet, die Schattenwurfeinwirkungen ausgehend von den gegenständlichen Windkraftanlagen an den Immissionspunkten zu reduzieren und damit die einschlägigen Richtwerte einzuhalten. Eine Präzisierung der Maßnahme ist den Auflagenvorschlägen zu entnehmen.“* „Die Bewertung und Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen obliegen dem humanmedizinischen Sachverständigen.“

Erhebliche Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Schattenwurf sind demnach nicht zu erwarten. Für weiterführende Details wird auf das UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall und auf das UVP-Teilgutachten Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.4.3 Visuelle Störungen

Risikofaktor 18:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen beeinflusst? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.4.1

Gutachten:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in keiner mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich“ ausgewiesenen Windkraftzone.

Gewidmetes Wohnbauland befindet sich in nur 910 m Entfernung zu den zwei geplanten Windkraftanlagen. Nach dem heutigen Stand der Technik und der rechtlichen Wirkungen des NÖ Raumordnungsgesetzes würde eine solche Wka-Widmung nicht mehr umsetzbar sein, da ein Mindestabstand von 1.200 m erforderlich wäre.

Nachdem die ggst. Widmungen jedoch keine Höhenbeschränkung aufweisen gilt es nunmehr, die Wirksamkeit auf gewidmete Siedlungsgebiete in Hinblick auf die nunmehr deutlich erhöhte Dominanzwirkung zu prüfen. Dies zeigt, dass in unmittelbarem Naheverhältnis zu häufig frequentierten Blickpunkten der Siedlung Föhrenweg mit einem Abstand von rd. 910 m ein technisches Objekt errichtet werden soll, welches eine Gesamthöhe von 261 m aufweist. Der Abstand zwischen dem gewidmeten Siedlungsgebiet und der Windkraftanlage entspricht in etwa nur der drei- bis vierfachen Höhe und zeigt damit die erhebliche Dominanz der neu geplanten Windkraftanlage gegenüber dem gewidmeten Siedlungsgebiet.

Die Sichtbeziehungen auf das geplante Vorhaben sind bereichsweise durch vorgelagerte Gehölzbestände, Bebauung und das Geländere Relief eingeschränkt, sodass innerhalb von Ortschaften aufgrund der Bebauung grundsätzlich nur eine sehr eingeschränkte Sichtbarkeit auf geplanten Windkraftanlagen gegeben ist. Sichtbeziehungen sind vor allem von Ortsrändern, von größeren Freiflächen, von erhöhten Standpunkten oder punktuell von Ortszentren, wenn Straßenachsen in Richtung des Vorhabens vorliegen, möglich. Untergeordnet bestehen Vorbelastungen durch die Windkraftanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen, die allerdings mit einer Gesamthöhe von rd. 100 m weit weniger höhenwirksam sind. Durch das Einbringen von zwei weit höhenwirksameren technogenen Elementen in die Landschaft mit 261 m und der geringen Distanz zu gewidmeten

Wohnbauland ergibt sich im Bereich Föhrenweg der Gemeinde Breitensee somit eine erhöhte Dominanzwirkung der geplanten Anlagen.

Aufgrund der Gesamthöhe der geplanten Anlagen und dem geringen Abstand des Vorhabens zum Siedlungsgebiet Föhrenweg in Breitensee mit nur 910 m ist – trotz bereichsweiser eingeschränkter Sichtbarkeiten innerhalb der Ortschaft – von einer erhöhten Dominanzwirkung und damit von erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störungen auszugehen.

Für weiterführende Details wird auf das Teilgutachten Ortsbild, Kapitel 4.1.2 und das Teilgutachten Landschaftsbild, Kapitel 4.3.3 verwiesen.

Auflagen:

-

4.5 Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.5.1 Lärm

Risikofaktor 19:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

Wird durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet? Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten, und wie werden solche Überschreitungen bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Unter dem Untersuchungsraum ist gemäß dem UVE-Leitfaden (BMNT, 2019) jener örtliche Raum zu verstehen, der von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein kann. Der Untersuchungsraum umfasst im ggst. Fall einen 5 km Puffer um die geplanten Windkraftanlagen. In einer Entfernung von mehr als 5 km wird davon ausgegangen, dass das Vorhaben aus dieser Distanz zwar noch wahrnehmbar ist, jedoch aufgrund der großen Entfernung die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur durch das Windpark-Vorhaben nicht betroffen ist und somit die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur erhalten bleibt. Darüber hinaus gehend werden bei Bedarf national/international bedeutsame Freizeit- und Erholungseinrichtungen, für welche das Landschaftserleben eine besondere Rolle spielt, in weiterer Entfernung betrachtet.

Zur Darstellung des Ist-Zustandes werden idR öffentlich zugängliche punktuelle bzw. flächige sowie lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsraum erhoben. Der Erholungswert der Landschaft wird beim Schutzgut Landschaft berücksichtigt.

Die punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungsinfrastruktur umfasst gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„Einrichtungen wie Sport- und Spielplätze, Reitsporteinrichtungen, Modellflugbahnen, Golfplätze, Freizeitparks, Badeanstalten, Skigebiete, usw. Diese sind idR in den örtlichen Flächenwidmungsplänen als eigene Grün- bzw. Freilandnutzungen ausgewiesen.“* Die lineare Freizeit- und Erholungsinfrastruktur beinhaltet gemäß RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung 2017 *„lokale bzw. regionale markierte und ausgeschilderte Radwanderwege, Reitwanderwege, Weitwanderwege, Wanderwegenetz oder Spazierwege.“*

Im ggst. Fall wird der Fokus auf landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen gelegt.

Landschaftsaffine Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Wanderwege) stellen bedeutende Ausgangspunkte der Landschaftswahrnehmung dar. Sie sind daher auch in größerer Entfernung zum Windparkvorhaben von Bedeutung.

Bei sportaffinen bzw. nicht landschaftsaffinen Freizeit- und Erholungseinrichtungen (z.B. Sport- und Spielplätze oder Stadtmuseen im Siedlungsverband) spielt die Landschaftswahrnehmung beispielsweise eine nur sehr untergeordnete Rolle. Da nicht zu erwarten ist, dass die Nutzungsmöglichkeit und die Funktionalität solcher Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Siedlungsverband durch ein

Windparkvorhaben in einiger Entfernung zu Ortschaften beeinträchtigt werden, werden diese nachfolgend nicht näher behandelt.

Die Einstufung der Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität) von Freizeit- und Erholungseinrichtungen erfolgt anhand der gesellschaftlichen Bedeutung der jeweiligen Einrichtung. Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Sensibilitätseinstufung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist.

Tabelle 42: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Sensibilität

FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Sensibilität
Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit untergeordneter Bedeutung z.B. nicht ausgewiesene Rad-, Wander- und Reitwege, landwirtschaftliches Wegenetz	gering
Lokal bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. lokale Wanderwege (in einer oder mehreren Gemeinden), Nebenradwege	mäßig
Regional bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. regionale Wanderwege (Hauptwanderwege mit 3-stelliger Alpenvereins-Nummerierung sowie bundeslandweite Wanderwege), Hauptradwege	hoch
Überregional/national/international bedeutende Freizeit- und Erholungseinrichtungen z.B. Öst. Weitwanderwege 01-10 (> 300 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Bundesländer, z.B. Nordalpenweg 01, Zentralalpenweg 02, Ostösterreichischer Grenzlandweg 07), Europäische Fernwanderwege (> 500 km Weglänge und Verlauf durch mind. drei Staaten, z.B. E1 bis E12, Jakobswege, Via Alpina), Fernradwege/Eurovelos	sehr hoch

Nahwirkzone (0-1,2 km):

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten (geringe Sensibilität).

Mittelwirkzone (1,2-5 km):

Lineare Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Der Longinus Radweg, der Grenzlandradweg Nr. 8 und der Marchfeldkanal-Radweg Nr. 970 verlaufen auf gleicher Route durch die Mittelwirkzone. Die Radrouten werden aufgrund ihrer nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Die Kamp-Thaya-March-Radroute wird aufgrund ihrer nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Die Marchfelder Brücken Radroute und Schlösserreich de luxe Radroute verlaufen auf gleicher Route durch die Mittelwirkzone. Die Radrouten werden aufgrund ihrer lokalen Bedeutung mit mäßig sensibel eingestuft.
- Der niederösterreichische Landesrundwanderweg wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Die Naturwege Lassee werden aufgrund ihrer regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

Punktuelle bzw. flächige Freizeit- und Erholungseinrichtungen:

- Schloss Marchegg: Das Storchchenhaus im Schloss Marchegg ist das Informationszentrum für Naturtourismus im Marchfeld. Hier bekommt man einen Einblick in das Leben der Störche, der wild lebenden Konik Pferde in den Unteren Marchauen sowie in das Leben in der Region. Es werden geführte Touren rund um das Schloss und in die Unteren Marchauen angeboten.

Das Storchchenhaus ist von April bis November zugänglich. Das Schloss wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.

- Schloss Hof: 1725 erwarb Prinz Eugen von Savoyen ein vierflügeliges Kastell aus dem 17. Jahrhundert und ließ es zu einer großartigen Schlossanlage ausbauen. Damals entstand das beeindruckende Ensemble von Schloss, Garten und Gutshofanlage, das auch heute noch zu erleben und von besonderer kunst- und kulturhistorischer Bedeutung ist. Das Schloss wird umrahmt von einem Barockgarten, welcher gemäß reg. ROP Wien Umland Nordost als erhaltenswerter Landschaftsteil ausgewiesen ist. Das Schloss wird aufgrund seiner nationalen Bedeutung mit sehr hoch sensibel eingestuft.
- Schloss Niederweiden: Anlässlich der Niederösterreichischen Landesausstellung 1986 mit dem Titel „Prinz Eugen und das barocke Österreich“, begannen neben Schloss Hof auch am Schloss Niederweiden umfassende Wiederherstellungsarbeiten, die das Schloss vor dem endgültigen Verfall bewahrten. Schloss Niederweiden wird im Sommerhalbjahr dauerhaft als Ausstellungsort genutzt. Das Schloss wird aufgrund seiner regionalen Bedeutung mit hoch sensibel eingestuft.
- Reit- und Fahrverein Am Meisterberg: Das Reitzentrum an der L3003 liegt unterhalb der Geländekante zum Meisterberg und ist Richtung Süden von Waldflächen umgeben, wodurch sich Sichteinschränkungen in Richtung der geplanten Anlagen ergeben. Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist durch das Windparkvorhaben nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Storchchenhorst Ranch Marchegg: Das Reitzentrum nahe der B49 liegt in der Nähe des Bahnhof Marchegg und ist Richtung Vorhabensgebiet von Waldflächen umgeben, wodurch sich Sichteinschränkungen in Richtung der geplanten Anlagen ergeben. Bei sportaffinen Einrichtungen der Freizeitinfrastruktur spielt die Landschaftswahrnehmung eine nur sehr untergeordnete Rolle, sodass die Freizeitinfrastruktur nachfolgend nicht weiter behandelt wird. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist durch das Windparkvorhaben nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.



Abbildung 30: Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Quelle: Karte „Weinviertel erradeln“, Weinviertel Tourismus GmbH 2021, <https://www.niederoesterreich.at/radkarte-weinviertel>) mit Vorhaben (roter Kreis)

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 43: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten.

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutz erfolgt die Beurteilung gemäß „Checkliste Schall 2024“ in Anlehnung an die ÖAL Richtlinie Nr.3-1. *„Dahingehend wurden die Planungsrichtwerte für die Tageszeit von 50 dB bzw. 55 dB am Immissionspunkt „IP4 Einzelgebäude“ herangezogen.*

Am Immissionspunkt „IP6 Lasse N“ wurde ein Beurteilungspegel von 65,3 dB ermittelt. Gerundet kann das gemäß Richtlinie ÖAL Nr. 3 Blatt 1 vorgegebene Kriterium Lr,Bau,Tag ≤ 65 dB eingehalten werden.

An den Immissionspunkten „IP6 Lasse N“ und „IP7 Lasee W“ wird der Planungsrichtwert von 50 dB um 15,3 dB bzw. 10,2 dB überschritten.

Die spezifischen Immissionen der Bauphase sind zeitlich begrenzt und treten nur zur Tageszeit auf. Es erfolgte jedoch keine Korrektur des Beurteilungspegels aufgrund der Dauer der Bauzeit.

Das Irrelevanzkriterium bezüglich dem induzierten Bauverkehr von 3 dB wurde an der untersuchten B49 eingehalten.

Die Beurteilung der Auswirkungen erfolgt durch den medizinischen Sachverständigen.“

Da die Errichtungsphase zeitlich begrenzt ist, ist unter Berücksichtigung der Ausführungen im UVP-Teilgutachten Lärmschutz nicht von erheblichen Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärm auszugehen. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Da sowohl die baubedingten Immissionen während der Errichtungsphase als auch die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden im Nahbereich des Vorhabens zeitlich begrenzt sind, werden die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahme mit **gering** eingestuft. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auswirkungen Betriebsphase:

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Lärmschutztechnik ist die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die Windkraftanlagen hervorgerufenen Geräusche ähnlich (Strömungsgeräusch). *„Liegen die spezifischen Schallimmissionen der Windkraftanlagen im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegeln LA,95, werden sie nicht oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein.*

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass die schalloptimierten, betriebsspezifischen Immissionen des gegenständlichen Windparks je nach Immissionspunkt und Windgeschwindigkeit eine Anhebung des Basispegels um bis zu 2 dB verursacht. Es werden dabei dennoch die Zielwerte eingehalten.

Generell ist festzustellen, dass sich Windkraftanlagen in Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit dem durch Windgeräusche am Immissionspunkt ohnehin hervorgerufenen Schalldruckpegel. Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Stundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der Windkraftanlagen auf die Ist-Situation weder sinnvoll noch zielführend.

Die festgelegten Schutzziele gemäß „Checkliste Schall 2024“ werden bei entsprechend projektierter Ausführung an allen Punkten eingehalten. Aus technischer Sicht kann das Vorhaben dahingehend als umweltverträglich beurteilt werden.“

Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer im Nahbereich von Windkraftanlagen stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Weiters ist anzumerken, dass zum Zeitpunkt der maximalen Leistung der Windkraftanlagen und somit der größten Schallemissionen der Raum für Erholungssuchende aufgrund des starken Windes unattraktiv ist. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten. Für weiterführende Details wird auf die UVP-Teilgutachten Lärmschutz und Umwelthygiene verwiesen.

Auflagen:

-

4.5.2 Schattenwurf

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Schattenwurf

Fragestellungen:

Wird durch den Schattenwurf die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der gegebenen Schattenwurfdauer aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Auswirkungen Betriebsphase:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 44: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Gemäß dem UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall betragen der maximale Einflussbereich der geplanten Windkraftanlagen jeweils 1903 m, bei größerer Entfernung ist von keinen relevanten Beeinflussungen durch periodischen Schattenwurf auszugehen.

Durch das Vorhabensgebiet verlaufende, ausgewiesene Radwege sind in einer Entfernung von über 2 km situiert. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten der umliegenden Ortschaften.

Für den Schattenwurf existieren, abseits von Wohngebieten oder Wohngebäuden, keine Grenz- und Richtwerte. Für Erholungssuchende, die sich in der Landschaft fortbewegen oder aufhalten, kann dieser periodisch wiederkehrende Schattenwurf zwar als störend empfunden werden, jedoch wirkt die vergleichsweise kurze Aufenthaltsdauer stark reduzierend auf diesen Störfaktor. Zudem tritt der Störfaktor nur bei bestimmten Wetterbedingungen auf und die Ausrichtung des Schattenwurfs verändert sich abhängig von der Tageszeit. Gemäß UVP-Teilgutachten Schattenwurf und Eisabfall wird bei Überschreitungen von Richtwerten (tägliche und jährliche Beschattungsdauer) eine Abschaltung der Windkraftanlagen projektiert, die auch für die Erholungsnutzung wirksam wäre. Die Aufenthaltsdauer von Erholungssuchenden ist im Vergleich zu Wohngebieten kurz. Der Einwirkungsbereich des Schattenwurfs kann im Gegensatz zu Wohngebieten jederzeit verlassen werden. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen können insb. aufgrund der kurzen Exposition von Erholungssuchenden ausgeschlossen werden. Die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen werden mit **gering** eingestuft. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

4.5.3 Flächeninanspruchnahme

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

Werden durch die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben Freizeiteinrichtungen und Erholungseinrichtungen beeinflusst? Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 45: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Eingriffsintensität
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Auswirkungen Errichtungsphase:

Durch das Vorhabensgebiet verlaufen keine ausgewiesenen Rad- oder Wanderwege. Das weitläufige landwirtschaftliche Wegenetz eignet sich grundsätzlich für extensive Erholungsaktivitäten. Dieses Wegenetz wird während der Anlieferung der Anlagenteile und durch den Baustellenverkehr teilweise beeinträchtigt.

Durch die Windparkverkabelung sind kurzfristige Beeinträchtigungen von Rad- und Wanderwegen nicht ausgeschlossen.

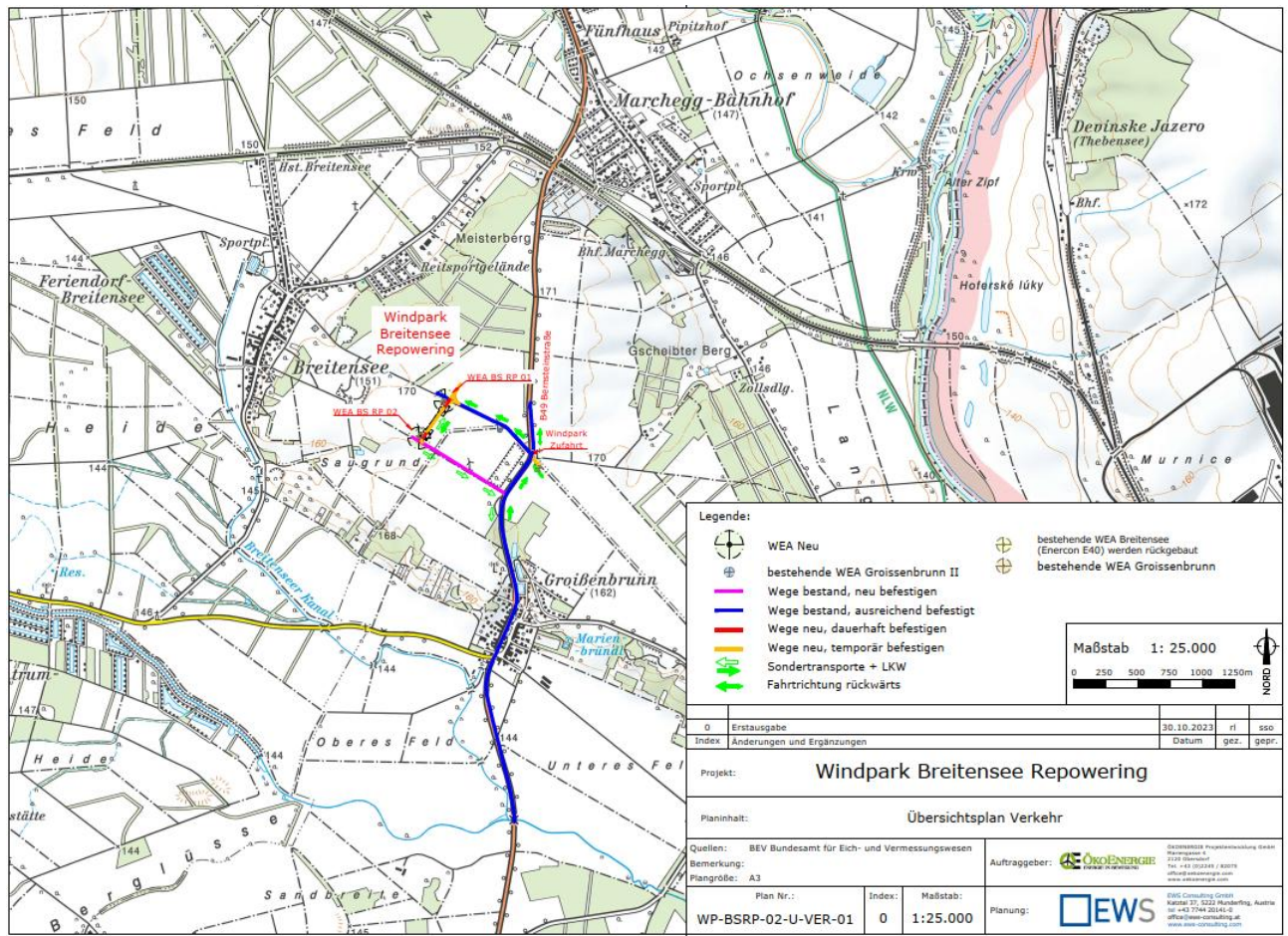


Abbildung 31: Verkehrskonzept (Quelle: Einreichoperat, Einlage B.2.1.2 Plan Verkehrskonzept)

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen wird im ggst. Gutachten zusätzlich folgende Auflage formuliert:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der Auflage werden die verbleibenden Auswirkungen mit **gering** eingestuft.

Auswirkungen Betriebsphase:

In der Betriebsphase sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme betroffen.

Es sind demnach **keine Auswirkungen** auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme gegeben.

Auflagen:

- Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4.5.4 Visuelle Störungen

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

Wird durch visuelle Störungen die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen beeinträchtigt? Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Siehe Kapitel 4.5.1

Gutachten:

Die nachfolgende Tabelle gibt Hinweise für die Einstufung der Eingriffsintensität des Vorhabens, wobei ein vierstufiger Bewertungsrahmen (gering, mäßig, hoch, sehr hoch) vorgesehen ist. Die Beurteilung der Eingriffsintensität erfolgt aufbauend auf den unten angeführten Hinweisen verbal argumentativ. Für die Beurteilung der Eingriffsintensität unterhalb der Stufe „gering“ sowie für „Verbesserungen“ gibt es keine eigene Kategorie, diese können bei Bedarf verbal beschrieben werden.

Tabelle 46: Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen: Schema zur Bewertung der Eingriffsintensität

NUTZUNG VON FREIZEIT- UND ERHOLUNGSEINRICHTUNGEN	
	Ein- griffs- intensi- tät
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur nicht oder nur randlich betroffen; Funktionalität bleibt erhalten	gering
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird kleinräumig gestört; Funktionalität bleibt jedoch erhalten	mäßig
Nutzung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur wird in großen Bereichen gestört; Funktionalität ist nur mehr eingeschränkt vorhanden	hoch
Völliger Verlust der Funktionalität bzw. Nutzungsmöglichkeit	sehr hoch

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Nachfolgend erfolgt die Bewertung der Auswirkungen auf die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen:

- Schloss Marchegg: Das Schloss befindet sich in rd. 5 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht

auszuschließen, wobei die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen durch die Entfernung zum Windpark reduziert ist. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

- Schloss Hof: Das Schloss befindet sich in rd. 3,5 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei die Dominanzwirkung der geplanten Anlagen durch die Entfernung zum Windpark reduziert ist. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Schloss Niederweiden: Das Schloss befindet sich in rd. 4 km Entfernung zum geplanten Vorhaben. Gemäß Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben nicht auszuschließen, wobei Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Vordergrund bestehen, welcher sich in näherer Entfernung befinden als die geplanten Anlagen. Die Nutzungsmöglichkeit der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist nicht betroffen; die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.
- Rad- und Wanderwege: Von den ausgewiesenen Rad- und Wanderwegen insbesondere entlang der March sind streckenweise Sichtbeziehungen zum Vorhaben nicht auszuschließen, wobei untergeordnet technogene Vorbelastungen durch die Bestandsanlagen im Nahbereich der geplanten Anlagen bestehen. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhaben verringert sich die Dominanzwirkung des Vorhabens. Zudem sind die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer der Erholungssuchenden und die laufende Änderung des Blickwinkels beschränkt. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität dieser Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Zusammenfassende Bewertung:

Mit dem Repowering-Vorhaben werden zwei bestehende Altanlagen mit Gesamthöhen von 100 m demontiert und durch zwei neue Windkraftanlagen mit geringfügig geänderten Anlagenpositionen und Gesamthöhen von 261 m ersetzt.

Da die visuellen Störungen bei Sichtbeziehungen zum geplanten Vorhaben aufgrund der geringen Verweildauer der Erholungssuchenden und die laufende Änderung des Blickwinkels beschränkt sind, sich die Dominanzwirkung des Vorhabens mit zunehmender Entfernung verringert, die Sichtachsen bereichsweise bereits durch Windenergieanlagen im Nahbereich des Vorhabens bereichsweise technogen vorbelastet sind, und vorgelagerte Gehölzbestände, Gebäude und das Geländere relief zum Teil sicht einschränkend wirken, können die Eingriffsintensität und somit die Eingriffserheblichkeit und die verbleibenden Auswirkungen als **gering** eingestuft werden. Die Nutzungsmöglichkeit bzw. die Funktionalität der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur bleibt erhalten.

Auflagen:

-

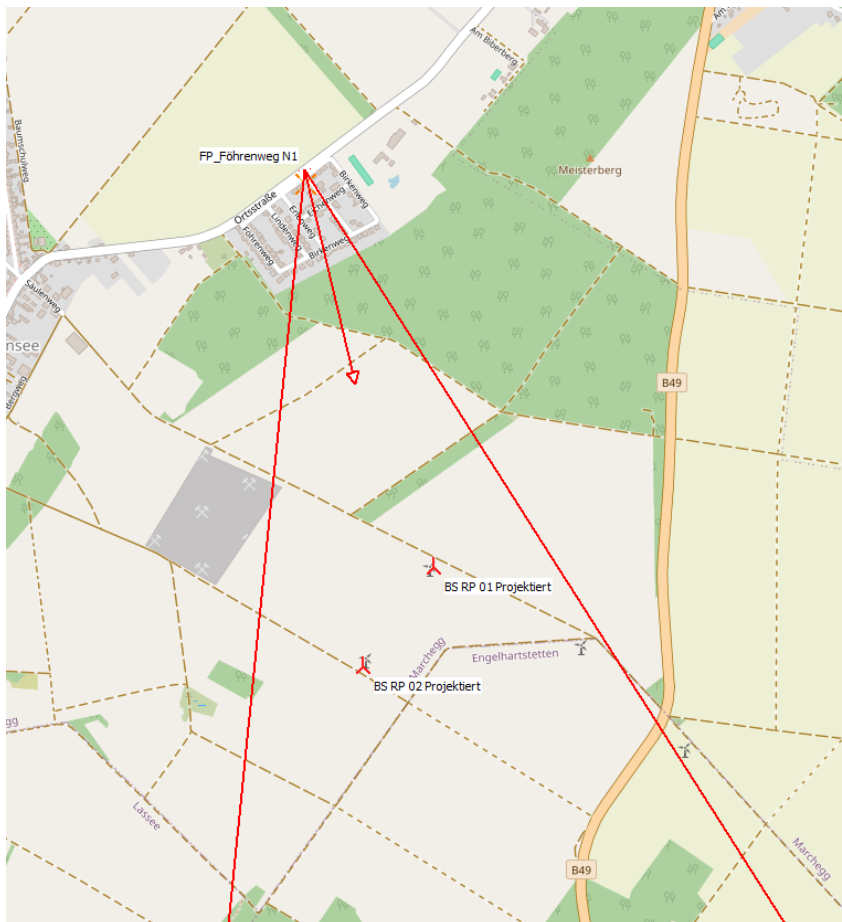
4.6 Vergleichende Visualisierungen

Zur Sicherstellung aktueller Visualisierungen und um die optische Wirkung unterschiedlicher Anlagentypen aus dem Nahbereich vergleichend beurteilen zu können, wurden im Mai 2026 mithilfe der Bearbeitungssoftware windPRO eigene Visualisierungen von vier verschiedenen Blickpunkten erstellt.

Es werden nachfolgend jeweils gegenübergestellt:

- der projektierte Anlagentyp (Vestas V172-7,2, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 175 m, Bauhöhe **261 m**),
- ein niedrigerer Anlagentyp (Enercon E-175 EP5 E2, Rotordurchmesser 175 m, Nabenhöhe 132,5 m, Bauhöhe **220 m**) als **beispielhafte Variante zur Minderung erheblicher visueller Beeinträchtigungen**,
- sowie ein höherer Anlagentyp (Vestas V172-7,2, Rotordurchmesser 172 m, Nabenhöhe 199 m, Bauhöhe **285 m**) als **beispielhaftes höheres Szenario entsprechend dem heutigen Stand der Technik**.

Die Bilder wurden mit einer Normalbrennweite (35-mm-Kleinbildformat von ca. 50 mm) aufgenommen und entsprechen der menschlichen Wahrnehmung.





220 m

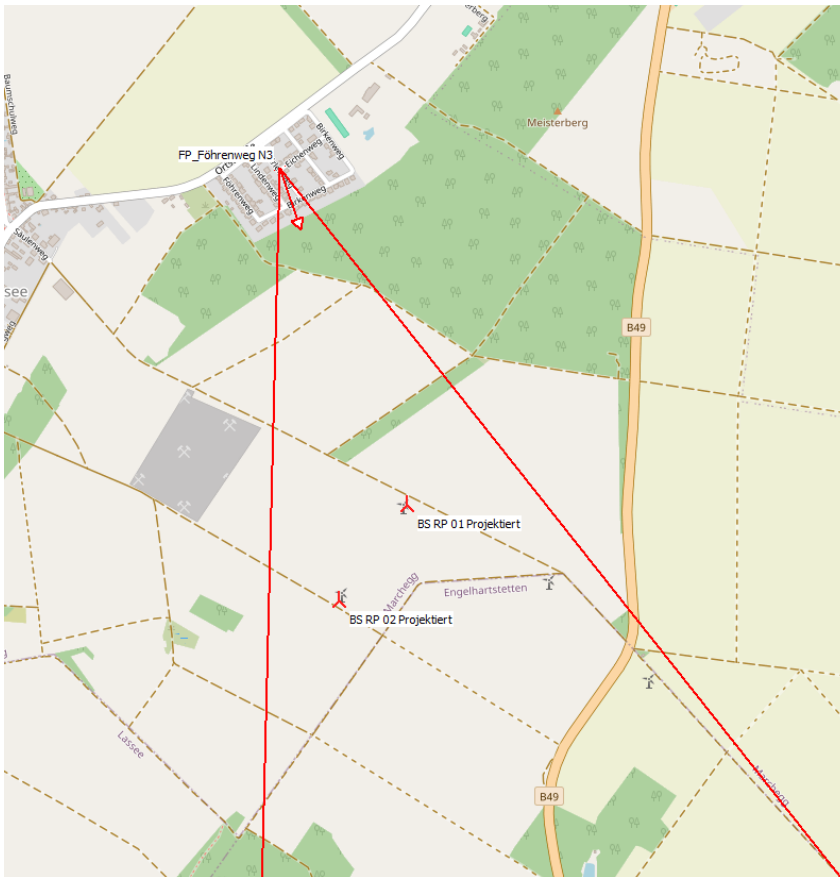


261 m



285 m

Abbildung 32: Eigene Visualisierung – Blickpunkt N1 (L3003, Siedlung Föhrenweg): 1 Detailplan, 2 220 m hohe Anlagen, 3 261 m hohe Anlagen (projektiert) 4 285 m hohe Anlagen (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 51 mm)



220 m

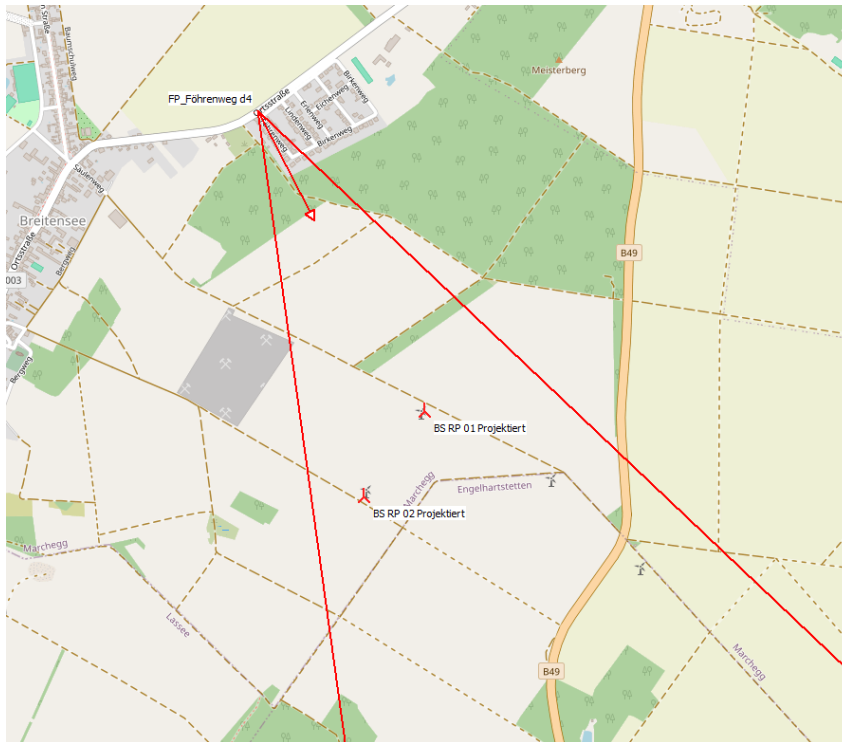


261 m



285 m

Abbildung 33: Eigene Visualisierung – Blickpunkt N3 (Siedlung Föhrenweg): 1 Detailplan, 2 220 m hohe Anlagen, 3 261 m hohe Anlagen (projektiert) 4 285 m hohe Anlagen (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 52 mm)



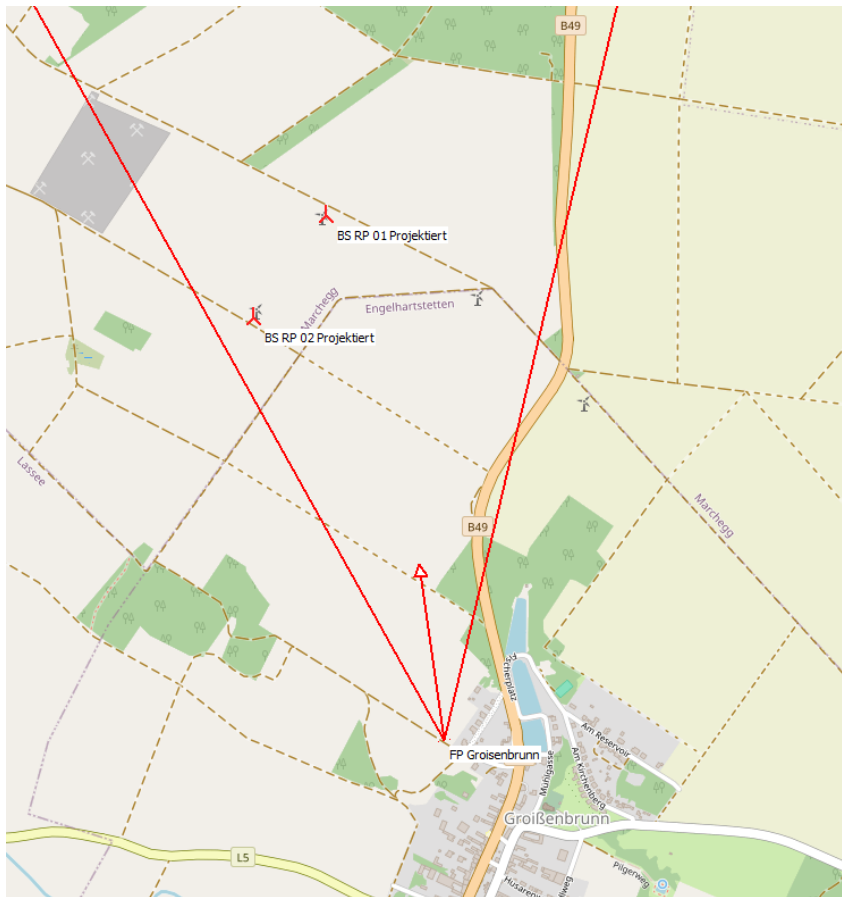
220 m



261 m



285 m





220 m



261 m



285 m

Abbildung 35: Eigene Visualisierung – Blickpunkt Groißenbrunn: 1 Detailplan, 2 220 m hohe Anlagen, 3 261 m hohe Anlagen (projektiert) 4 285 m hohe Anlagen (Quelle: eigene Bearbeitung, Brennweite (35-mm-Kleinbildformat): 51 mm)

Die vergleichenden Visualisierungen zeigen, dass die Dominanzwirkung (Grad der optischen Präsenz im Verhältnis zur Umgebung) der projektierten Anlagen im Vergleich zu den niedrigeren Anlagen (220 m) merklich erhöht ist. Aus fachlicher Sicht stellt eine Reduzierung der Anlagenhöhe auf 220 m eine geeignete, wirksame Minderungsmaßnahme dar, um maßgebliche Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen zu mindern.

Die Durchsetzung von zumutbaren Minderungsmaßnahmen ist eine zentrale Methode zur Sicherung der Umweltverträglichkeit. Sollte diese Durchsetzung aus der pauschalen Anwendung von öffentlichen Interessen nicht gelingen, besteht keine Möglichkeit grundsätzliche Höhenbeschränkungen durchzusetzen. Dies zeigt das Beispiel mit den visualisierten 285 m hohen Anlagen. Der weitere technische Fortschritt bringt auch noch höhere Anlagen hervor. Durch extrem hohe Anlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Erholungsräumen wird nicht nur die Umweltverträglichkeit, sondern auch die Sozialverträglichkeit der Windenergie gefährdet. Für die bearbeiteten Schutzgüter ist die Möglichkeit zur Höhenbeschränkung als Minderungsmaßnahme unerlässlich, um einen Beitrag zur Umwelt- und Sozialverträglichkeit zu leisten. Gleiches gilt natürlich auch für Auflagen zu Beschriftungen und Farbgebung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Moll', is positioned above the signature line.

Datum: 13. Mai 2026

Unterschrift: